

MENSCHENRECHTE UND BEHINDERUNG

Internationale Fachtagung

IMPRESSUM Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumetenschutz, Stubenring 1, A-1010 Wien - Verlags- und Herstellungsort: Wien - Druck: Sozialministerium - ISBN: 978-3-85010-376-3 • **Stand:** Dezember 2014 • **Titelbild:** © istockphoto.com/bmask Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom. Zu beziehen über das kostenlose Bestellservice des Sozialministeriums unter der Nummer 0800 20 20 74 sowie unter der Internetadresse: https://broschuerenservice.sozialministerium.at

INTERNATIONALE FACHTAGUNG: Menschenrechte und Behinderung
MENSCHENRECHTE UND BEHINDERUNG
Internationale Fachtagung



INHALT

Vorwort	
Programm	9
Begrüßung	15
Manfred Pallinger	15
Rudolf Hundstorfer	16
Eringard Kaufmann	20
Heinz Fischer	22
Hauptreferate	25
Nils Muižnieks	25
Elisabeth Steiner	31
Facundo Chavez Penillas	53
Erste Plenarsitzung	_ 57
Josef Neumann	57
Günther Kräuter	62
Erwin Buchinger	64
Christina Wurzinger	65
Lisa Waddington	67
Zweite Plenarsitzung	69
Annetraud Grote	69
Robert Bechina	71
Ditte Plenarsitzung	73
Marcus Franz	73
Norbert Hofer	74
Franz-Joseph Huainigg	75
Helene Jarmer	78
Markus Vogl	79
Nikolaus Scherak	81

INTERNATIONALE FACHTAGUNG: Menschenrechte und Behinderung

Schlussfolgerungen und Ausblick	83
Anna Lawson	83
Inmaculada Placencia	94
Regina Ernst	95
María Ochoa-Llidó	98
Manfred Pallinger	102

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es war mir ein besonderes Anliegen, im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarates eine Veranstaltung zum Thema "Menschenrechte und Behinderung" auszurichten. Ziel unserer Fachtagung war es, die politischen Perspektiven sowie die rechtlichen Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen und aufzuzeigen, welche Bedeutung die Menschenrechte für Menschen mit Behinderung haben. Das gilt auch besonders für Österreich.

Vielfalt ist ein positiver Wert in einer Gesellschaft. Es sind dabei drei grundsätzliche Voraussetzungen für die Erreichung einer wirklichen Inklusion notwendig: ein effektiver Schutz vor Diskriminierung, die Schaffung von Barrierefreiheit und eine verbesserte Partizipation von Menschen mit Behinderung. Diese Voraussetzungen finden sich in der UN-Behindertenrechtskonvention und im Aktionsplan des Europarates wieder. Die Dokumente enthalten wichtige Impulse für die Behindertenpolitik. Sie rücken den Menschenrechtsaspekt in den Mittelpunkt.

In Österreich wird dieser Wandel hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch die Entwicklung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung forciert. Dieser Aktionsplan ist auch vom Behindertenrechtskomitee der Vereinten Nationen sehr positiv aufgenommen worden. Das österreichische Regierungsprogramm 2013 -2018 bekennt sich zudem ausdrücklich zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung und der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir haben aber auch die Kritik von Seiten der Zivilgesellschaft und die Empfehlungen der UNO gehört und eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. Wir nehmen diese Kritik sehr ernst und arbeiten an der Umsetzung der Empfehlungen.

Als Sozialminister ist mir die Teilhabe in der Beschäftigung ein besonderes Anliegen. Die österreichischen Erfahrungen zeigen, dass es insbesondere für Jugendliche mit Behinderung besonders schwierig ist, einen Arbeitsplatz zu erlangen. Wir fördern deshalb eine Reihe von Projekten im Zuge der Ausbildung: Das Instrument Jugendcoaching soll dabei ausgrenzungsgefährdete Jugendliche bereits im letzten Schuljahr ansprechen. Mit einem strukturierten Betreuungsprozess wird der Übergang zwischen Schule und beruflicher Ausbildung individuell begleitet. Mit dem Arbeitsmarktservice wurde des Weiteren das Projekt der Produktionsschule gestartet. Hier handelt es sich um ein Angebot für benachteiligte Jugendliche im Anschluss an die Schulpflicht. Es geht um den Erwerb von Basisqualifikationen, um Nachreifungs- und Qualifizierungsmomente, die für eine berufliche Ausbildung unerlässlich sind.

INTERNATIONALE FACHTAGUNG: *Menschenrechte und Behinderung*

An diesem internationalen Symposium nahmen rund 150 Vertreterinnen und Vertreter der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft, sowie Abgeordnete, Juristinnen und Juristen, Ombudsmänner und -frauen, sowie Vertreter/innen der Zivilgesellschaft teil. Die Veranstaltung gab Gelegenheit zum Austausch von Erfahrungen und Ideen mit hochrangigen Expertinnen aus ganz Europa.

Wir hoffen, dass es mit diesem Tagungsband gelungen ist, einen Einblick in diese Fachtagung zu vermitteln, um all jene, die nicht daran teilnehmen konnten, auch an diesem wichtigen Diskurs teilhaben zu lassen.

Ihr Sozialminister Rudolf Hundstorfer PROGRAMM INTERNATIONALE FACHTAGUNG: MENSCHENRECHTE UND BEHINDERUNG

Im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarates laden das österreichische Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Europarat zur Fachtagung "Menschenrechte und Behinderung" am 10. und 11. April 2014 in Wien ein.

Ziel der Fachtagung ist es, die politischen Perspektiven sowie die rechtlichen Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen und aufzuzeigen, welche Bedeutung die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen haben.

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben soll dabei insbesondere in der Arbeitswelt und im politischen Leben diskutiert werden.

Um einen breiten Meinungsaustausch zu sichern, diskutieren auf der Fachtagung Vertreterinnen und Vertreter der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft, sowie Abgeordnete, Juristinnen und Juristen, Ombudspersonen und die Zivilgesellschaft.

ORT UND BEGINN DER VERANSTALTUNG

Donnerstag, 10. April 2014

Beginn: 14:00 Uhr (Einlass ab 13:00 Uhr)

Ort: Hofburg (Eingang Josefsplatz 3), 1010 Wien

Freitag, 11. April 2014

Beginn: 09:00 Uhr

Ort: Hofburg (Eingang Josefsplatz 3), 1010 Wien

Vorsitz: Hr. Manfred Pallinger, Sektionschef für Behindertenangelegenheiten im Bundesministerium für

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Österreich

Moderation: Fr. Renata Schmidtkunz, Österreichischer Rundfunk (ORF)

DONNERSTAG, 10. APRIL 2014

13:00 Willkommensempfang und Registrierung der TeilnehmerInnen

14:00 Eröffnung

- **» Hr. Rudolf Hundstorfer,** österreichischer Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- » Fr. Eringard Kaufmann, Generalsekretärin des österreichischen Behindertendachverbandes (ÖAR)
- » Hr. Nils Muižnieks, Menschenrechtskommissar des Europarates
- » Hr. Heinz Fischer, Bundespräsident der Republik Österreich

14:30 Hauptreferate

Monitoring der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Europa

» Hr. Nils Muižnieks, Council of Europe Commissioner for Human Rights

Behindertenrechte in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

- » Fr. Elisabeth Steiner, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Das menschenrechtliche Modell von Behinderung
- » Hr. Facundo Chavez Penillas, Berater für das UN Hochkommissariat für Menschenrechte

16:00 Kaffeepause

16:30–18:00 I. Plenarsitzung mit Diskussion: Menschenrechte

- » Hr. Josef Neumann, Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates
- » Hr. Günther Kräuter, Mitglied der Volksanwaltschaft, Österreich
- » Hr. Erwin Buchinger, Behindertenanwalt des Bundes, Österreich
- » Fr. Christina Wurzinger, Europäisches Behindertenforum
- » Fr. Lisa Waddington, Professorin für internationales und europäisches Recht, Universität Maastricht, Niederlande
- » Hr. Oliver Lewis, Direktor des Mental Disability Advocacy Center, Ungarn

Das erste Plenum mit anschließender Diskussion soll die Bedeutung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung behandeln. Ziel ist es, sowohl die politischen Perspektiven wie auch die rechtlichen Instrumente des Europarates darzustellen und deren Einfluss auf ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu diskutieren.

19:30–22:00 **Abendessen** auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Ort: Hofburg, Kleiner Redoutensaal)

FREITAG, 11. APRIL 2014

09:00 II. Plenarsitzung mit Diskussion: Teilhal

- II. Plenarsitzung mit Diskussion: Teilhabe in Beschäftigung und politischem Leben
- » Fr. Annetraud Grote, Paul-Ehrlich-Institut, Deutschland
- » Hr. Ioannis Dimitrakopoulos, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
- » Hr. Robert Bechina, Vorsitzender des Behindertenausschusses des Europarates
- » Hr. Georg Fraberger, Psychologe am Wiener Allgemeinen Krankenhaus
- **» Hr. Franz Wolfmayr,** *Präsident der European Association of Service Providers for Persons with Disabilities*

Das zweite Plenum mit anschließender Diskussion hat die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Bereich Beschäftigung und im politischen Leben zum Inhalt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden von ihren persönlichen Erfahrungen berichten. Die Diskussion soll aufzeigen, was die Anwendung von Menschenrechten im täglichen Leben bedeutet, insbesondere im Hinblick auf die Teilhabe in Beschäftigung und im politischen Leben.

10:15 Kaffeepause

10:45 III. Plenarsitzung mit Diskussion: Auswirkungen auf Österreich

- » Hr. Marcus Franz, Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat
- » Hr. Norbert Hofer, Dritter Präsident des österreichischen Nationalrates
- » Hr. Franz-Joseph Huainigg, Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat
- » Fr. Helene Jarmer, Abgeordnete zum österreichischen Nationalrat
- » Hr. Markus Vogl, Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat
- » Hr. Nikolaus Scherak, Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat

Im dritten Plenum diskutieren die behindertenpolitischen SprecherInnen der im österreichischen Parlament vertretenen Parteien die Auswirkungen der internationalen Aktivitäten auf Österreich.

12:00 Kaffeepause

12:15 Schlussfolgerungen und Ausblick

- **» Fr. Anna Lawson,** Berichterstatterin, Professorin an der School of Law and Centre for Disability Studies, Universität Leeds, Großbritannien
- » Fr. Inmaculada Placencia, Europäische Kommission
- » Fr. Regina Ernst, Rehabilitation International
- » Fr. María Ochoa-Llidó, Vertreterin des Generalsekretärs des Europarates
- » **Hr. Manfred Pallinger,** Sektionschef für Behindertenangelegenheiten im österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Die Berichterstatterin wird die Diskussionen sowie die zentralen Ergebnisse der Fachtagung zusammenfassen. Die anderen Sprecherinnen und Sprecher werden aus ihrer jeweiligen Perspektive einen Ausblick für die zukünftige behindertenpolitische Arbeit und die bestehenden Herausforderungen geben.

13:00-14:30 Mittagessen



Eröffnung (v.l.n.r.): Bundespräsident Heinz Fischer; Menschenrechtskommissar des Europarates Nils Muižnieks und österreichischer Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Rudolf Hundstorfer. © BPD – Andy Wenzel

















erste Plenarsitzung (v.l.n.r.): Erwin Buchinger; Oliver Lewis; Günther Kräuter; Renata Schmidtkunz, Josef Neumann; Christina Wurzinger; Lisa Waddington und Gebärdendolmetscherin Patricia Brück. © Sozialministerium

















BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG – MANFRED PALLINGER

Sektionschef für Behindertenangelegenheiten im österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrter Herr Menschenrechtskommissar, sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine besondere Freude und eine große Ehre, Sie heute in der Wiener Hofburg beim Symposium "Menschenrechte und Behinderung" herzlich begrüßen zu dürfen.

Dieses Symposium findet im Rahmen des österreichischen Vorsitzes des Ministerkomitees des Europarates statt und wird gemeinsam von Europarat und Sozialministerium veranstaltet.

Es freut mich, als für die Agenden von Menschen mit Behinderung zuständiger Sektionschef, dass Sie so zahlreich unserer gemeinsamen Einladung gefolgt sind.

Wir haben versucht, für Sie ein abwechslungsreiches und informatives Programm zusammen zu stellen. Mit exzellenten Referentinnen und Referenten aus dem In- und Ausland. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich bei Ihnen für Ihre wertvollen Beiträge schon jetzt recht herzlich zu bedanken.

Ganz besonders freut es mich, dass es uns gelungen ist, Frau Renata Schmidtkunz gewonnen zu haben, um uns durch die Veranstaltung zu begleiten.

Frau Renata Schmidtkunz ist eine renommierte Moderatorin, Filmemacherin und unter anderem Leiterin der ORF Radioreihe "Im Gespräch". Für Ihre Arbeit erhielt sie mehrere Preise und Auszeichnungen, wie zum Beispiel den Preis der Stadt Wien für Publizistik.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und spannende Veranstaltung mit neuen und verwertbaren Erkenntnissen und darf nunmehr Frau Schmidtkunz bitten, uns durch den Nachmittag zu führen.



BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG – RUDOLF HUNDSTORFER

Österreichischer Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!
Sehr geehrter Herr Menschenrechtskommissar!
Sehr geehrter Herr Präsident Voget!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich, Sie zu diesem gemeinsam mit dem Europarat veranstalteten internationalen Symposium zum Thema "Menschenrechte und Behinderung" zu **begrüßen**!

Es war mir ein besonderes **Anliegen**, im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarates eine Veranstaltung zu diesem Thema zu machen. Dies deshalb, weil die Menschenrechte gerade im Zusammenhang mit dem Thema "Behinderung" gesehen werden müssen.

Ziel unserer Fachtagung ist es, die politischen Perspektiven sowie die rechtlichen Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen und aufzuzeigen, welche Bedeutung die Menschenrechte für Menschen mit Behinderung haben. Das gilt auch besonders für Österreich.

Heute und morgen haben wir also **Gelegenheit**, durch eine Reihe von Beiträgen uns diesem Thema zu widmen. Die **Teilhabe** am gesellschaftlichen Leben soll dabei insbesondere in der Arbeitswelt und im politischen Leben diskutiert werden.

Das beschreibt auch der **Europarat** in seinem Behindertenaktionsplan als eines seiner **Ziele**, nämlich: "den effektiven **Austausch von Information**, Erfahrungen und Best Practice Beispielen" in der Behindertenpolitik. Österreich war von Beginn an in der Behindertenpolitik des Europarates aktiv beteiligt.

Als Gastgeber nehme ich gerne diese **Gelegenheit** wahr, Sie über die wesentlichen **Schritte der österreichischen Behindertenpolitik** seit Inkrafttreten der UN Behindertenrechtskonvention zu informieren.

Österreich hat im Herbst **2008** als einer der ersten Staaten die Konvention samt Zusatzprotokoll **ratifiziert** und **2010** den Ersten **Staatenbericht** an die Vereinten Nationen hinsichtlich der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention erstattet. Heute haben bereits über 140 Staaten die Konvention ratifiziert.

Im September 2013 fand die **Befragung durch das UN Komitee** in Genf statt. Damit ist Österreich nach Spanien und Ungarn der 3. Mitgliedsstaat des Europarates, der von den UN "geprüft" wurde. **2014 folgen** Aserbaidschan, Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Kroatien, Schweden und Tschechien.

Zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention haben wir in Österreich, unter aktiver Einbeziehung der Zivilgesellschaft, einen Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012–2020 erarbeitet. Die zukünftigen Leitlinien der Behindertenpolitik werden hier umschrieben. Inklusion wird als Menschenrecht und Auftrag verstanden.

Ein auf mehrere Jahre ausgerichteter, strategisch angelegter Aktionsplan schafft Voraussetzungen für politische Partizipation, Transparenz, Berechenbarkeit und Weiterentwicklung und ist somit in unser aller Interesse.

Konkret werden im Nationalen Aktionsplan Behinderung **250 Maßnahme**n mit entsprechenden Zeitlinien und Zuständigkeiten festgelegt. Für die Umsetzung wurde eine **Begleitgruppe** eingerichtet, der Vertreterinnen und Vertreter aller Bundesministerien, der Länder, der Sozialpartner, der Wissenschaft, der Behindertenorganisationen, des Monitoringausschusses sowie der Behindertenanwalt des Bundes angehören.

Das österreichische **Regierungsprogramm 2013–2018** bekennt sich ausdrücklich zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung und der UN Behindertenrechtskonvention.

Vielfalt ist als positiver Wert für die Gesellschaft anzuerkennen. Dies kann nur im Wege eines Prozesses erfolgen, den ich hier beschreibe und der in vielen Bereichen bereits begonnen hat.

Lassen Sie mich in dem Zusammenhang drei grundsätzliche gesellschaftspolitische Voraussetzungen für die Erreichung unseres Zieles, einer wirklichen Inklusion, anführen:

- 1. Für die Umsetzung von Inklusion ist ein effektiver Schutz vor Diskriminierung erforderlich! Hier hat Österreich durch das seit 2006 bestehende Behindertengleichstellungsrecht einen wesentlichen Schritt gesetzt. Die kürzlich durchgeführte Evaluierung hat gezeigt, dass dieser Diskriminierungsschutz grundsätzlich sehr gut bewertet wird. Gleichzeitig wurden jedoch auch Verbesserungsvorschläge, insbesondere die Schaffung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches und die Verbesserung der Verbandsklage, eingebracht. Daran arbeiten wir!
- 2. Inklusion ist weiters nicht denkbar ohne die Schaffung von Barrierefreiheit. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft gibt es nur, wenn Barrieren beseitigt werden, und zwar nicht nur physische und technische Barrieren, sondern auch Barrieren in unseren Köpfen. Auch wenn durch das Behindertengleichstellungsrecht Barrierefreiheit zu einem öffentlichen Thema geworden ist, gibt es in diesem Bereich noch viel zu tun

3. Kennzeichen einer inklusiven Gesellschaft ist schließlich die Partizipation von Menschen mit Behinderung und damit die Führung eines offenen und konstruktiven Dialoges. Wir sind bemüht, diesem Grundsatz bei der Erstellung der verschiedenen Berichte, bei der Entwicklung von Programmen und Gesetzen sowie bei der Teilnahme an Arbeitsgruppen zu entsprechen.

Meine Damen und Herren!

All diese Grundsätze finden sich in der UN-Behindertenrechtskonvention und im Aktionsplan des Europarates wieder. Die Dokumente enthalten wichtige Impulse für die Behindertenpolitik. Sie rücken den Menschenrechtsaspekt in den Mittelpunkt.

In Österreich wird dieser **Wandel hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe** von Menschen mit Behinderung zuletzt, wie von mir aufgezeigt, durch die Entwicklung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung forciert. Dieser Aktionsplan ist auch vom **Behindertenrechtskomitee der Vereinten Nationen** sehr positiv aufgenommen worden.

Wir haben aber auch die Kritik von Seiten der Zivilgesellschaft und die Empfehlungen der UNO gehört und eine Reihe von **Maßnahmen gesetzt**. Wir nehmen diese Kritik sehr ernst und arbeiten an der Umsetzung der Empfehlungen.

Beispielsweise seien hier angeführt:

- Unter der **Leitung des Außenministeriums** wird die deutsche Übersetzung der UN Behindertenrechtskonvention einer sprachlichen Prüfung unterzogen.
- Im **Bundeskanzleramt** wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Empfehlungen für die Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien ausarbeiten soll.
- Das Bundesministerium für Justiz führt seit März 2014 das Modellprojekt "Clearing Plus" mit dem Ziel, Sachwalterschaften so weit als möglich zu vermeiden.
- Das Bundesministerium für Bildung arbeitet am Ausbau der Integrationsklassen und an der Weiterentwicklung der inklusiven Bildung.
- Die **Volksanwaltschaft** kontrolliert laufend Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Gewalt und Missbrauch zu verhindern.
- Etwa 5 % der österreichischen Bevölkerung bezieht **Pflegegeld** und gemeinsam mit den Ländern haben wir den **Pflegefonds** geschaffen. Mit diesen Maßnahmen unterstützen wir eine selbstbestimmte Lebensführung.
- Zu den übergreifenden Themen der UN-Konvention, die sowohl Bund als auch Länder betreffen,
 wird es demnächst Gespräche meines Hauses mit den Ländern geben.

Meine Damen und Herren!

Was diese Auflistung schön zeigt, ist der **Gedanke des Mainstreamings**, dass Behindertenpolitik alle angeht und keine Sache des Sozialministeriums allein ist. In diesem Sinne gilt es, **Teilhabe zu stärken**!

Die Wirtschaftskrise hat alle getroffen, besonders benachteiligte Gruppen. Als Sozialminister ist mir daher die Teilhabe in der Beschäftigung ein besonderes Anliegen. Die österreichischen Erfahrungen zeigen, dass es insbesondere für Jugendliche mit Behinderung besonders schwierig ist, einen Arbeitsplatz zu erlangen.

Wir fördern deshalb eine **Reihe von Projekten im Zuge der Ausbildung**, von denen ich zwei besonders hervorhebe:

- 1. Das Instrument Jugendcoaching soll ausgrenzungsgefährdete Jugendliche bereits im letzten Schuljahr ansprechen. Mit einem strukturierten Betreuungsprozess wird der Übergang zwischen Schule und beruflicher Ausbildung individuell begleitet.
- 2. Mit dem Arbeitsmarktservice wurde das **Projekt AusbildungsFit** gestartet. Hier handelt es sich um ein Angebot für benachteiligte Jugendliche im Anschluss an die Schulpflicht. Es geht um den Erwerb von Basisqualifikationen, um Nachreifungs- und Qualifizierungsmomente, die für eine berufliche Ausbildung unerlässlich sind.

Meine Damen und Herren!

Es gibt immer wieder Raum für Verbesserungen. Seien wir offen für neue Vorschläge. Eine internationale Veranstaltung wie die heutige ist die beste Gelegenheit, diesen **Erfahrungsaustausch** zu forcieren und neue Ideen zu bekommen.

Dazu wünsche ich Ihnen viel Erfolg!



BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG – ERINGARD KAUFMANN

Generalsekretärin des österreichischen Behindertendachverbandes (ÖAR)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident! Sehr geehrter Herr Kommissar! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren!

Selbstbestimmung, Gleichstellung und Barrierefreiheit sind die zentralen Anliegen der ÖAR- Dachorganisation der Behindertenverbände und Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen Österreichs, in deren Namen ich mich freue Grußworte an Sie richten zu dürfen.

Unser Präsident Dr. Klaus Voget bedauert heute nicht persönlich zu Ihnen sprechen zu können, da er sich nach einer Schulteroperation auf Rehabilitation befindet.

Nach den Jahren des Nationalsozialismus mit seiner Menschenverachtung auch gegen Menschen mit Behinderungen, hat der Europarat Neuorientierung unterstützt, indem er die Europäische Menschenrechtskonvention verabschiedete. Die Bedeutung, die sie für das damalige Österreich hatte, ist daran zu erkennen, dass sie zur Gänze Teil der österreichischen Verfassung wurde. Es waren die Grundrechte der EMRK, die wesentliche Argumente für die Rechts- und Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich lieferten und liefern.

Wir würdigen, dass die ÖAR als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs mit Unterstützung des Sozialministeriums bereits seit 1976 auch offensiv Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen sein kann. So war es möglich, dass richtungsweisende gesetzliche Regelungen entstanden, wie es auch das Pflegegeld in seiner Grundkonzeption 1993 war. Die ÖAR hat diese langjährige Erfahrung der Interessenvertretung dem European Disability Forum zur Verfügung gestellt.

Der Weg zu echter Partizipation und zur Umsetzung des sozialen Modells der Behinderung ist noch weit, obwohl Österreich erfreulich ambitioniert bereits 2008 die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen ratifizierte.

Eine Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nur durch "Arrangements" in Gremien, in denen manches erreicht oder verhindert werden kann, ist nicht genug.

Rechte auf politische Teilhabe für Menschen mit Behinderungen müssen gesetzlich unmissverständlich definiert und durchsetzbar gestaltet sein.

Das Recht auf volle Teilhabe an politischen Entscheidungen auf Augenhöhe und echte Partizipation das Menschen mit Behinderungen zusteht, ist ein Menschenrecht. Es ist nicht verhandelbar und ist nicht nur bei Wohlverhalten zu gewähren, wie es noch vor 100 Jahre Tradition hier in der Hofburg war.

Der Bericht des Kommissars für Menschenrechte des Europarates und die Empfehlungen der UN Menschenrechtskommissionen an Österreich geben wertvolle Impulse für die notwendige weitere Entwicklung in Österreich.

Das Sozialministerium, das sich in Österreich federführend und oft einsam – wie wir glauben- für die Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderungen engagiert, erstellte einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

Gefordert ist aber stets die gesamte Regierung eines Staates, diese zentrale menschenrechtliche Verantwortung gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern zu übernehmen.

Wir wissen, dass heute Österreich in der Krise eine Insel zu sein scheint. Daher engagiert sich die ÖAR als Interessenvertretung intensiv auch auf europäischer Ebene für die Rechte der Menschen mit Behinderungen, damit deren Rechte trotz Sparprogrammen gesichert werden.

Die Stimme der Menschen mit Behinderungen ist in ganz Europa eine Stimme, die im Interesse aller erhoben wird. Die Rechte der Menschen mit Behinderungen sind Teil der sozialen Sicherheit in Europa.

Soziale Sicherheit ist die Basis der europäischen Grundwerte und des Friedens in Europa, deren Grundlage die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates ist.

In diesem Sinne wünscht die ÖAR-Dachorganisation der Menschen mit Behinderungen Österreichs dieser Konferenz des Europarates viel Erfolg.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG – HEINZ FISCHER

Bundespräsident der Republik Österreich

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Kommissar! Sehr geehrter Herr Volksanwalt! Sehr geehrte Frau Dr. Steiner! Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Präsidentschaft im Europarat gibt uns die Chance, uns auch verstärkt und gezielt mit dem Stellenwert der Menschenrechte auseinanderzusetzen. Diesem Zweck dient auch diese wichtige Veranstaltung unter dem Motto "Menschenrechte und Behinderung" hier in Wien.

Und es macht mir Freude, diese Veranstaltung gemeinsam mit Minister Hundstorfer und anderen prominenten Gästen zu eröffnen.

Unsere weltweit gemeinsame Grundnorm ist Art. 1 der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen, wo es heißt: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Auch die Arbeit des Europarates beruht auf diesen Prinzipien, das heißt auf der Grundlage von

- Menschenrechten,
- Demokratie und
- Rechtsstaatlichkeit.

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Erst gestern konnte ich mich bei einem Besuch der Arbeit des Europarates in Straßburg neuerlich von der Bedeutung des Europarates überzeugen.

Bei diesem Besuch bin ich auch mit dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [Dean Spielmann] zusammengetroffen und habe mit ihm u.a. Fragen der Bedeutung der Menschenrechte für ein selbstbestimmtes Leben in und mit der Gesellschaft besprochen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Vor wenigen Wochen habe ich mir erlaubt bei der Verabschiedung des Österreichischen Paralympischen Teams zu sagen:

"Unser Ziel muss eine Gesellschaft sein, die keine Barrieren und Vorurteile mehr kennt".

Zur Erreichung dieses Zieles müssen Staat und Zivilgesellschaft eng zusammenarbeiten.

Die Zivilgesellschaft sowie die Mitwirkung Einzelner spielen heute eine sehr wichtige Rolle. Dies bedeutet, dass wir die Zivilgesellschaft in die verschiedenen Prozesse stärker einbeziehen – sowohl in die Entwicklung von Programmen, als auch in die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften.

Wenn wir heute auf den Umstand einer sich wandelnden Gesellschaft blicken, ist das auch ein Verdienst der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Diese Konvention soll garantieren, dass Menschen mit Behinderung ihre Rechte auch tatsächlich in Anspruch nehmen können. Dazu werden wir im Referat von Herrn Chavez Penillas, dem Vertreter des UN Hochkommissariats für Menschenrechte, mehr erfahren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Europarat ist seit den 60er Jahren in unterschiedlichen Formen behindertenpolitisch aktiv. Als Vertreter eines Mitgliedsstaates freue ich mich, dass er auf diese Weise einen europaweiten Erfahrungsaustausch von Informationen und Politiken im Behindertenbereich für alle 47 Mitgliedsstaaten ermöglicht.

Die besondere Stellung der Menschenrechte in der Arbeit des Europarates spiegelt sich auch darin wider, dass ein eigener **Aktionsplan für Menschen mit Behinderung** geschaffen wurde:

Der Behindertenaktionsplan des Europarates 2006 - 2015, der die UN Behindertenrechtskonvention unterstützt, konkretisiert die Politik des Europarates auf dem Gebiet der Nicht-Diskriminierung und der gleichen Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Staatliche Politik muss auf diesen Prinzipien aufbauen!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Die erwähnten internationalen Programme ändern aber nur an schrittweise die nach wie vor schwierigen Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung. Sie sind in vielen Bereichen noch immer mit Barrieren konfrontiert.

Handlungen und Aktivitäten, die für viele Menschen selbstverständlich sind, sind es nicht für alle Menschen! Es ist unerlässlich, bei Veranstaltungen wie heute darauf hinzuweisen. Dies deshalb, weil hier viele Entscheidungsträger aus Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung anwesend sind, die mit ihren Entscheidungen großen Einfluss auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung ausüben.

Hauptfelder, wo Menschen mit Behinderung noch viel zu oft mit Hindernissen zu kämpfen haben, sind meines Erachtens die folgenden:

- 1. Der Bildungsbereich,
- 2. Die Arbeitswelt,
- 3. Fragen der Barrierefreiheit und
- 4. die Frage selbständiger Entscheidungen.

Auf allen diesen Gebieten gilt es nicht stehenzubleiben, sondern die Zeichen der Zeit und vor allem die Dynamik des Wandels zu erkennen. Wir müssen uns mit Vorurteilen, die längst nicht mehr akzeptabel sind, aktiv auseinandersetzen, und neue Bilder in unseren Köpfen zulassen.

Wir brauchen ein starkes Miteinander in und für unsere Gesellschaft.

Bildung spielt – wie gesagt – eine Schlüsselrolle bei der Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung und Verantwortung.

Besonders wichtig ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderung klar als Menschenrechte aufzufassen. Es macht einen entscheidenden Unterschied, ob jemand als "Bittsteller" bzw. als "Förderwerberin" gesehen wird, oder als "Trägerin und Träger von Rechten"!

In der weltweiten Anerkennung dieses Prinzips liegt der große Wert der UN-Behindertenrechtskonvention und verschiedener Aktionspläne, wie jener des Europarates oder auch jener der Europäischen Union.

Meine Damen und Herren!

Lassen Sie mich abschließend dem Europarat und Herrn Bundesminister Hundstorfer dafür danken, dass sie die Initiative zu dieser Veranstaltung ergriffen haben, wobei ich gerne von der Einladung Gebrauch mache, die heutige Tagung für eröffnet zu erklären!



NILS MUIŽNIEKS *Menschenrechtskommissar des Europarates*

Monitoring der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Europa

Im Rahmen meiner Tätigkeit messe ich den Rechten von Menschen mit Behinderungen größte Bedeutung bei. Seit meinem Amtsantritt absolvierte ich 16 umfassende Länderbesuche, über die ich auch Bericht erstattete. Bei sechs

Länderbesuchen (Österreich, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Spanien) beschloss ich, mich auf die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu konzentrieren. Letzte Woche war ich in Rumänien, wo das Thema Behinderung ebenfalls auf meinem Arbeitsprogramm stand.

Meine bisherige Erfahrung im Bereich des Monitoring zeigte zweifelsfrei, dass bei der Umsetzung zwischen rechtlichen Standards, insbesondere jener des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen und der Realität vor Ort eine riesige Umsetzungslücke klafft. Dies ist nicht nur ein Problem mangelnder Ressourcen. Ich glaube, dass sich in vielen Fällen die Politikerinnen und Politiker nicht einmal vollständig über das Ausmaß der Verpflichtungen ihrer Staaten im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention im Klaren sind. Dies bedeutet, dass die öffentliche Sensibilisierung noch immer ein wesentliches Element des Monitorings der Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen darstellt.

Ein typisches Beispiel ist das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Selbstbestimmung und auf ein Leben in der Gemeinschaft. Leider hat Europa noch einen langen Weg vor sich, um die eklatanteste Verletzung dieses Rechts zu beseitigen: die Segregation von Menschen mit Behinderungen in großen Einrichtungen. Die Menschenrechtsverletzungen, die von solchen Institutionen verursacht werden, sind zwar – unter anderem in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und in den Berichten des Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates – gut dokumentiert, stellen jedoch nach wie vor ein weitverbreitetes Übel in Europa dar. Es gibt noch immer europäische Länder, die bestehende Institutionen sanieren oder sogar neue errichten – zu unserer Schande geschieht dies manchmal sogar mit Mitteln der EU-Strukturfonds.

Das Problem besteht nicht nur im unermesslichen Leid, der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, die Menschen mit Behinderungen in diesen Institutionen oft – jenseits jedweder Form der öffentlichen Kontrolle – erfahren müssen. In eben diesen Einrichtungen leiden Menschen auch unter der Demütigung, dass sie absolut keine Kontrolle über ihre Lebensentwürfe haben. Wie der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs in seinem Urteil vom 19. März so treffend formulierte, "macht

die Tatsache, dass meine Lebensumstände bequem sind und mein Leben so angenehm wie nur möglich machen, eigentlich keinen Unterschied. Auch ein goldener Käfig ist ein Käfig".

Aber selbst in Ländern, wo Fortschritt in Richtung Deinstitutionalisierung erzielt wurde, beobachtete ich wesentliche Rückschläge beim Erreichen umfassender Inklusion. So wurde beispielsweise die Umsetzung des jüngst in Spanien verabschiedeten Gesetzes über Selbstbestimmung und den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für Menschen mit Behinderungen durch Sparmaßnahmen stark beeinträchtigt. Selbst in einem relativ wohlhabenden Land wie Dänemark, das diese Einrichtungen 1998 abschaffte, errichteten viele Gemeinden Wohnblöcke mit bis zu 80 oder mehr Wohnungen in großer Entfernung zu den Stadtzentren, in denen ausschließlich Menschen mit Behinderungen leben. Die materiellen Bedingungen dieser Einrichtungen können durchaus einen hohen Standard aufweisen. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass die geballte Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in einem solchen Umfeld im Widerspruch zur vollen Inklusion und der Kontrolle über die eigenen Lebensumstände – wie dies von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert wird – steht.

Die Kontrolle über das eigene Leben steht natürlich in engem Zusammenhang mit einem anderen, sehr problematischen Bereich: der Geschäftsfähigkeit von Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen. Stellvertretende Entscheidungsfindung, einschließlich von umfassenden Sachwalterschaftsystemen, wo Menschen vor den Augen des Gesetzes und der Gesellschaft buchstäblich ihres Menschseins beraubt werden, sind in den von mir besuchten Ländern noch immer weitgehend die Norm. Es gibt Weiterentwicklung, zum Beispiel in Spanien, Finnland und auch hier in Österreich, wo ich über die Lancierung eines Pilotprojekts über unterstützte Entscheidungsfindung informiert wurde. Ich bin jedoch nicht davon überzeugt, dass sich die Mitgliedstaaten im vollen Ausmaß ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention bewusst sind, aus der klar hervorgeht, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen über die gleiche Geschäftsfähigkeit wie alle anderen Personen verfügen. Wie könnte man es sich sonst erklären, dass Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen in vielen Mitgliedstaaten gewohnheitsmäßig ihres Wahlrechts sowie ihrer Geschäftsfähigkeit – unter eklatanter Missachtung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben aus dem Jahre 2011 – beraubt werden?

Die Zwangsunterbringung und ganz allgemein der Zwang in der Psychiatrie sind ein sehr heikles und problematisches Thema, das sowohl das Recht auf Geschäftsfähigkeit als auch das Recht auf ein Leben in der Gemeinschaft betrifft. Ich stellte in allen erwähnten Ländern fragwürdige Praktiken fest, die auf veraltete Rechtsrahmen aber auch Annahmen, deren Gültigkeit in zunehmendem Maße in Frage gestellt wird, zurückzuführen sind. Bisher galt die Prämisse, dass die unfreiwillige Unterbringung von Menschen mit psychischen Problemen eine unvermeidbare Notwendigkeit darstellt, da diese Personen für sich selbst

und andere eine Gefahr darstellen. Der Schwerpunkt lag vor allem auf dem Entwurf von Garantien und Kontrollen, die oft justizieller Natur waren. Nun ist es aber so, dass diese Sicherheitsmechanismen sehr oft nicht funktionieren. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes in Straßburg bietet zahlreiche Beispiele, wo innerstaatliche Verfahren ganz und gar versagten, wo der Mensch, um dessen Leben es geht, jedwedes Mitspracherecht in einem Prozess verlor, der im Wesentlichen auf einen Dialog zwischen dem Richter oder der Richterin und dem Psychiater oder der Psychiaterin reduziert wurde.

Wir müssen unseren Fokus darauf legen, wie Zwang von vornherein vermieden werden kann und wie eine Person bei Entscheidungen über Gesundheitsmaßnahmen am besten unterstützt werden kann. Es gibt viele bewährte Praktiken, die zeigen, dass es Alternativen gibt: zum Beispiel der Erfolg persönlicher Ombudspersonen in Schweden; oder psychiatrische Programme, wie der in Finnland entwickelte Ansatz "Offener Dialog" zur Behandlung akuter Psychose, bei dem der Patient oder die Patientin in alle Entscheidungen über die Behandlung eingebunden wird und der eine sehr hohe Erfolgsrate aufzuweisen scheint.

Für Menschen mit Behinderung ist Bildung ein weiterer problematischer Bereich, wo Europa noch weit von der Verwirklichung des Ziels entfernt ist, ein auf Inklusion basierendes Bildungssystem sicherzustellen, das darauf ausgerichtet ist "die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken" (wie dies so treffend in der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert wurde). Letzte Woche begingen wir den internationalen Tag des Autismus. 2003 stellte der Europäische Ausschuss für soziale Rechte in einer Kollektivbeschwerde fest, dass Frankreich seine Verpflichtungen gemäß der Europäischen Sozialcharta verletzte, da es Menschen mit Autismus keine auf Inklusion beruhende Bildung bot. Mehr als 10 Jahre später geht aus den Ergebnissen einer letzte Woche von der NGO "le collectif autisme" veröffentlichten Studie hervor, dass die überwiegende Mehrheit der Menschen mit Autismus (78 %) noch immer keinen Zugang zu einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Bildung hat.

Im Rahmen meiner eigenen Monitoring-Tätigkeit beschäftigte ich mich gezielt mit der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in der Tschechischen Republik, der "ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien" und Spanien. Ich stellte eine große Bandbreite von Situationen fest. Diese reichten von Segregation als Norm (Tschechische Republik) bis zu einer 78-prozentigen Inklusion in Spanien, wobei jedoch für Kinder mit Behinderungen viel höhere Dropout-Raten verzeichnet wurden. Eine sehr besorgniserregende Entwicklung, die ich in Spanien beobachtete, war die Auswirkung von Sparmaßnahmen auf inklusive Bildung: Ich stellte fest, dass eine Kürzung nationaler und regionaler Bildungsbudgets leider dazu führte, dass Kinder mit Behinderungen eigenen Klassen zugewiesen wurden oder dass ihnen die individuell abgestimmte Unterstützung in allgemeinen Klassen entzogen wurde. Ihre Aussichten auf eine qualitativ hochwertige Bildung werden dadurch jedoch sehr stark beeinträchtigt.

Allgemeiner ausgedrückt möchte ich darauf hinweisen, dass die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und der finanzpolitischen Sparmaßnahmen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen Anlass zu großer Sorge geben. Mehrere Länder kündigten an, die Erfüllung ihrer Ziele bezüglich Barrierefreiheit und Inklusion zu verschieben. In vielen Staaten waren Leistungen für Behinderte von den ersten Budgetkürzungen betroffen.

Einige Mitgliedstaaten scheinen zu vergessen, dass die von Menschen mit Behinderungen benötigte zusätzliche Unterstützung ein Weg ist, um die Barrieren, mit denen sie konfrontiert werden und die sie daran hindern, einen Beitrag zur Gesellschaft auf gleicher Augenhöhe mit allen anderen zu leisten, zu neutralisieren. Diese Unterstützungsmaßnahmen sind nicht fakultativ, sie stellen keine "weitere Belastung für die Ressourcen der Gesellschaft" dar, und es handelt sich dabei auch nicht um Almosen für Menschen mit Behinderungen. Durch Abbau dieser notwendigen Unterstützungsmaßnahmen begehen diese Staaten möglicherweise eine Verletzung des Rechtes auf Nichtdiskriminierung der einzelnen Person. Die Tatsache, dass viele Regierungen sich berechtigt fühlten, diese Unterstützungsmaßnahmen im Zuge von Budgetkürzungen zu reduzieren, führt mich leider zu der Annahme, dass unsere Gesellschaften den Wohlfahrtsansatz noch immer nicht zugunsten eines auf Rechten beruhenden Ansatzes aufgegeben haben. Zum Thema Diskriminierung möchte ich anmerken, dass ich auch erlebte, wie Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungssysteme (sofern sie bestehen) oft unvollständig sind, wenn es um Behinderung geht. Um nur ein Beispiel zu nennen: Die Verpflichtung (z.B. für Arbeitgeber oder Schulen), "angemessene Vorkehrungen" zu gewährleisten, ist in der Regel nicht sehr gut definiert. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Behörden sind sich ihrer Verpflichtungen nicht einmal bewusst.

Eine sehr besorgniserregende Entwicklung betrifft Berichte über zunehmende Verhetzungs- und Hassverbrechen gegen Menschen mit Behinderungen, die durch abwertende Diskussionen über Behindertenbeihilfen in bestimmten Ländern verschärft wurden. Die auf Behinderung basierenden Hassverbrechen sind wohl unter den am wenigsten sichtbaren Verbrechen aus Hass, obwohl Studien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte darauf hinweisen, dass Gewalt und Belästigung zu den gravierendsten Hindernissen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zählen.

Damit komme ich zu meinem Hauptanliegen: Ich glaube, dass ein effektives Monitoring der Umsetzung von internationalen Standards über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention eine entscheidende Rolle spielen wird, wenn wir den großen von der internationalen Gemeinschaft durch Einigung auf sehr progressive Standards erzielten Erfolg nicht gefährden wollen. Wir müssen sicherstellen, dass die Staaten für die Einhaltung dieser Standards Rechenschaft ablegen müssen und sich nicht mit Geringerem zufrieden geben. Dies ist umso wichtiger, wenn die fraglichen Rechte komplex und weitreichend sind, wie zum Beispiel das Recht auf Vorschläge für ein Leben in der Gemeinschaft. Deshalb enthält das von meinem Amt erarbeitete Themenpapier über dieses Recht Vorschläge für Indikatoren und Leitfragen, die den Monitoring-Prozess erleichtern sollen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht ein Monitoring-System vor, das durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen wird. Es ist jedoch kein Geheimnis, dass die diesem System zur Verfügung stehenden Ressourcen in Anbetracht des Ausmaßes der Aufgabe sehr knapp sind. Was unseren Kontinent betrifft, so denke ich, dass der Europarat einen großen Beitrag leisten kann. Tatsächlich hat er schon viel geleistet: Die Monitoring-Tätigkeit des Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Ausschusses für soziale Rechte (mit Hilfe seines Mechanismus der Kollektivbeschwerde) spielten bei der Förderung wesentlicher Rechte eine entscheidende Rolle. Der Europarat erstellte darüber hinaus wichtige Texte für politische Entscheidungsträgerinnen und -träger im Rahmen seiner zwischenstaatlichen Arbeit, insbesondere den Aktionsplan für Menschen mit Behinderung sowie wesentliche Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung.

Aber wir müssen noch mehr tun. Am wichtigsten, so glaube ich, ist es, dass die Stimme von Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen stärker und öfter vor den Organen des Europarates Gehör findet. Aus eben diesem Grund beschloss ich, meine bisher erste Nebenintervention beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache Centre for Legal Resources in Vertretung von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien einzulegen. Ich argumentierte zugunsten einer Lockerung der Bestimmungen über die Parteifähigkeit von NGOs für Behindertenrechte vor dem Gericht. Wenn das nicht geschieht, so wird dies de facto die Konsequenz haben, dass Menschen mit Behinderungen keine angemessenen Aussichten haben, Gerechtigkeit im Hinblick auf Verletzungen ihrer in der Konvention anerkannten Rechte zu erfahren.

Wenn es sich bei der UN-Behindertenrechtskonvention um eine wichtige Errungenschaft handelt, so ist dies hauptsächlich auf den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu diesem Prozess zurückzuführen. Die Monitoring-Aktivitäten müssen entsprechend nachziehen. Die Konvention ist sehr klar: Staaten müssen unabhängige Monitoring-Mechanismen einrichten. "Die Zivilgesellschaft – und insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen – müssen in den Monitoring-Prozess einbezogen werden und in vollem Umfang daran teilnehmen".

Wie in allen Lebensbereichen werden leider Menschen mit Behinderungen auch bei der direkten Mitwirkung an der Arbeit der nationalen und internationalen Monitoring-Mechanismen sowie bei der Gestaltung entsprechender Strategien mit erheblichen Barrieren konfrontiert. Ich denke, dass diese Angelegenheit unserer besonderen und dringenden Aufmerksamkeit bedarf. Menschen mit Behinderungen vertreten ihre Rechte und ihre Bedürfnisse am überzeugendsten – sofern sie entsprechend unterstützt werden und die anderen ihnen Gehör schenken. Doch wir können sie nur hören, wenn sich jede und jeder Einzelne von uns ihren/seinen Vorurteilen stellt. Diese Vorurteile sind nicht immer einfach festzustellen, da sie oft sehr tief

INTERNATIONALE FACHTAGUNG: *Menschenrechte und Behinderung*

sitzen und sich unter einem Mantel des Mitleids oder der wohlmeinenden Herablassung verbergen. Wir, die Regierungen, Parlamente, internationalen Organisationen müssen die Arroganz ablegen zu glauben, es besser zu wissen als "sie". Menschen mit Behinderungen bedürfen nicht des Paternalismus oder der Wohlfahrt: Wie alle anderen, sind sie im vollen Maße Inhaber von Rechten, und wie alle anderen steht ihnen die Aufmerksamkeit, Empathie und Demut zu, die wir einem Mitmenschen schuldig sind, dessen Menschenrechte verletzt wurden.



ELISABETH STEINER

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Fragestellung:

- 1. Behinderten-Aktionsplan des Europarates
- 2. Darstellung der Judikatur des Gerichtshofes zum Thema Behinderung
 - Welche Entscheidungen hat der EGMR zum Thema Behinderung in der Vergangenheit getroffen?
 - Gab es Änderungen in der Judikatur als Folge gesellschaftspolitischer Änderungen?
- 3. In wie fern hat die UN-Behindertenrechtskonvention die Judikatur des EGMR beeinflusst oder könnte diese beeinflussen?
- 4. Welche Konsequenzen ergeben sich für die (innerösterreichische) politische Arbeit im Zuge der Weiterentwicklung der Judikatur?

I. Europarat 2006-2015 Aktionsplan zur Förderung der Rechte und umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft

Die Empfehlung Nr. R (92) 6 bezüglich einer kohärenten Politik für Menschen mit Behinderungen wurde vom Ministerkomitee 1992 – nach der Ersten Europäischen Konferenz der für Menschen mit Behinderungen zuständigen Minister – angenommen. Diese wegweisende Empfehlung beeinflusste die Behindertenpolitik mehr als zehn Jahre lang und löste neue, auf Inklusion basierende politische Pläne aus, die Menschen mit Behinderungen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene zugutekamen. In der Gesellschaft kam es jedoch zu großen Umwälzungen. Daher bedurfte es neuer Strategien, um einen auf sozialen und Menschenrechten beruhenden Ansatz für Behindertenangelegenheiten weiter voranzutreiben. Das Ministerkomitee beschloss daher am 5. April 2006 einen neuen Aktionsplan. Der Behinderten-Aktionsplan des Europarates 2006-2015 stellt einen Versuch dar, die Ziele des Europarates im Hinblick auf Menschenrechte, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, umfassende Bürgerrechte und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an einer europäischen Rahmenpolitik für den Bereich Behinderung umzusetzen. Er zielt darauf ab, ein umfassendes Rahmenwerk bereitzustellen, das flexibel sowie anpassungsfähig ist, um länderspezifischen Erfordernissen gerecht zu werden. Er soll politischen Entscheidungsträgerinnen und –trägern als strategische "Road Map" dienen, um sie zu befähigen, geeignete Pläne, Programme und innovative Strategien zu entwerfen, anzupassen, neu auszurichten und durchzuführen.

Der Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen bekräftigt das Grundprinzip, dass die Gesellschaft gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern die Pflicht hat sicherzustellen, dass die Auswirkungen einer Behinderung auf ein Minimum reduziert werden, indem eine gesunde Lebensführung, sichere Umweltbedingungen, eine angemessene Gesundheitsversorgung, die Rehabilitation und unterstützende Gemeinschaften aktiv gefördert werden.

Der Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen des Europarates hat eine Bandbreite, die alle wesentlichen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen abdeckt. Diese Schlüsselbereiche spiegeln sich in 15 Aktionslinien (mit den entsprechenden Hauptzielen) und spezifischen, von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen wider.

Die Aktionslinien umfassen die folgenden Bereiche:

- Nr. 1: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben;
- Nr. 2: Teilhabe am kulturellen Leben;
- Nr. 3: Information und Kommunikation;
- Nr. 4: Bildung;
- Nr. 5: Beschäftigung, Berufsberatung und Ausbildung;
- Nr. 6: Das bauliche Umfeld;
- Nr. 7: Verkehr;
- Nr. 8: Leben in der Gemeinschaft;
- Nr. 9: Gesundheitsversorgung;
- Nr. 10: Rehabilitation;
- Nr. 11: Sozialer Schutz;
- Nr. 12: Rechtlicher Schutz;
- Nr. 13: Schutz vor Gewalt und Missbrauch;
- Nr. 14: Forschung und Entwicklung; und
- Nr. 15: Sensibilisierung.

Was die wichtigsten Handlungsschwerpunkte in Bezug auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte betrifft, so würde ich gerne die Bereiche Nr. 12 und Nr. 13 herausstreichen. Der Aktionsplan gibt an, dass Menschen mit Behinderungen auf der gleichen Grundlage wie andere Bürgerinnen und Bürger Zugang zum Rechtssystem haben sollen. Rechtlicher Schutz (Nr. 12) bedingt, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Ein angemessener rechtlicher und administrativer Rahmen ist notwendig, um Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen. Die Gesellschaft hat auch die Pflicht, Akte von Missbrauch und Gewalt zu verhindern und die Menschen vor diesen zu schützen (Nr. 13). Der Aktionsplan legt fest, dass die Maßnahmen dar-

auf hinwirken sollen, dass Menschen mit Behinderungen vor allen Formen von Missbrauch und Gewalt geschützt werden. Überdies sollen sie sicherstellen, dass Opfer von Missbrauch und Gewalt geeignete Unterstützung erhalten.

Der Europarat versucht, den Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen durch Bereitstellung von Unterstützung an alle Mitgliedsstaaten in Form von Empfehlungen, Beratung und Experteninformationen umzusetzen. Er kann natürlich auch als Orientierungshilfe für den Europäischen Gerichtshof in Fällen dienen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Ich werde Ihnen nun in weiterer Folge die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Behindertenbereich vorstellen.

II. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

In den letzten Jahren erfuhr das Recht auf Gesundheit eine bedeutende Entwicklung durch die Annahme mehrerer bemerkenswerter Dokumente, insbesondere des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das Ihnen mein geschätzter Kollege Herr Facundo Chavez Penillas darlegen wird.

In meiner Präsentation werde ich Ihnen erklären, wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) weiterhin zur Förderung der Rechte und Freiheiten von Menschen mit Behinderungen beiträgt.

Selbst die fortschrittlichsten Länder sträuben sich manchmal dagegen, ihre Gesetze und Politiken, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu reformieren. Aufgrund von zwei grundlegenden Konzepten, die nur für den Schutz der im Rahmen der Konvention anerkannten Menschenrechte gelten, stellt die Europäische Menschenrechtskonvention ein wirksames Instrument in diesem Zusammenhang dar:

- Erstens ist die EMRK die einzige Rechtsquelle, welche die internationale Kontrolle von Gesetzen,
 Politiken und Praktiken innerhalb eines souveränen Staates legitimiert.
- Zweitens gewährt die Europäische Menschenrechtskonvention grundlegenden Schutz, der durch reguläre politische Prozesse nicht außer Kraft gesetzt werden kann.

Die EMRK garantiert Menschen mit Behinderungen, dass sie einfach aufgrund ihres Menschseins mit Rechten ausgestattet sind. Diese grundlegende Natur der Menschenrechte kann daher als Basis für die Bekämpfung ungerechter Behandlung dienen – selbst vor dem Hintergrund allgemein gängiger oder politischer Einwände.

Im allgemeinen umfasst die EMRK bürgerliche und politische Rechte. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelte sich jedoch immer stärker in Richtung der Anerkennung bestimmter, in der Konvention gewährleisteter sozialer Rechte. Das Eigentums- und monetäre Rechte betreffende Rechtsprechung wan-

delte sich über die Jahre, bis es einen Punkt erreichte, wo beitragsabhängige und beitragsunabhängige Leistungen als in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 fallend betrachtet wurden. Obwohl die Staaten über einen beachtlichen Ermessensspielraum hinsichtlich der Höhe der Zahlungen verfügen, genießt das Recht auf soziale Sicherheit oder Sozialhilfe nun den Schutz der Konvention und kann von den Vertragsstaaten nicht willkürlich außer Kraft gesetzt werden.

Die Konvention bezieht sich weder explizit auf Behinderung (mit Ausnahme von Artikel 5 Abs. 1 lit. e, was ich später erklären werde), noch behandelt sie in irgendeiner Form Probleme, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Aber natürlich stehen die in der Konvention dargelegten Rechte allen Personen – einschließlich von Menschen mit Behinderungen – zu.

Meine Präsentation wird das weitreichende Potenzial des von der EMRK gewährten Schutzes in den folgenden wichtigen Politikbereichen aufzeigen:

- (1) Zugang zur Justiz Parteistellung und Zugang zum Gericht
- (2) Das Recht auf Selbstbestimmung (und seine Grenzen)
- (3) Nichtdiskriminierung
- (4) Das Recht auf grundlegende Fairness bei der Zwangseinweisung und dem darauffolgenden Zwangsaufenthalt in psychiatrischen Anstalten; z.B. rechtliche Vertretung, das Recht auf Anhörung, das Hinzuziehen unabhängiger Expertinnen und Experten, das Recht auf regelmäßige Überprüfung der Freiheitsentziehung
- (5)Das Recht auf humane und würdige Bedingungen für die Zwangsunterbringung von Personen mit psychischen und/oder körperlichen Behinderungen, z.B. Vermeidung von missbräuchlichen Bedingungen in psychiatrischen Krankenhäusern und in Einrichtungen der Zwangsunterbringung sowie die Vermeidung von schädlichen oder übergriffigen Formen medizinischer Behandlung; und
- (6) Schutz der Bürgerrechte wie z.B. Privatsphäre, Ehe, Wahlrecht und Versammlungsrecht.

(1) Zugang zur Justiz

Personen, die Staatsbürger der 47 Mitgliedstaaten des Europarates sind, können sich beim Gerichtshof direkt über vermeintliche Verletzungen ihrer in der Konvention anerkannten Rechte beschweren. Dieses Recht auf Individualbeschwerde erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum europäischen System, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, sich an einen alternativen Gerichtsstand zu wenden, wenn der Schutz im Inland unzureichend ist. Aus offensichtlichen Gründen werden Menschen mit Behinderungen jedoch mit größerer Wahrscheinlichkeit auf Probleme beim Einreichen solcher Beschwerden stoßen.

Im berühmten Fall **Herczegfalvy gegen Österreich** (Nr. 10533/83, 24. September 1992) zum Beispiel musste der Beschwerdeführer, der in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht war, seine

erste Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf ein Stück Toilettenpapier und eine Papiertragtasche schreiben. Ihm eilte der Ruf voraus, sich zu oft zu beschweren, so dass die Anstaltsdirektion ihm kein Papier mehr zur Verfügung stellte. Seine Beschwerde endete beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 (da die Entscheidung über seine Beschwerden über die Zwangsunterbringung nicht rechtzeitig erging), von Artikel 8 (aufgrund der Weigerung der Behörden, seine Korrespondenz weiterzuschicken) sowie Artikel 10 (aufgrund der unzulässigen Einmischung hinsichtlich seines Rechts auf Zugang zu Informationen) feststellte.

Derzeit prüft die Große Kammer den Fall Center of Legal Resources in Vertretung von Valentin Campeanu gegen Rumänien (Nr. 47848/08, eingebracht am 2. Oktober 2008). Hierbei handelt es sich um einen besonders traurigen Fall, der umso eindringlicher zeigt, wie wichtig der Zugang zu einem überstaatlichen Überprüfungsmechanismus für Menschenrechtsverletzungen ist. Der Beschwerdeführer, der von einer schwerwiegenden Lernbehinderung und HIV betroffen war, starb im Alter von 18 Jahren unter bedauernswerten Umständen in einer psychiatrischen Anstalt in Rumänien. Eine lokale NGO entdeckte dies und brachte seinen Fall vor das Gericht in Straßburg. Der EGMR wird entscheiden müssen, ob die NGO über Parteifähigkeit verfügt, da Herr Campeanu nicht in der Lage war, vor seinem Tod eine Vollmacht zu unterschreiben und der rumänische Staat es verabsäumt hatte, eine Rechtsvertretung für ihn zu bestellen. Der Menschenrechtskommissar des Europarates, mein geschätzter Kollege Nils Muiznieks, stellte zu diesem Fall fest, dass Menschen mit intellektuellen Behinderungen in der Regel zu den am stärksten marginalisierten Personen gehören. Sie werden selten befragt, geschweige denn angehört. Sie werden auch oft daran gehindert, freie Entscheidungen über ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden sowie darüber zu treffen, wie und wo sie leben möchten. Im allgemeinen haben sie beschränkte Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen. Dies hat dazu beigetragen, dass ihre Lage zu einer versteckten Menschenrechtskrise wurde. Der Menschenrechtskommissar verlieh seinen Bedenken Ausdruck, dass Fälle, die Menschenrechtsverletzungen betreffen, die von Menschen mit Behinderungen erlitten wurden, oft nicht vor Gericht gebracht werden. In der Praxis gibt es zahlreiche Barrieren beim Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen, einschließlich von Schwierigkeiten des physischen Zugangs. Die Bestimmung über die Parteifähigkeit wurde in der Tat als eine der wichtigsten Beschränkungen beim Recht auf Zugang zur Justiz identifiziert.

Der Zugang zur Justiz wurde auch im Aktionsplan zur Förderung der Rechte und der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft 2006-2015 des Europarates thematisiert. Im Aktionsplan wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Zugang zum Rechtssystem ein Grundrecht in einer demokratischen Gesellschaft darstellt, wobei jedoch Menschen mit Behinderungen oft mit einer Reihe von Barrieren konfrontiert werden, welche verschiedene Maßnahmen und positive Diskriminierung erforderlich machen. Im Aktionsplan wird erklärt, dass in Fällen, in denen Unterstützung für die Ausübung der Geschäftsfähigkeit benötigt wird, die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass dies in

angemessener Form in ihrem Rechtssystem gewährleistet wird. Eine spezifische Maßnahme, die in diesem Zusammenhang von den Mitgliedstaaten gesetzt werden muss, besteht darin, "Nicht-Regierungsnetzwerke von Interessensgruppen, die im Bereich der Verteidigung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen arbeiten, zu fördern".

Dies ist ein wichtiger Punkt, da der EGMR von Amts wegen keine Verfahren einleiten kann. Die Anzahl der Fälle, in denen er Entscheidungen bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen erlässt, hängt von der Anzahl der Fälle ab, mit denen er befasst wird. In dieser Hinsicht liegt es bei den Organisationen der Zivilgesellschaft, den Anwältinnen und Anwälten sowie anderen sensibilisierten Personen, Diskriminierung, Misshandlungen und Unzulänglichkeiten im Hinblick auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu identifizieren und Beschwerden beim Gericht einzureichen. Wir nehmen jedes Vorbringen, das wir erhalten, sehr ernst und beurteilen jede Beschwerde einzeln. In einer wichtigen Entscheidung des Gerichtshofes hieß es, dass jede Person – unabhängig von ihrem Status im innerstaatlichen Recht – vor dem Gericht Parteifähigkeit besitzt. Deshalb können entmündigte Menschen so wie alle anderen dem EGMR eine Beschwerdeschrift übermitteln.

(2) Das Recht auf Selbstbestimmung (und seine Grenzen)

Menschen mit Behinderungen sollten – wie alle anderen Personen auch – Entscheidungen über ihr Leben, ihre Arbeit, den Ort, wo sie wohnen möchten, ebenso wie über ihre medizinische Behandlung treffen können. Dies spiegelt sich in der UN-Behindertenrechtskonvention sowie im Aktionsplan des Europarates wieder. Den meisten Menschen ist es gestattet, äußerst närrische Lebensentscheidungen zu treffen, ohne dass sie mit staatlichen Interventionen konfrontiert werden. Man kann sich für das Rauchen entscheiden, man kann so viel essen, bis man nicht mehr durch die Tür kommt, und man kann sogar potentiell lebensbedrohende Entscheidungen aufgrund der Religionszugehörigkeit treffen. Bei Psychiatriepatientinnen und -patienten besteht jedoch das automatische Vorurteil, dass sie unfähig sind, richtige Entscheidungen zu treffen. Daher wird angenommen, dass ein Gericht bestimmen muss, was in ihrem besten Interesse liegt. Die Freiheit, eine schlechte Wahl zu treffen, ist ein Privileg, das einer als geisteskrank abgestempelten Person versagt bleibt.

In der Rechtssache Gauer et al. gegen Frankreich (Dez., Nr. 61521/08, 23. Oktober 2010) ging es um das Reproduktionsrecht mehrerer Frauen mit Behinderungen, die in Frankreich zwischen 1992 und 1998 zwangsweise und unfreiwillig sterilisiert wurden. Der Gerichtshof musste die Beschwerde leider als unzulässig erklären, da sie zu spät eingebracht wurde. Es ist jedoch schwierig sich vorzustellen, dass der Gerichtshof Gründe gehabt haben könnte, keine Verletzung der Konvention festzustellen, wenn der Fall als zulässig erachtet worden wäre.

Der EGMR hatte die Möglichkeit über einen Fall zu entscheiden, bei dem es eben um die Wahlfreiheit einer geistig behinderten Person ging. In Bezug auf die Wahl der medizinischen Behandlung und unfreiwilligen

Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt befand der Gerichtshof im Fall **Pleso gegen Ungarn** (Nr. 41242/08, 2. Oktober 2012), dass die Rechte des Beschwerdeführers gemäß Artikel 5 Abs. 1 verletzt wurden, da er in diesem Fall gegen seinen Willen in die Krankenanstalt eingeliefert und gezwungen worden war, sich einer Behandlung gegen Schizophrenie zu unterziehen, obwohl sein Prozessbeistand in einer früheren Anhörung argumentiert hatte, dass der Beschwerdeführer keine Gefahr für sich und andere darstelle.

Der wegweisende Fall **Pretty gegen Vereinigtes Königreich** (Nr. 2346/02, Europäische ECHR 2002-III) warf grundlegende Fragen über Privatleben, Krankheit, Lebensqualität und persönliche Autonomie auf. Frau Pretty befand sich in einem fortgeschrittenen Stadium einer degenerativen Krankheit, die zu einer schweren körperlichen Behinderung führte. Sie argumentierte auf der Grundlage mehrerer Bestimmungen der Konvention (einschließlich des Rechts auf Privatleben), dass sie ein Recht darauf hätte zu sterben und dass es ihrem Ehemann erlaubt sein sollte, sie dabei zu unterstützen, ihr Leben zu beenden. Der Gerichtshof bestätigte, dass "die eigentliche Essenz der Konvention in der Achtung der menschlichen Würde und der menschlichen Freiheit" bestünde. "Ohne das Prinzip der in der Konvention geschützten Unantastbarkeit des Lebens in irgendeiner Form in Frage stellen zu wollen, ist der Gerichthof der Auffassung, dass aus eben diesem Artikel 8 der Begriff der Lebensqualität Bedeutung erhält." Diese Aussage hat eindeutig Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auch wenn der Gerichtshof in weiterer Folge entschied, dass das Verbot der Sterbehilfe gerechtfertigt sei.

(3) Nichtdiskriminierung

Artikel 14 der Konvention sieht vor, dass der Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte ohne Diskriminierung aus Gründen wie dem Geschlecht, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten ist. Dies schließt auch eine Diskriminierung beim Genuss der im Rahmen der Konvention anerkannten Rechte aus, die auf Kosten von Menschen mit Behinderungen geht.

In der Rechtssache **Glor gegen die Schweiz** (Nr. 13444/04, 30. April 2009) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum ersten Mal eine Verletzung des Rechtes auf Nichtdiskriminierung aufgrund der Behinderung des Beschwerdeführers fest. Der Staat hatte den Beschwerdeführer mit einer Steuer wegen Befreiung vom Wehrdienst belegt, obwohl Herr Glor aufgrund seiner Behinderung (er litt an Diabetes) für den Wehrdienst als medizinisch untauglich erklärt wurde. Herr Glor argumentierte, dass er auf der Grundlage seiner Behinderung diskriminiert worden sei: Es wurde ihm verboten, den Wehrdienst zu leisten, und er wurde gezwungen, eine Steuer für die Befreiung vom Wehrdienst zu zahlen, da seine Behinderung als nicht schwer genug eingestuft worden war, um eine Steuerbefreiung zu rechtfertigen. Der Gerichtshof gelangte zur Ansicht, dass der Schweizer Staat die Rechte von Herrn Glor gemäß Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Privat- und Familienleben) verletzt

habe. Er stellte auch fest, dass die physische Integrität eines Menschen im Zusammenhang mit der Ausübung seines Rechts auf Privat- und Familienleben gemäß Artikel 8 steht. Er kam zum Schluss, dass es in einer demokratischen Gesellschaft keine objektive Rechtfertigung dafür gibt, zwischen Menschen mit Behinderungen, die von der Steuer befreit sind, und Menschen mit Behinderungen, die zur Zahlung der Steuer verpflichtet sind, zu unterscheiden.

Diskriminierung stellt in der Tat ein Hauptproblem dar, wenn es um das alltägliche Leben von Menschen mit Behinderungen geht. Sie kann viele Formen annehmen. Sie kann klar erkennbar sein und zeigt sich zum Beispiel in getrennten Bildungswegen, in vorenthaltenen Beschäftigungsmöglichkeiten oder sogar in gegen Menschen mit Behinderungen gerichteten Hassverbrechen. Diskriminierung kann jedoch auch sehr subtil sein und sich in physischen, psychologischen und sozialen Barrieren ausdrücken, die zu sozialer Exklusion führen. Der Gerichtshof wies daher im Fall **Alajos Kiss gegen Ungarn** (Nr. 38832/06, 20. Mai 2010, § 42) darauf hin, dass Menschen mit psychischen Problemen und Menschen mit intellektuellen Behinderungen in vielen Fällen ihr ganzes Leben hindurch beträchtliche Diskriminierung erlitten. Angesichts althergebrachter Vorurteile gegen sie betonte der Gerichtshof, dass es besonders wichtig sei, in der Gesetzgebung Stereotypisierungen zu vermeiden, welche die Beurteilung ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse auf individueller Basis erschweren und daher zu weiterer sozialer Exklusion führen.

Im Fall Koua Poirrez gegen Frankreich (Nr. 40892/98, 30. September 2003) stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 (Recht auf Achtung des Eigentums) fest. Herr Koua Poirrez litt seit seinem siebenten Lebensjahr unter einer schweren körperlichen Behinderung. 1990 verweigerte ihm das Amt für Familienbeihilfen eine Beihilfe für behinderte Erwachsene mit der Begründung, dass er kein französischer Staatsbürger sei und es kein Abkommen auf Gegenseitigkeit hinsichtlich der Gewährung einer solchen Beihilfe zwischen Frankreich und der Elfenbeinküste gäbe. Der Beschwerdeführer bekämpfte dies erfolglos vor den französischen Gerichten. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Tatsache, dass das Herkunftsland des Beschwerdeführers kein Abkommen auf Gegenseitigkeit unterzeichnet hatte, für sich genommen keine Rechtfertigung sein konnte, ihm die Zahlung der entsprechenden Beihilfe zu verweigern, insbesondere da ihm ein Behindertenausweis ausgestellt worden war, er in Frankreich lebte, der Adoptivsohn eines in Frankreich lebenden und arbeitenden französischen Bürgers war und er früher auch die Mindestsozialhilfe bezogen hatte.

(4) Grundlegende Fairness bei der unfreiwilligen Unterbringung in psychiatrischen Anstalten

Menschen, die ihrer Freiheit aufgrund einer psychischen Behinderung beraubt wurden, müssen das Recht haben, Verfahren in angemessenen Abständen bei einem Gericht einzuleiten, um die 'Rechtmäßigkeit' ihrer Zwangsunterbringung in Frage zu stellen – gleichgültig, ob diese durch ein Zivil- oder Strafgericht oder eine andere Behörde angeordnet wurde. Darüber hinaus muss mindestens alle 12 Monate eine automatische Überprüfung erfolgen. Die unabhängige Überprüfung der Zwangsunterbringung hat zwei klare Zwecke zu

erfüllen. Erstens muss bei der Überprüfung festgestellt werden, ob die Behörden gemäß den anwendbaren Verfahren und Kriterien handelten, die im innerstaatlichen Recht festgelegt sind. Zweitens muss überprüft werden, ob die Behörden die EMRK umfassend beachteten. Die Behörden müssen die Standards von Artikel 5 Abs. 1 lit. e – einschließlich des Verbots von willkürlicher Freiheitsentziehung und der Anforderung eines unabhängigen medizinischen Nachweises, aus dem hervorgeht, dass die Person psychisch krank ist und bleibt – eingehalten haben (siehe **Winterwerp gegen die Niederlande**, Nr. 6301/73, 24. Oktober 1979).

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen tatsächlich in den Genuss des Rechts auf ein faires Verfahren kommen, sollte ihnen der Staat alle notwendigen Mechanismen zur Verfügung stellen, die für eine wirksame Durchführung des Verfahrens und eine wirksame Ausübung des Rechts auf Verteidigung in einem gegen sie anhängigen Strafverfahren notwendig sind. Wenn zum Beispiel die betroffene behinderte Person gehörlos und/oder blind ist, muss sie die notwendige Unterstützung erhalten, um dem Gerichtsverfahren folgen zu können. Im Urteil S.C. gegen das Vereinigte Königreich (Nr. 60958/00, 15. Juni 2004) stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 6 Abs. 1 der Konvention verletzt wurde, da er nicht davon überzeugt war, dass der des versuchten Raubes angeklagte elfjährige Beschwerdeführer – unter den Umständen des Falles und in Anbetracht seines jungen Alters und seiner beschränkten intellektuellen Kapazität – dazu in der Lage war, effektiv an seinem Verfahren teilzunehmen. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass der Beschwerdeführer vor ein spezialisiertes Gericht gestellt hätte werden müssen, welches das Handicap, unter dem er litt, umfassend beachten und angemessen berücksichtigen und das Verfahren entsprechend anpassen hätte können.

Im Fall **Z.H. gegen Ungarn** (Nr. 28973/11, 8. November 2012) gelangte der Gerichtshof zu einem ähnlichen Schluss. Der Beschwerdeführer dieses Falles war taubstumm, Analphabet und unfähig, die offizielle Gebärdensprache zu verwenden. Er litt auch unter einer intellektuellen Behinderung. Er kommunizierte durch Verwendung einer seltsamen, der Gebärdensprache ähnlichen Methode, die nur seine Mutter verstand. Am 10. April 2011 wurde er wegen des Verdachtes, einen Raubüberfall begangen zu haben, verhaftet und in der Polizeidienststelle verhört, wobei nur ein Gebärdensprachendolmetscher anwesend war, den er – eigenen Angaben zufolge – nicht verstehen konnte. Der Beschwerdeführer wurde bis zum 4. Juli 2011 in Untersuchungshaft genommen. An diesem Tag ordnete ein Bezirksgericht seine Enthaftung an und stellte ihn unter Hausarrest, nachdem es festgestellt hatte, dass die Freiheitsentziehung angesichts seiner Kommunikationsschwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren sei. Der Beschwerdeführer erklärte, dass die Bedingungen, unter denen er festgehalten wurde, für jemanden seines Gesundheitszustandes ungeeignet seien und er von anderen Insassen belästigt worden war. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 hinsichtlich der Haftbedingungen sowie eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 2 fest. Er führte aus, dass er nicht davon überzeugt werden konnte, dass der Beschwerdeführer tatsächlich die Informationen erhielt, die notwendig gewesen wären, um ihn – in Anbetracht seiner multiplen Behinderungen – zu befähigen, seine

Inhaftierung zu bekämpfen. Der Gerichtshof fand es überdies bedauerlich, dass die Behörden keine wirklich "angemessenen Schritte"– ein Begriff der mit jenem der "angemessenen Vorkehrungen" in den Artikeln 2, 13 und 14 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen vergleichbar war – gesetzt hätten, um seinem Gesundheitszustand gerecht zu werden, insbesondere um ihm die Unterstützung einer Anwältin bzw. eines Anwaltes oder einer anderen Person angedeihen zu lassen.

In der Rechtssache Shtukaturov gegen Russland (Nr. 44009/05, 27. März 2008) stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 6 fest, da es dem psychisch behinderten Beschwerdeführer nicht ermöglicht worden war, sich an der Anhörung über seine Geschäftsfähigkeit und die Bestellung eines Vormunds zu beteiligen und bei dieser zu erscheinen. Der Gerichtshof erklärte, dass das Ergebnis des Verfahrens für den Beschwerdeführer wichtig gewesen sei, da es seine persönliche Autonomie in fast allen Lebensbereichen betraf und mögliche Beschränkungen seiner Freiheit nach sich zog. Seine Teilnahme wäre notwendig gewesen, um ihn zur Präsentation seines Falles zu befähigen und es dem Richter zu ermöglichen, sich eine persönliche Meinung über seine geistige Fähigkeit zu bilden. Dementsprechend war der Beschluss des Richters, den Fall auf der Grundlage von dokumentarischer Beweisführung zu entscheiden, ohne den – trotz seines Zustandes relativ selbstbestimmten – Beschwerdeführer zu sehen oder anzuhören, unangemessen und verletzte das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens. Der Gerichtshof stellte auch eine Verletzung von Artikel 8 fest. Er begründete dies damit, dass ein sehr gravierender Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers stattgefunden habe, der dazu führte, dass er von seiner gesetzlichen Vertreterin in fast allen Lebensbereichen für unbestimmte Zeit vollkommen abhängig geworden war. Dieser Eingriff konnte nur von der gesetzlichen Vertreterin bekämpft werden, die sich jedoch allen Versuchen, die entsprechende Maßnahme zu widerrufen, widersetzt hatte. Die Begründung des Bezirksgerichtes war unangemessen gewesen, da sie ausschließlich auf einem medizinischen Befund beruhte, der das Ausmaß der Geschäftsunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht ausreichend analysiert hatte. Entgegen der Empfehlung des Ministerkomitees, dass die Gesetzgebung eine "maßgeschneiderte Antwort" auf jeden einzelnen Fall psychischer Krankheit geben sollte, unterschied das russische Recht nur zwischen voller Geschäftsfähigkeit und voller Geschäftsunfähigkeit. Grenzsituationen wurden nicht berücksichtigt. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 fest, da die Gerichte nicht in die Entscheidungen über die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers involviert gewesen waren und das innerstaatliche Recht keine automatische gerichtliche Überprüfung einer Zwangsunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in einer Situation vorsah, die mit der seinen vergleichbar war. Der Beschwerdeführer konnte die fortgesetzte Freiheitsentziehung auch nicht unabhängig bekämpfen, da ihm die entsprechende Rechtsfähigkeit entzogen worden war. Obwohl es unklar war, ob die Untersuchung durch die betreibenden Behörden die "Rechtmäßigkeit" der Freiheitsentziehung betraf, konnte diese letztendlich nicht als eine Form der gerichtlichen Überprüfung betrachtet werden.

(5) Zwangseinlieferung und Bedingungen der Zwangsunterbringung

In den Rechtssachen Stanev gegen Bulgarien [GC] (Nr. 36760/06, 17. Jänner 2012) und D.D. gegen Litauen (Nr. 13469/06, 14. Februar 2012) bestätigte der EGMR zum ersten Mal, dass die Zwangsunterbringung eines Menschen in einem Pflegeheim statt in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen Anstalt auch eine Verletzung von Artikel 5 darstellen kann und dass somit diese Personengruppe in den Genuss des vollen Schutzes dieses Artikels kommt. Bei Herrn Stanev wurde Schizophrenie diagnostiziert. Er wurde mehrmals in psychiatrische Krankenhäuser eingeliefert, er verkaufte seinen gesamten Besitz, verdiente sich seinen Lebensunterhalt mit Betteln, gab sein gesamtes Geld für Alkohol aus und wurde aggressiv, wenn er trank. Die Familienmitglieder des Beschwerdeführers suchten beim regionalen Gericht um eine umfassende Entmündigungserklärung sowie um die Bestellung eines Sachwalters für Erwachsene an. Da Herrn Stanev nicht die Fähigkeit zur Entscheidung darüber zugestanden wurde, wo er wohnen wolle, stellte seine Sachwalterin einen Antrag auf Überstellung in ein Pflegeheim. Herr Stanev wurde bezüglich der Gründe für diese Entscheidung sowie der Dauer seines Aufenthaltes im Pflegeheim nicht konsultiert oder informiert. Die Bedingungen in dem Pflegeheim waren schrecklich und gaben Anlass zur Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes, dass sie eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellten, die Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzte. Darüber hinaus verwahrte das Pflegeheim die Identitätsausweise von Herrn Stanev, wodurch er nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung des Direktors des Pflegeheims reisen oder auch nur ins Dorf gehen konnte. Nach Ablauf der Dauer der Bestellung der temporären öffentlichen Sachwalterin wurde der Direktor des Pflegeheims als Sachwalter von Herrn Stanev bestellt. Herr Stanev konnte das Pflegeheim, in dem er untergebracht wurde, nicht verlassen. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass er unrechtmäßig seiner Freiheit beraubt worden war, was eine Verletzung von Artikel 5 der EMRK darstellte. Die Umstände, mit denen Herr Stanev konfrontiert wurde, sind auch ein extremes Beispiel für den Schaden, der einem Individuum durch eine Sachwalterschaft für Erwachsene zugefügt werden kann.

Die Rechte der Konvention, die sich auf Menschen mit Behinderungen beziehen, konzentrieren sich hauptsächlich auf Freiheit und Sicherheit, indem sie zum Beispiel – wie ich schon vorher erklärte – angemessene Standards und Verfahren für die Zwangseinweisung in ein Krankenhaus und die Möglichkeit einer sinnvollen und regelmäßigen Überprüfung durch ein Gericht sicherstellen. Menschenrechte machen jedoch nicht vor dem Krankenhaustor halt, vielmehr legen sie Mindeststandards für das Behandlungsumfeld sowie für die Verhütung von Vernachlässigung und Missbrauch von Patientinnen und Patienten fest. Der EGMR verfolgt traditionellerweise einen medizinisch ausgerichteten Standard, wobei der Staat beweisen muss, dass die jeweiligen Bedingungen oder Behandlungen international anerkannten Standards für (psychische) Gesundheit entsprechen.

Das System des Europarates leitet diese Standards von verschiedenen Quellen von Menschenrechtsnormen ab: (1) Artikel 3 der EMRK, der unmenschliche und erniedrigende Behandlung verbietet; Artikel 5

Abs. 1, der willkürliche Freiheitsentziehung verbietet; und (3) die Europäische Antifolterkonvention, die einen Mechanismus für das Monitoring der Bedingungen einer Freiheitsentziehung durch den Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) vorsieht.

Da die Schwelle in Artikel 3 relativ hoch ist, war es dem Gerichtshof jedoch unmöglich, bestimmte Bedingungen in psychiatrischen Anstalten oder die Zwangsunterbringung von Menschen mit Behinderungen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anzuerkennen. In der Rechtssache Zarzycki gegen Polen (Nr. 15351/03, 6. März 2013) stellte der Gerichtshof zum Beispiel keine Verletzung von Artikel 3 fest. Der Beschwerdeführer ist behindert; seine beiden Unterarme sind amputiert. Er beschwerte sich darüber, dass die Freiheitsentziehung über drei Jahre und vier Monate ohne angemessene medizinische Unterstützung im Hinblick auf seine besonderen Bedürfnisse und ohne Kostenersatz für fortschrittlichere biomechanische Armprothesen erniedrigend gewesen sei. Er behauptete, dass er dadurch gezwungen gewesen sei, sich von anderen Insassen bei der täglichen Hygiene und beim An-und Ausziehen helfen zu lassen. Der Gerichtshof stellte fest, dass dies keiner Verletzung von Artikel 3 entsprach, da der Grundtypus mechanischer Prothesen dem Beschwerdeführer kostenlos zur Verfügung stand und auch ein geringer Kostenersatz für die biomechanischen Prothesen zur Verfügung gestanden wäre. Die Behörden hätten somit dem Beschwerdeführer die seinen besonderen Bedürfnissen entsprechende regelmäßige und angemessene Unterstützung gewährt.

In der Rechtssache **Price gegen Vereinigtes Königreich** (Nr. 33394/96, 10. Juli 2001) stellte der Gerichthof hingegen eine Verletzung von Artikel 3 fest. Ein Gerichtshof des Vereinigten Königreichs hatte eine Frau mit erheblichen körperlichen Behinderungen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Tagen wegen Missachtung des Gerichts verurteilt. In diesem Zeitraum hielt das Gefängnispersonal sie in einer Standardzelle fest, die über keine angemessenen Einrichtungen für einen Menschen mit Behinderung verfügte. Die Beschwerdeführerin musste daher in ihrem Rollstuhl schlafen. Sie konnte die Sanitäranlagen nicht benützen und auch nicht die Lichtschalter und Alarmtaster bedienen, da sie alle außerhalb ihrer Reichweite waren. In Folge der Bedingungen ihrer Inhaftierung litt sie unter ernsthaften medizinischen Problemen. Der Gerichtshof befand, dass die Inhaftierung einer schwerbehinderten Person unter diesen Bedingungen eine Verletzung des Verbots von erniedrigender Behandlung gemäß EMRK darstellte, obwohl das Gefängnispersonal nicht beabsichtigt hatte, die Frau in eine peinliche Lage zu bringen.

In der Rechtssache Vincent gegen Frankreich (6253/03, 24 Oktober 2006) stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 3 aufgrund der Tatsache fest, dass es dem einen Rollstuhl benützenden Beschwerdeführer nicht möglich war, sich im Gefängnis, in dem er inhaftiert war, selbständig fortzubewegen. Obwohl seine Zelle mit Hilfe entsprechender Einrichtungsgegenstände und Sanitäranlagen adaptiert wurde, konnte der Beschwerdeführer die Zelle weder verlassen, noch sich im Gefängnis selbständig fortbewegen.

In der Rechtssache S.H.H. gegen Vereinigtes Königreich (60367/10, 29. Jänner 2013) stellte der Gerichtshof fest, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers, eines körperlich behinderten Asylwerbers aus Afghanistan, keine Verletzung von Artikel 3 darstellte. Der Gerichtshof betonte insbesondere, dass Artikel 3 einen Vertragsstaat nicht dazu verpflichtete, allen irregulären Migrantinnen und Migranten kostenlose und unbegrenzte medizinische Versorgung zur Verfügung zu stellen. Er gelangte zur Ansicht, dass die Verpflichtung der Vertragsstaaten gemäß Artikel 3 nur in außerordentlichen Fällen allgemeiner Gewalt geltend gemacht werden konnte, wenn humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprachen. Der Beschwerdeführer konnte dies in seinem Fall nicht beweisen. Der Gerichtshof stellte vor allem fest, dass der Beschwerdeführer sowohl medizinische Behandlung als auch Unterstützung in den vier Jahren erhalten hatte, die er nach seinem Unfall in dem Land verbrachte. Im Lichte der von Herrn S.H.H vorgelegten Beweise konnte weder behauptet werden, dass sich sein Zustand seither verschlimmert hatte, noch dass er bei seiner Rückkehr in die Heimat die gleiche Versorgung erhalten würde. Obwohl der Gerichtshof anerkannte, dass sich die Lebensqualität des Beschwerdeführers nach Abschiebung verschlechtern würde, erklärte er, dass diese Tatsache allein nicht ausschlaggebend sein könne. (Dies ist kein großartiges Beispiel für den Schutz, den der Gerichtshof Menschen mit Behinderungen gewähren sollte.)

(6) Schutz der Bürgerrechte und positive Verpflichtungen des Staates

In der Rechtssache Lashin gegen Russland (Nr. 33117/02, 22. Jänner 2013) ging es um einen als schizophren diagnostizierten Beschwerdeführer, der im Laufe seines Erwachsenenlebens zahlreiche Beschwerden einlegte und Prozesse führte, insbesondere gegen psychiatrisch-medizinische Fachkräfte, die ihn im regionalen psychiatrischen Krankenhaus von Omsk behandelten. Im Jahr 2000 wurde ihm die Geschäftsfähigkeit durch ein Gericht aberkannt, ohne dass er darüber informiert oder involviert wurde. Dies erfolgte auf der Grundlage einer Beurteilung seines psychischen Zustandes durch ärztliches Personal im Krankenhaus, wo er zwangsuntergebracht war. Anfänglich wurde sein Vater als sein Sachwalter eingesetzt. Zusammen mit der Tochter des Beschwerdeführers bemühte sich der Vater darum, dass dem Beschwerdeführer wieder die Geschäftsfähigkeit zuerkannt werde. Diese Bemühungen scheiterten jedoch. 2002 wurde dem Vater des Beschwerdeführers die Sachwalterschaft entzogen. Stattdessen wurde das Krankenhaus als Sachwalter eingesetzt. Der Beschwerdeführer und seine Verlobte bemühten sich um standesamtliche Eheschließung, erhielten jedoch keine Antwort auf ihren Antrag. Der Beschwerdeführer wurde im Zeitraum 2000 bis 2003 mehrmals im regionalen psychiatrischen Krankenhaus von Omsk zwangsuntergebracht. Bei Antrag auf Überprüfung der Freiheitsentziehung intervenierten die Gerichte nicht, da der Sachwalter der Zwangsunterbringung zugestimmt hatte, so dass sie als 'freiwillig' betrachtet wurde.

Der Gerichtshof betonte in seinem Urteil, dass die Zwangsunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht unbedingt 'freiwillig' im Sinne der Konvention sei, wenn die Zustimmung des Sachwalters eingeholt wird (aufgrund der Präzedenzfälle **Stanev**, siehe oben, und **Sykora gegen die Tschechische** Republik, 23419/07, 22. November 2012). Obwohl der Gerichtshof die Frage, ob die Grundrechte eines Beschwerdeführers (wie das Recht auf Eheschließung) zu respektieren seien, wenn die Person unter umfassender Sachwalterschaft steht, nicht gesondert behandelte, so betonte er jedenfalls, dass "die Unmöglichkeit zu heiraten, eine der vielen Konsequenzen des Status der Geschäftsunfähigkeit" in Folge der "Mängel des innerstaatlichen Entscheidungsfindungs-prozesses und der Rigidität des russischen Rechts über Geschäftsunfähigkeit – insbesondere der Unfähigkeit von unter Sachwalterschaft stehenden Personen, sich um die Wiederherstellung ihrer Geschäftsfähigkeit zu bemühen –" sei. In Folge dieser Aussage bleibt es dem Gerichtshof überlassen, in zukünftigen Urteilen zu einer Erkenntnis über den Zusammenhang zwischen der Entziehung anderer Grundrechte (z.B. das Recht zu heiraten oder zu wählen) und der Aberkennung der Geschäftsfähigkeit zu gelangen.

In der Rechtssache Dordevic gegen Kroatien (Nr. 41526/10, 24. Juli 2012) entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum ersten Mal, dass das Versäumnis des Staates, eine Person mit Behinderung und ihre Mutter vor andauernder Belästigung zu schützen, einer Verletzung ihrer Rechte gemäß Artikel 3 entsprach. Der Fall betrifft zwei kroatische Beschwerdeführer serbischer Herkunft. Der erste Beschwerdeführer, der psychisch und körperlich behindert war, lebte mit seiner Mutter in einer Wohnung im Erdgeschoss. Beide Beschwerdeführer beklagten, dass sie ständig von Schülerinnen und Schülern einer nahegelegenen Volksschule belästigt wurden und dass die Behörden sie nicht angemessen geschützt hatten. Eine Reihe von Vorfällen wurde in dem Zeitraum verzeichnet: Kinder spuckten den ersten Beschwerdeführer an, schlugen und stießen ihn herum, verbrannten seine Hände mit Zigaretten, verwüsteten den Balkon der Beschwerdeführer und beschimpften diese mit Obszönitäten. Die Attacken verstörten den ersten Beschwerdeführer zutiefst, ängstigten und beunruhigten ihn. Beide Beschwerdeführer beschwerten sich bei zahlreichen Anlässen bei verschiedenen Behörden, einschließlich der sozialen Dienste und des Ombudsmannes. Sie riefen auch oft die Polizei an, um Vorfälle zu melden und um Hilfe zu bitten. Nach jedem Anruf kam die Polizei zum Schauplatz, manchmal zu spät und manchmal nur, um die Kinder aufzufordern, den Ort zu verlassen oder mit dem Lärmen aufzuhören. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Misshandlung schwerwiegend genug war, um den Schutz von Artikel 3 geltend zu machen. Gegen Artikel 3 verstoßende Gewaltakte machten es üblicherweise erforderlich, strafrechtliche Maßnahmen gegen die Täterinnen und Täter zu verhängen. Im vorliegenden Fall waren die vermeintlichen Täterinnen und Täter jedoch Kinder unter 14, die gemäß dem innerstaatlichen Recht strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten. Es war auch möglich, dass keine der Handlungen, über die sie sich beschwert hatten, für sich genommen eine Straftat darstellte. Die Gesamtheit aller Vorfälle war jedoch nicht mir Artikel 3 vereinbar. Der Fall des ersten Beschwerdeführers betraf daher die positiven Verpflichtungen des Staates in einer nicht dem Strafrecht unterliegenden Situation, wo die zuständigen staatlichen Stellen sich der ernsthaften, gegen eine Person mit körperlichen und psychischen Behinderungen gerichteten Belästigung bewusst waren. Den Behörden war die Belästigung von Beginn an bekannt. Sie waren daher verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu setzen, um den ersten Beschwerdeführer zu schützen.

Im Urteil **Glor gegen die Schweiz** (siehe oben) kritisierte der Gerichtshof die Schweizer Behörden, die verabsäumt hatten, für den Beschwerdeführer angemessene Vorkehrungen zu treffen und somit eine Lösung zu finden, die seinen individuellen Bedürfnissen entsprochen hätte. Eingedenk des Artikels 2 der UN-Behindertenrechtskonvention, die "angemessene Vorkehrungen" als "notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können" definiert, forderte der Gerichtshof die Umsetzung angemessener Vorkehrungen (beispielsweise durch die Besetzung von körperlich weniger anstrengenden Posten im Heer mit Menschen mit Behinderungen). Das Versäumnis der Schweizer Behörden betonend, verwies der Gerichtshof auf die Gesetzgebung in anderen Ländern, welche die Einstellung von Menschen mit Behinderungen für Posten, die an deren Behinderung bzw. Fähigkeiten sowie deren berufliche Kenntnisse angepasst sind, sicherstellt.

In der Rechtssache A.M.M. gegen Rumänien (Nr. 2151/10, 14. Februar 2012) stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 fest, da Rumänien seine positiven Verpflichtungen gemäß dieser Bestimmung verletzt hatte. Der Beschwerdeführer war ein Kind, das 2001 unehelich geboren wurde und mehrere Behinderungen hatte. 2001 leitete seine Mutter ein Vaterschaftsanerkennungsverfahren gegen Z. ein. Sie behauptete, dass das Kind in einer Beziehung mit ihm empfangen worden war. Sie stützte sich auf eine von Z. unterzeichnete handschriftliche Erklärung, in der er die Vaterschaft für das Kind anerkannte und die Zahlung von Unterhalt versprach. Trotz Vorladung erschien der Vertreter des Gemeinde-fürsorgeamtes nicht zur gerichtlichen Anhörung. Gemäß der nationalen Gesetzgebung war das Fürsorgeamt für den Schutz der Interessen von Minderjährigen und entmündigten Personen (einschließlich von Gerichtsverfahren, in die sie involviert waren) zuständig. Das Fürsorgeamt kam jedoch seiner Verpflichtung, am Verfahren teilzunehmen, nicht nach. Weder der Beschwerdeführer noch seine Mutter wurden zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verfahrens anwaltlich vertreten. Trotz dieser fortgesetzten Mängel unternahm der Gerichtshof nichts, um das Erscheinen eines Vertreters oder einer Vertreterin des Fürsorgeamtes sicherzustellen sowie um einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu bestellen, um gegen diesen Mangel Abhilfe zu schaffen.

Die Rechtssache **Spyra** und **Kranczkowski gegen Polen** (Nr. 19764/07, 25. September 2012) wurde von einer Mutter und deren Sohn vor den Gerichtshof gebracht. Nach der Geburt erhielt der Sohn unter anderem medizinische Behandlung wegen seiner Atemprobleme und wurde mehrmals operiert. Die Beschwerdeführer behaupteten, dass die Behinderung des zweiten Beschwerdeführers durch unzureichende medizinische Behandlung während des Krankenhausaufenthaltes der ersten Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Geburt und insbesondere durch das Versäumnis des medizinischen Personals, die medizinischen Standards für Neugeborene zu erfüllen, verursacht worden war. Der Gerichtshof stellte keine

Verletzung von Artikel 8 über die positiven Verpflichtungen des Staates, eine wirksame Untersuchung der Umstände der Behinderung des Beschwerdeführers durchzuführen, fest.

In der Rechtssache **Draon** und **Maurice gegen Frankreich** [GC] (1513/03 und 11810/03, 6. Oktober 2005) waren die Beschwerdeführer Eltern von Kindern, die von schweren angeborenen Behinderungen betroffen waren, welche aufgrund eines medizinischen Fehlers bei der pränatalen Untersuchung nicht entdeckt wurden. Sie leiteten ein Verfahren gegen die Gesundheitseinrichtungen aufgrund von Fahrlässigkeit ein. Da aber das Gesetz vom 4. März 2002 über medizinische Haftung für die Geburt eines behinderten Kindes in diesem Zeitraum schon in Kraft getreten war und somit auf das bereits anhängige Verfahren anwendbar war, erhielten sie keine Entschädigung für die ihnen aus den Behinderungen ihrer Kinder erwachsenden besonderen finanziellen Belastungen, auf die sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. März 2002 begründete Aussicht gehabt hätten – obwohl sie eine gerichtliche Verfügung durchgesetzt hatten, welche die medizinischen Einrichtungen zur Zahlung von Entschädigung für immateriellen Schaden und die Beeinträchtigung ihrer Lebensführung verpflichtete. Die Große Kammer führte aus, dass die Beschwerdeführer durch das Gesetz vom 4. März 2002 – ohne hierfür angemessene Entschädigung zu erhalten – einen erheblichen Teil der von ihnen geforderten Entschädigung verloren hatten, wodurch ihnen eine individuelle und exzessive Belastung verursacht wurde (wobei diese Formulierung im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen nicht ideal ist), die eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 darstellte.

In der Entscheidung Molka gegen Polen (Nr. 56550/00, 11. April 2006) stellte der Gerichtshof keine Verletzung der Konvention im Zusammenhang mit mangelnder öffentlicher Unterstützung für eine behinderte Person fest, der die Teilnahme an lokalen Wahlen versagt worden war. Der Beschwerdeführer ist eine schwerbehinderte Person und kann sich nur im Rollstuhl fortbewegen. 1998 wurde der Beschwerdeführer von seiner Mutter zu einem Wahllokal geführt, wo er bei den Wahlen für den Gemeinde- und Bezirksrat sowie die Provinzversammlung wählen wollte. Der Vorsitzende der lokalen Wahlkommission informierte die Mutter des Beschwerdeführers, dass der Beschwerdeführer seine Stimme nicht abgeben konnte, da es nicht gestattet war, den Wahlzettel aus dem Wahllokal zu entfernen und er nicht bereit war, den Beschwerdeführer in das Wahllokal zu tragen. Der Beschwerdeführer kehrte nach Hause zurück, ohne gewählt zu haben und legte eine Beschwerde ein. Die polnischen Gerichte erachteten jedoch, dass die öffentlichen Behörden nicht in der Lage waren, alle Schwierigkeiten, mit denen behinderte Bürgerinnen und Bürger beim Genuss ihrer Rechte konfrontiert waren, zu beseitigen. Der EGMR wies die Beschwerde gemäß Artikel 8 – im Wesentlich durch Bezugnahme auf den Staaten im Hinblick auf ihre positiven Verpflichtungen gemäß Artikel 8 eingeräumten großen Ermessensspielraum – als unzulässig zurück. Er stellte fest, dass die Bereitstellung eines angemessenen Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu Wahllokalen zwangsläufig unter Berücksichtigung der begrenzten vom Staat zugeteilten Mittel beurteilt werden müsse. Er kam zum Schluss, dass die innerstaatlichen Behörden zu dieser Bewertung besser befähigt waren als der Gerichtshof.

In der Entscheidung Zehnalova und Zehnal gegen die Tschechische Republik (Nr. 38621/97, 14. Mai 2002) stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 8 nicht auf die Beschwerde der körperlich behinderten Beschwerdeführerin anwendbar sei. Sie hatte sich darüber beschwert, dass in ihrer Heimatstadt viele öffentliche Gebäude über keine Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verfügten. Der Gerichtshof argumentierte, dass Artikel 8 zwar auch positive – der wirksamen Achtung des Privat- und Familienlebens innewohnende – Verpflichtungen nach sich ziehen würde. Dies sei jedoch nicht auf alle Situationen anwendbar, in denen der Alltag der Beschwerdeführerin gestört wurde. Vielmehr sei dies nur in jenen Ausnahmefällen zutreffend, in denen der mangelnde Zugang zu öffentlichen Gebäuden das Leben der Beschwerdeführerin in einer Weise betraf, die ihr Recht auf persönliche Entwicklung und das Recht, Beziehungen zu anderen Menschen und der Außenwelt herzustellen und zu entwickeln, beeinträchtigt habe. Er wies die Beschwerde daher als unzulässig zurück.

(7) Änderungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofes aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen?

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich in den letzten Jahre eindeutig weiterentwickelt und ausgeweitet, wie die oben angeführten Beispiele zeigten. "Die Konvention ist ein lebendes Instrument, das im Lichte der gegenwärtigen Bedingungen ausgelegt werden muss" (Tyrer gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 5856/72, 25. April 1978, § 31) – und sie wurde stets als ein sich neuen Entwicklungen anpassendes Instrument betrachtet. Die Anpassung und Ausweitung der Konvention erfolgte durch die Auslegung ihrer Bestimmungen durch den Gerichtshof im Lichte sich ändernder Lebensbedingungen sowie der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherrschenden Vorstellungen und Werte einer demokratischen Gesellschaft. Der Gerichtshof achtet strikt auf Änderungen der Politik in den Mitgliedsländern des Europarates und führt oft Studien zum Vergleich der rechtlichen, ethischen und sozialen Entwicklungen vor Entscheidung einer Rechtssache durch, bei der sich die Frage nach einem europäischen Konsens stellt.

Obwohl die Konvention sich nicht ausdrücklich auf Behinderung bezieht (mit Ausnahme von Artikel 5 Abs.1 Lit. e, siehe oben), erlaubten die von Menschen mit Behinderungen eingebrachten Beschwerden es dem Gerichtshof im Laufe der Jahre, bedeutende Prinzipien der Rechtsprechung in diesem Bereich herauszuarbeiten (siehe vorige Kapitel).

III. Das Zusammenspiel zwischen der EMRK und der UN-Behindertenrechtskonvention

1. Rechtssachen, in denen die UN-Behindertenrechtskonvention die Rechtsprechung des EGMR beeinflusste:

- Der EGMR bezog sich zum ersten Mal auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in der Rechtssache Glor gegen die Schweiz (Nr. 13444/04, 30. April 2009). In Anbetracht von Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention, der "angemessene Vorkehrungen" definiert, verurteilte der Gerichtshof die Schweizer Behörden für ihr Versäumnis, angemessene Vorkehrungen für Herrn Glor zu treffen und so eine seinen persönlichen Umständen entsprechende Lösung zu finden. Darüber hinaus verwies der Gerichtshof explizit auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen als Grundlage für das Bestehen eines europäischen und universellen Konsenses über die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen vor diskriminierender Behandlung zu schützen. Er tat dies trotz der Tatsache, dass die Schweiz noch nicht das sich spezifisch der Thematik Behinderung widmende Übereinkommen unterzeichnet hatte. Er wies darauf hin, dass er die UN-Behindertenrechtskonvention als den weltweit zeitgemäßesten Ausdruck von Gleichheit erachtete.
- In der Rechtssache Jasinskis gegen Lettland (Nr.45744/08, 21. Dezember 2010) stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 2 fest, nachdem der gehörlose und stumme Sohn des Beschwerdeführers in Polizeigewahrsam verstorben war. Er war nach dem Sturz über eine Treppe in eine Ausnüchterungszelle gesperrt worden. Der Gerichtshof hielt fest, dass in Gewahrsam genommene Menschen mit Behinderungen besonders verletzlich seien und dass die Polizei über die Sinnesbehinderungen und Verletzung des Betroffenen angemessen informiert gewesen sei. Als der Mann festgenommen wurde, ließ ihn die Polizei nicht medizinisch untersuchen, wozu sie ausdrücklich im Rahmen der Vorschriften des Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates verpflichtet gewesen wäre. Die Polizei gab ihm auch keine Gelegenheit, sich über seinen Gesundheitszustand zu informieren, selbst als er unablässig an die Türen und Wände der Ausnüchterungszelle klopfte. Angesichts der Tatsache, dass der Betroffene gehörlos und stumm war, gelangte der Gerichtshof zur Auffassung, dass die Polizei im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Normen (einschließlich der UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet gewesen wäre, ihm zumindest einen Kugelschreiber und Papier zur Verfügung zu stellen, um ihn zumindest zur Äußerung seiner Anliegen zu befähigen.

- In der Rechtssache **Z.H. gegen Ungarn** (Nr. 28973/11, 8. November 2012) nahm der Gerichtshof explizit auf die Artikel 2, 13 und 14 der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe obige Zusammenfassung der Rechtssache) Bezug.
- In der Rechtssache R.P. gegen Vereinigtes Königreich (38245/08, 9. Oktober 2012) stellte der Gerichtshof fest, dass die Bestellung eines Anwalts oder einer Anwältin zur Vertretung einer Mutter mit Lernbehinderungen in einem Sorgerechtsverfahren ihre Rechte auf ein faires Verfahren nicht verletzt hatte. Bezugnehmend auf die Erfordernis des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, dass die Vertragsstaaten angemessene Vorkehrungen treffen müssen, um Menschen mit Behinderungen die wirksame Beteiligung an einem Gerichtsverfahren zu erleichtern, gelangte der Gerichtshof zur Ansicht, dass angesichts der Bedeutung des Verfahrens für die erste Beschwerdeführerin, die Gefahr lief, sowohl das Sorgerecht als auch den Zugang zu ihrem einzigen Kind zu verlieren, die zur Vertretung ihrer Interessen getroffenen Maßnahmen, nicht nur angemessen sondern auch notwendig gewesen waren.
- Artikel 13 (Zugang zur Justiz) der 2006 verabschiedeten UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Staaten, gleichwertigen Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Diese Forderung wird auch im Aktionsplan zur Förderung der Rechte und umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft 2006-2015 des Europarates widergespiegelt. Eines der Ziele besteht darin, Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zur Justiz auf gleicher Ebene mit anderen zu gewährleisten.

2. Mögliche Bereiche, in denen die UN-Behindertenrechtskonvention die Rechtsprechung in der Zukunft beeinflussen könnte:

- Die Definitionen in Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Beispiel bedeutet "Kommunikation" auch Brailleschrift, Großdruck, taktile Kommunikation, etc.; "Sprache" bedeutet auch Gebärdensprache und andere nicht gesprochene Sprachen; und natürlich die Definition von "Diskriminierung aufgrund von Behinderung"
- Entsprechend den beim EGMR eingebrachten Rechtssachen kann die UN-Behindertenrechtskonvention als Richtlinie und als Interpretationsmittel dienen siehe obige Fälle

3. Problembereiche:

Zwischen Artikel 14 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention und Artikel 5 Abs. 1 lit. e der EMRK besteht ein grundlegender Konflikt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention geht von der Annahme aus, dass die Marginalisierung und die Segregation aufgrund von Behinderung per se unrechtmäßig sind. Sie stellt daher fest, dass das Vorliegen einer Behinderung **in keinem Fall** eine Freiheitsentziehung rechtfertigen darf.

Die EMRK geht jedoch von der gegenteiligen Prämisse aus. Artikel 5 Abs. 1 lit. e sieht vor, dass die Freiheitsentziehung von "psychisch Kranken", d.h. Personen mit psychischen Behinderungen, rechtmäßig ist. Sie bestätigt somit das Konzept, dass es zulässig sei, bestimmte Menschen, die als Gefahr für die Gesellschaft oder für sich selbst betrachtet werden, zu marginalisieren, ohne dass ein Fehlverhalten ihrerseits bewiesen werden muss.

Die folgende Passage aus dem Urteil **Guzzardi** (**Guzzardi** gegen Italien, 1981, 3 E.H.R.R. 333, § 98) wird oft zitiert, um die Artikel 5 Abs. 1 lit. e zugrundeliegende Überlegung zu illustrieren. "Wenn nun die Konvention gestattet, diesen Personen, die alle sozial schlecht angepasst sind, ihre Freiheit zu entziehen, so geschieht dies nicht allein aus dem Grunde, dass sie bisweilen als für die öffentliche Sicherheit gefährlich anzusehen sind, sondern auch, weil ihr eigenes Interesse ihre zwangsweise Unterbringung erfordern kann."

Im berühmten Urteil **Winterwerp** (**Winterwerp gegen die Niederlande**, 1979, 2 E.H.R.R. 387) führte der EGMR Schutzmechanismen gegen willkürliche psychiatrische Freiheitsentziehung ein. Er forderte, dass eine solche Freiheitsentziehung auf objektiven medizinischen Nachweisen über eine echte psychische Störung beruhen müsse, die aufgrund ihrer Natur oder ihres Ausmaßes eine Zwangsunterbringung rechtfertige. Dieser Nachweis muss der zuständigen Behörde vorgelegt werden, die in angemessenen Abständen Schritte setzen muss, um die fortgesetzte Notwendigkeit der Zwangsunterbringung zu überprüfen. (In Österreich wird dies durch das Unterbringungsgesetz und das Heimaufenthaltsgesetz gewährleistet).

Daher besteht das grundlegende Paradigma der EMRK im Hinblick auf eine psychische Störung im Glauben an die medizinische Wissenschaft und medizinische Ethik; dies wird durch die justizielle Überprüfung der medizinischen Nachweise unterstützt.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention scheint eine direkte Herausforderung dieses Ansatzes darzustellen, da er alle rechtlichen Bestimmungen verbietet, die eine Freiheitsentziehung aufgrund von psychischen Krankheiten gestatten. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen stellte in einer thematischen Studie über die UN-Behindertenrechtskonvention fest:

"Vor dem Inkrafttreten der Konvention stellte das Vorliegen einer psychischen Behinderung einen rechtmäßigen Grund für eine Freiheitsentziehung und Zwangsunterbringung gemäß des internationalen Menschenrechts dar. Die Konvention geht radikal von diesem Ansatz ab, indem sie Freiheitsentziehung aufgrund des Vorliegens einer Behinderung (einschließlich einer psychischen oder intellektuellen Behinderung) als diskriminierend verbietet. Artikel 14 Abs. 1 (b) der Konvention besagt zweifelsfrei, dass "das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt". Die beim Verfassen der Konvention gemachten Vorschläge zur Einschränkung des Verbotes der Freiheitsentziehung auf Fälle, die "ausschließlich" durch Behinderung bestimmt wurden, wurden abgelehnt. Daher umfasst eine unrechtmäßige Freiheitsberaubung Situationen, wo die Entziehung der Freiheit auf einer Kombination zwischen psychischer oder intellektueller Behinderung und anderen Elementen wie Gefährlichkeit, Pflege oder Behandlung beruht. Da solche Maßnahmen teilweise durch die Behinderung der Person gerechtfertigt werden, sind sie als diskriminierend und das Verbot der Freiheitsentziehung aus Gründen der Behinderung sowie das Recht auf Freiheit gleichberechtigt mit anderen gemäß Artikel 14 verletzend zu betrachten. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Zwangsunterbringung von Menschen mit Behinderungen ohne ihre freie und auf Kenntnis der Sachlage beruhende Zustimmung erlauben, sind abzuschaffen."

Diese Interpretation geht sehr weit und zieht zwangsläufig auch die präventive Zwangsunterbringung von Menschen mit psychischen Behinderungen aufgrund einer Selbst- und Fremdgefährdung nach sich.

Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte stellte weiters klar, dass Artikel 14 forderte, dass die gesetzlichen Gründe, die zum Beschluss einer Freiheitsbeschränkung führen, von Behinderung entkoppelt und neutral definiert werden müssen, so dass sie für alle Menschen auf der gleichen Grundlage gelten.

Dies wirft für die Vertragsstaaten der Konvention schwerwiegende rechtliche Fragen auf, da die Aufzählung der Gründe in Artikel 5, aus denen einer Person rechtmäßig ihre Freiheit entzogen werden kann, erschöpfend ist und eine präventive Zwangsunterbringung nur gestattet ist, wenn die Person in eine der Kategorien gemäß Artikel 5 Abs. 1 Lit. e fällt. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten des Europarates eine positive Verpflichtung, im Rahmen ihrer Befugnisse Schritte zu setzen, um das Recht auf Leben zu schützen, wenn von identifizierten Einzelpersonen eine klare Gefahr ausgeht. Daher stehen alle gesetzlichen Bestimmungen in einem Mitgliedstaat des Europarates, die eine präventive, nicht an eine psychische Störung gebundene Zwangsunterbringung erlauben, wahrscheinlich im Widerspruch zu Artikel 5 der Konvention.

Österreich unterbreitete seinen ersten Staatenbericht dem Ausschuss im Jahre 2010, wobei angenommen worden war, dass er die Erfordernisse des Artikels 14 der Konvention erfüllte:

"Freiheitsentziehungen an behinderten Menschen sind – ausgenommen von Notfallsituationen – nur nach Maßgabe des **Unterbringungsgesetzes** bzw. des **Heimaufenthaltsgesetzes** zulässig. Dort ist als Voraussetzung vorgesehen, dass eine in der psychischen Krankheit (bzw. geistigen Behinderung) begründete ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung gegeben ist, die nicht durch gelindere Mittel behoben werden kann. Das österreichische Recht verfügt mit dem Unterbringungs- und dem Heimaufenthaltsgesetz über international vorbildliche Regelungen und steht insoweit im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben."

Legt man die rigide Interpretation des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zugrunde, so würde Österreich jedoch nicht im Einklang mit Artikel 14 stehen, da es eindeutig darauf Bezug nimmt, dass eine Person eine Gefahr für sich selbst oder andere **aufgrund einer psychischen Krankheit darstellt**.

Abschließend kann angenommen werden, dass jene Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention, die auch die EMRK unterzeichneten, mit widersprüchlichen Vertragsverpflichtungen konfrontiert werden. Es wird sich zeigen, wie der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen diese Angelegenheit im Rahmen des Berichterstattungsverfahrens behandeln wird.

IV. Schlussfolgerung

Ich versuchte darzustellen, wie die Konvention angewandt wurde, um den besonderen Problemen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Obwohl die Konvention ursprünglich nicht als Instrument gedacht war, das spezifisch auf den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist, hat sich die Rechtsprechung des Gerichtshofes stark dahingehend weiterentwickelt, dass bestimmte Bestimmungen der Konvention so auszulegen sind, dass sie Menschen mit Behinderungen spezifische Rechte verleihen. Der nächste Schritt in der Zukunft würde darin bestehen, die positiven Verpflichtungen von Staaten auszuweiten, Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen dabei zu helfen, die Probleme, mit denen sie in ihrem Alltag konfrontiert sind, zu überwinden, wo immer dies möglich ist.

Ich habe darüber hinaus das Zusammenspiel, aber auch die möglichen Spannungsfelder zwischen der UN-Behindertenrechtskonvention und der EMRK aufgezeigt. Meiner Ansicht nach ist die UN-Behindertenrechtskonvention ein wichtiges Werkzeug, das den Gerichtshof dabei unterstützen kann, seine Rechtsprechung weiterzuentwickeln, da sie als Leitlinie für die Auslegung dient und gewichtige Argumente für die Ausweitung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bietet.

Abschließend kann ich mit großer Sicherheit sagen, dass der EGMR bewiesen hat, dass er den Problemen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert werden, besonders sensibel gegenübersteht und dass er die Auslegung und Anwendung der in dieser Konvention gewährleisteten Rechte bei vielen Anlässen und in verschiedenen Zusammenhängen entsprechend angepasst hat. Der Gerichtshof kann natürlich nicht alle Probleme von Menschen mit Behinderungen lösen, er hat jedoch bewiesen, dass er zweifelsfrei zu deren Linderung beitragen kann.



FACUNDO CHAVEZ PENILLAS

Berater für das UN Hochkommissariat für Menschenrechte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine Ehre, an dieser Sitzung teilzunehmen, und ich bedanke mich für die Einladung, dieses sehr wichtige Thema zu diskutieren. Viele Menschen schlossen sich der Behindertenbewegung an, nachdem man sich der wahren Bedeutung des sozialen Ansatzes für das Thema Behinderung bewusst wurde.

Das Verständnis dieses Konzepts ist Teil der Bemühungen, für einen hiervon abgeleiteten, auf Rechten basierenden Ansatz einzutreten.

Menschen mit Behinderungen wurden in der Geschichte und in verschiedenen Kontexten als entbehrlich, krank, verletzt, unvollständig, diabolisch oder gesegnet betrachtet – jedoch nicht als menschliche Wesen und nicht als gleichgestellt. Diese Wahrnehmungen besiegelten das Schicksal von Menschen mit Behinderungen im Laufe der Geschichte. Sie wurden zu verschiedenen Zeiten und mit Hilfe verschiedener Argumentationen ermordet, vertrieben, segregiert, unterschätzt und ausgeschlossen, um diese auf Vorurteilen sowie vermeintlichem Schutz basierenden Handlungen zu rechtfertigen.

Die Beschreibungen, die in der Soziologie zur Erklärung dieses Phänomens entwickelt wurden, entsprechen üblicherweise auch verschiedenen soziologischen Modellen, die auch als Zugänge zur Behinderung bezeichnet werden. Die geläufigsten Zugänge sind das Wohlfahrtsmodell, das medizinische Modell, das soziale Modell sowie der auf Menschenrechten beruhende Ansatz. Andere Kategorisierungen sind möglich. Aber ich entschied mich für diese, da all diese Ansätze derzeit sowohl in der Politik als auch in der Praxis nebeneinander bestehen. Sie zu identifizieren, stellt den ersten Schritt zu einem auf Menschenrechten basierenden Ansatz dar.

Das Wohlfahrtsmodell beschreibt Menschen mit Behinderungen als Wesen, die nur als Gegenstand sozialer Fürsorge Teil der Gesellschaft sein können. Dieses Konzept stellte ursprünglich einen Fortschritt gegenüber früheren Praktiken dar, denen zufolge Babies mit Beeinträchtigungen (wie in Sparta) getötet wurden oder lebenslang weggesperrt wurden, da sie eine Schande darstellten. Der Wohlfahrtsgedanke implizierte, dass Menschen mit Behinderungen als menschliche Wesen mit einem Recht auf Leben anerkannt wurden. Dennoch bedeutete dies nicht, dass ihnen umfassendes Menschsein zugestanden wurde. Wohlfahrt basiert auf der Prämisse, dass die soziale Teilhabe (unter beschränkten Bedingungen) eine Folge der Willensbekundung des Wohlfahrtsträgers und nicht das Recht des betroffenen Menschen ist. Wohlfahrt ist noch immer ein wichtiger Teil der Behinderten-Agenda. Obwohl sich manche Wohlfahrtspraktiken vom traditionellen Ansatz wegentwickelten, ist es wichtig,

diesen Ansatz im privaten Sektor einer kritischen Revision zu unterziehen und diese Praktiken aus der öffentlichen Politik zu verbannen.

Das medizinische Modell beschreibt Menschen mit Behinderungen als Kranke und Verletzte, die unfähig sind, zu arbeiten und zu produzieren. In weiterer Folge müssen sie (oder wir) rehabilitiert (oder geheilt) werden, um Teil der Gesellschaft zu werden. Wenn Heilung unmöglich war, implizierte dies, dass Menschen mit Behinderungen zu Objekten lebenslanger Rehabilitation wurden. In Anbetracht der Tatsache, dass in vielen Fällen die Rehabilitation nicht ausreichend war, wurden abgesonderte Einrichtungen geschaffen, um für jene zu sorgen, die schon "im größtmöglichen Ausmaß" rehabilitiert worden waren. Diese segregierte Teilhabe basierte wiederum auf Rechten und stellte einen wichtigen Bruch mit dem Wohlfahrtsgedanken dar, da Menschen mit Behinderungen zu Rechtssubjekten wurden. Sie waren nicht mit gleichen Rechten, aber immerhin mit Rechten ausgestattet. Das medizinische Modell ist das in der heutigen Welt und in den meisten Gesetzgebungen, die sich mit Menschen mit Behinderungen beschäftigen, am meisten verbreitete.

Das Wohlfahrts- und das medizinische Modell teilen wichtige gemeinsame Elemente: (i) beide betonen und betrachten die Beeinträchtigung eines Menschen als eine reduzierende Eigenschaft, die Anlass zur Exklusion oder Segregation bietet; und (ii) beide setzen Normalitätskriterien voraus, die es den Menschen erlauben, sinnvoll an der Gesellschaft teilzuhaben.

Das soziale Modell von Behinderung tritt nun diesen beiden Ansätzen entgegen. Das soziale Modell der Behinderung ist ein soziologisches Modell. Es beschreibt Behinderung als soziales Konstrukt, das die Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung unmöglich macht oder beschränkt, da die Mitglieder dieser Gruppe nicht als normal gelten und daher nicht in einer gleichwertigen Lage sind, einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten. Der soziale Ansatz geht von der Fokussierung auf die Beeinträchtigung ab und wendet sich einem Konzept zu, bei dem "Behinderung" zur sozialen Auswirkung wird, wie dies zum Beispiel bei Rassismus, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Xenophobie oder anderen sozialen Phänomenen ist. Die Verfechterinnen und Verfechter des sozialen Modells verteidigen die gleichen Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie deren wirksame und sinnvolle Teilhabe an der Gesellschaft.

Nach dem Verständnis des sozialen Modells wird im Wohlfahrts- und im medizinischen Modell die bestehende Exklusion von Personen mit Behinderungen fortgesetzt. Sie sollten daher abgeschafft werden. Wie zuvor erwähnt, handelt es sich hierbei um ein soziologisches Modell, und es gibt keine klare Definition dessen, worin es besteht, wenngleich ein weitreichendes Verständnis darüber vorliegt, worin die einzelnen Elemente bestehen. Dieses nicht klar definierte Konzept wurde in soziologischen und Behindertenbewegungen in den USA als Grundlage einer Antidiskriminierungspolitik interpretiert, die eine Voraussetzung für "gleichwertige Konsumentinnen und Konsumenten" ist. Gleichzeitig befanden die entsprechenden

Gruppen in Nordengland, dass dieses Konzept die Grundlage für den strukturellen Wandel der Gesellschaft darstellt, der zur Abschaffung von Unterdrückung und politischen Ungleichgewichten führen soll. Der soziale Ansatz entspricht daher auch einem philosophischen Blickwinkel auf Behinderung, einem Prisma, das die Wahrnehmung der Realität auf der Grundlage einer Reihe von Werten erlaubt und zu verschiedenen Politiken in den jeweils unterschiedlichen Kontexten führen könnte.

Das Menschenrechtsmodell für Behinderung bietet einen Rechtsrahmen für das soziale Modell. Es ist hiervon zu unterscheiden, da es zwar auf den philosophischen Prinzipien des sozialen Modells beruht, aber das Ergebnis von politischen Verhandlungen zwischen Staaten ist und sich im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen widerspiegelt. Im Rahmen dieses Ansatzes stellt Behinderung auch einen sozialen Effekt dar. Sie ist das Ergebnis der Interaktion zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Umweltbarrieren, die ihre Teilhabe verhindern oder beschränken.

Das Menschenrechtsmodell für Behinderung unterscheidet – ebenso wie das soziale Modell – zwischen Beeinträchtigung (dem biologischen Zustand) und Behinderung (der sozialen Auswirkung). Das Schwergewicht wird auf die Barrieren gelegt, die abgebaut werden müssen, um eine sinnvolle Teilhabe zu den gleichen Bedingungen wie alle anderen zu gewährleisten. Dieser Ansatz entspricht der komplexen Beschreibung, welche die UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bietet. Er sollte nicht buchstabengetreu auf den Wortlaut des Textes beschränkt werden, sondern einer dynamischen Interpretation der Bestimmungen unterworfen werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention bezieht sich auf Behinderung als ein sich laufend fortentwickelndes Konzept. Sie überantwortet die Fähigkeit zur Auslegung dieses Konzeptes dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (der Vertragseinrichtung).

In jedem Kontext impliziert die Anwendung des menschenrechtsbasierten Ansatzes auf Behinderung eine Analyse, die auf den allgemeinen Grundsätzen und spezifischen Bestimmungen des Falles beruht; gelegentlich beinhaltet dies auch ein komplexes Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein einzigartiges Instrument, das nicht nur einen Rahmen für Menschenrechte bietet, sondern auch die Entwicklungsagenda lenkt. Dieser zweigleisige Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention ist zu einem Zeitpunkt entscheidend, zu dem die Diskussionen über die Post 2015-Entwicklungsagenda stattfinden.

Ich möchte ein Beispiel bringen, wie der menschenrechtsbasierte Ansatz und die UN-Behindertenrechtskonvention zur Verbesserung der Praktiken im Interesse und zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen können.

Wie Sie wissen, werden derzeit Menschen mit Behinderungen segregiert und aus den Regelschulen ausgeschlossen. Dies entspricht einem Normalitätskriterium, das seinerzeit die Grundlage für die Entwicklung von Schulsystemen darstellte, an denen nur bestimmte Schülerinnen und Schüler teilhaben konnten. Dieser Entwurf schließt traditionellerweise Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen aus. Das Verständnis von Behinderung entwickelte sich so, dass zuerst getrennte Schulen für Gehörlose, Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Blinde geschaffen wurden, wo ihnen Bildung ermöglicht wurde. Der später bei den pädagogischen Methoden erzielte Fortschritt erlaubte ihre Integration in Regelschulen. In verschiedenen Weltgegenden sieht nun ein universelles Design des Lernens inklusive Bildung vor; hierzu zählen auch auf Inklusion basierende Bildungssysteme wie z.B. in New Brunswick, Kanada.

Die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention stellen das Recht auf Bildung in qualitativ hochwertigen, auf Inklusion beruhenden Bildungssystemen für Menschen mit Behinderungen sicher. Angesichts der strukturellen Natur dieses systemischen Ansatzes werden die Vorteile einer auf Inklusion beruhenden – und nicht behinderungsspezifischen – Bildung allen Kindern zuteil. Um dies weltweit möglich zu machen, sollten Ziele der neuen Entwicklungsagenda auch mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Einklang stehen. Alle Länder haben etwas zu diesem Prozess beizutragen – entweder durch kreative Praktiken oder durch die finanzielle Unterstützung neuer und besserer Erfahrungen. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, unternahmen UNICEF und das OHCHR gemeinsame Anstrengungen, um das Ziel einer qualitativ hochwertigen, auf Inklusion beruhenden Bildung in diesem Zusammenhang voranzutreiben. Die Verabschiedung eines solchen Ziels kann Millionen von Kindern und Erwachsenen auf der ganzen Welt zugutekommen.

Ich wollte diese Erfahrung mit Ihnen teilen, da sie zeigt, wie ein klares Verständnis des auf Menschenrechten basierenden Ansatzes und der früheren Modelle nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern der gesamten Gesellschaft zum Vorteil gereichen kann.

Ich danke Ihnen.



JOSEF NEUMANN

Mitglied des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates

Der Europarat ist dank seiner gewachsenen Tradition und Kompetenz genau der richtige Ort, den Stellenwert der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen mit einem unübersehbaren Ausrufungszeichen zu versehen, und der Ort, diese Menschenrechte zu leben, sind die Wohnquartiere, Regionen und Gemeinden. Warum?

Stellen wir zunächst einmal fest: Nicht Menschen sind behindert, sondern falsche, problematische Umstände behindern Menschen. Diese künstlichen Behinderungen, vor allem im unmittelbaren Sozialraum, machen aus Menschen mit Behinderungen Betroffene, wir wollen und müssen sie aber zu Beteiligten machen – nicht erst am Ende des Weges zur inklusiven Gesellschaft, sondern von Beginn an. Der Gedanke gleichberechtigter Teilhabe besagt unter anderem genau dies und ist als unser aller Fundament festgeschrieben in der maßgeblichen UN-Behindertenrechtskonvention.

Ich begreife den Europarat in diesem Kontext als europäisches Pendant zu den UN, nicht weniger und nicht mehr. Er wirkt als Sensorium für Missstände und Impulsgeber in den Bereichen "Grundrechte", "Rechtsstaatlichkeit", "Demokratie" und "Interkulturalität" und entfaltet seine Kraft als Korrektiv im besten Sinne. Gemeinsam widmen wir uns gerade diesen Leitfragen, und das mit **gesamteuropäischem** Blick und Anspruch. Als Forum des Diskurses, über Empfehlungen und darauf fußende Aktionspläne, aber auch als Urheber völkerrechtlich verbindlicher Abkommen werden wir dieser Verantwortung gerecht. Mit der Europäischen Menschenrechtskonvention samt Protokollen, der Einrichtung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und dem Menschenrechtskommissar ist der Europarat das "Kompetenzzentrum" für Menschenrechte in Europa.

Und eine weitere besondere Qualität – ich spreche hier ausdrücklich als Mitglied des Kongresses der Gemeinden und Regionen (KGRE) – ist ihm zu eigen: Er erdet die großen Leitlinien einer humanitären Gesellschaft. So erstelle ich aktuell als Berichterstatter des KGRE einen Bericht zur "Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung und ihrer Partizipation am politischen und öffentlichen Leben".

Der Bericht steht in der Kontinuität schrittweiser Beschäftigung des Kongresses mit Teilhabefragen, wie sie sich in der Empfehlung 208 (2007) über den "Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Infrastrukturen und öffentlichen Räumen" sowie in der Resolution 227 (2007) "Zugang zu öffentlichen Räumen und Infrastrukturen für Menschen mit Behinderungen" dokumentiert.

Vielleicht wundern Sie sich über das, was ich jetzt sage: Auch Menschenrechte haben eine Heimat. Ihre Heimat liegt da, wo Menschen wohnen, leben, altern, Familien gründen – in den Kommunen, in den Quartieren und Nachbarschaften vor Ort.

Die Heimat oder Heimatlosigkeit der Menschenrechte entscheidet sich dort, wo Menschen erfahren, als gleichwertig geachtet und akzeptiert zu werden oder eben nicht. Die Situation der Menschen mit Behinderung ist ein Musterbeispiel. Es gilt, durch umfassend barrierefreie Quartiere Strukturen der Teilhabe zu entwickeln, so dass letztlich das, was selbstverständlich sein sollte, aufgrund von historisch gewachsenen Hindernissen aber nicht ist, selbstverständlich wird.

Wir wissen alle: Menschenrechte und Grundrechte gelten unteilbar und unbedingt, die Menschenwürde ist unantastbar, aber in der Praxis oft angetastet. Der Stand der Menschen mit Behinderungen im Leben ist kein exotisches Projekt, kein Sonderfall, vielmehr der Ernstfall der Geltung der Menschrechte für alle, insofern widerspricht auch jegliches Sonderrecht der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention.

In meiner Heimat, Nordrhein-Westfalen, haben wir daher 2012 einen Aktionsplan ("Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv") verabschiedetet, der systematisch Schritt für Schritt die menschrechtlichen Vorgaben auf allen gesellschaftlichen Feldern in ganz konkrete regionale Politik umsetzt und zudem eine Normenprüfung des gesamten Rechtsbestandes vorsieht.

Dieser Aktionsplan wirkt nicht über den Kopf der Menschen mit Behinderungen hinweg, er ist vielmehr zutiefst der Idee des Empowerment verpflichtet. Die Prozessbeteiligung dieser Experten in eigener Sache ist eben auch genau an dem Ort beheimatet, von dem ich vorhin sprach. Gerade in den Gemeinden, in den Wohnquartieren, in ihrem Wohn- und Arbeitsumfeld gestalten die Menschen mit Behinderungen den Umbau zu inklusiven Lebenswelten aktiv mit.

Unser Auftrag ist es, selbstbestimmtes, diskriminierungsfreies Leben in Freiheit und Sicherheit zu ermöglichen, ist es kurzum, Bedingungen nutzbarer, lebbarer Freiheit für Menschen mit Behinderungen zu schaffen:

Kein Privileg, keine Gnade, sondern zwingende Schlussfolgerung aus der Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten, die keine nationalen Grenzen kennen.

Und zugleich unmittelbare Ableitung aus dem Anspruch, der sozialen Exklusion insgesamt den Kampf anzusagen, die aus unterschiedlichsten Gründen – Sprache, körperliche Einschränkungen, Alter, Vereinzelung, Armut – überall noch Realität ist.

Dies bedarf aber in der Praxis unbedingt geeigneter Rahmenbedingungen und Hilfestellungen für die lokalen Akteure. Hier ist die "Verantwortungsgemeinschaft" aller staatlichen Ebenen gefordert: national, regional und lokal.

Erinnern wir uns an die Frage zu Anfang. Das Schöne, das Befriedigende an unserer gemeinsamen Arbeit ist und bleibt: Hier kommen das ganz Große und das scheinbar ganz Kleine, die große Linie und der Ernstfall an Ort und Stelle mitten im Leben der Menschen zusammen.



Zweite Plenarsitzung (v.l.n.r.): Renata Schmidtkunz, Ioannis Dimitrakopoulos, Robert Bechina, Georg Fraberger. © Sozialministerium









Zweite Plenarsitzung (v.l.n.r.): Annetraud Grote, Franz Wolfmayr, Renata Schmidtkunz, Ioannis Dimitrakopoulos, Robert Bechina, Georg Fraberger und die Gebärdendolmetscherin Patricia Brück. © Sozialministerium









Dritte Plenarsitzung (v.l.n.r.): Helene Jarmer, Nikolaus Scherak, Marcus Franz, Renata Schmidtkunz, Norbert Hofer, Markus Vogl, Franz-Joseph Huainigg. © Sozialministerium



Schlussfolgerungen und Ausblick (v.l.n.r.): Regina Ernst, Manfred Pallinger, Renata Schmidtkunz, Maria Ochoa Llidó, Anna Lawson, Inmaculada Placencia. © Sozialministerium



GÜNTHER KRÄUTER

Mitglied der Volksanwaltschaft, Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Thema "Menschenrechte und Menschen mit Behinderungen" spielt eine besonders wichtige Rolle in der Volksanwaltschaft (VA).

Seit 1977 prüft die VA Individualbeschwerden im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Im Jahr 2013 langten circa 19.000 solcher Beschwerden bei der VA ein. Viele dieser Beschwerden betreffen unterschiedlichste Probleme von Menschen mit Behinderungen. Durch die Bearbeitung der Beschwerden bekommt die VA, abgesehen von der Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen, einen Einblick in den Alltag und die damit verbundenen Schwierigkeiten von vielen Menschen mit Behinderungen.

Neben diesen Individualprüfungen führt die VA seit Juli 2012 auch präventive Kontrollen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Krankenhäusern, psychiatrischen Abteilungen, Altenheimen, Haftanstalten, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt u.a. durch. Zu diesem Zweck hat die VA sechs Kommissionen bestellt, die Besuche in diesen Institutionen durchführen und dabei umfassende Rechte und Möglichkeiten haben. Sie bekommen Zugang zu allen Bereichen, Einblick in alle Dokumentationen und können mit Bewohnerinnen und Bewohnern, Personal und Leitung vertrauliche Gespräche führen. Bei inzwischen über 700 Besuchen hat die VA wichtige Erkenntnisse über den Alltag in Einrichtungen gewonnen. Neben den Kommissionen unterstützt auch der neu eingerichtete Menschenrechtsbeirat die VA bei ihrer Prüftätigkeit.

Probleme betreffen beispielsweise mechanische und medikamentöse Freiheitsbeschränkungen – u.a. den Einsatz von Netzbetten -, Eingriffe in die Privatsphäre, Zugang zu einer selbstbestimmten medizinischen Versorgung, Verhinderung eines selbstbestimmten Lebens bzw. Gestaltung des Alltags. In manchen Einrichtungen findet das Abendessen am Nachmittag statt und um 16:30 beginnt die Nachtruhe. Aber auch der Einsatz unzureichend qualifizierten Personals, Fehlplatzierungen in ungeeigneten Institutionen oder allgemein fehlende Barrierefreiheit verhindern die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen.

Die VA unterstützt deshalb intensiv Forderungen nach De-Insitutionalisierung und der Ermöglichung der Wahl der Wohnform. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist der Zugang zu persönlicher Assistenz für alle Menschen, die eine solche benötigen. Einrichtungen wie das Pflegezentrum in Kainbach mit über 600 Bewohnerinnen und Bewohnern werden aufgrund ihrer Größe von der VA kritisch gesehen.

Der Übergang von "Fürsorge und Mitleid" hin zu einem Modell der Inklusion von Menschen mit Behinderung ist in Österreich jedenfalls noch nicht zu 100% vollzogen. Dies hängt auch vom Wissen und Bewusstsein

aller Beteiligten ab. Um die Entwicklung zu einer gleichberechtigten Teilhabe zu fördern, sind deshalb Information und Öffentlichkeitsarbeit unumgänglich.

Die VA erfüllt ihre diesbezüglichen Aufgaben durch Berichte an den Nationalrat, Landtage oder internationale Gremien, durch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Presseaussendungen, Publikation von Fachartikeln, aber auch durch die Umsetzung der TV-Sendung "Bürgeranwalt". Dieses Format erreicht bis zu 400.000 Zuseher pro Woche, wobei besonders viele Fälle Menschen mit Behinderungen betreffen. Sowohl Lösungen in Einzelfällen als auch das Aufzeigen von Strukturproblemen werden von der VA durch ihre Informationsarbeit angestrebt.

Es zeigt sich immer wieder, dass das Thema Behinderung eine Querschnittsmaterie ist und in alle Lebensbereiche einbezogen werden muss. Alle verantwortlichen Akteure in Politik und Verwaltung müssen deshalb ein geschärftes Bewusstsein entwickeln. Aufgrund der föderalen Struktur Österreichs und der unterschiedlichen Verantwortungsbereiche ist aber die Lösung vieler Probleme nicht immer einfach und eine intensive Zusammenarbeit aller Verantwortlichen notwendig.

Ein wichtiger positiver Schritt ist der Plan der Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan Menschenrechte zu beschließen. Auf dessen Basis sollen konkrete Lösungen menschenrechtlicher Probleme auch für Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

Die VA arbeitet auch mit Vertretern der Zivilgesellschaft zusammen und versucht durch ihre Arbeit Menschen mit Behinderungen eine verstärkte Stimme zu geben und ihre Bedürfnisse sichtbar zu machen. Eine wichtige Argumentationsgrundlage dabei sind u.a. auch die Standards des Europarats für den Bereich Behinderung.

Vielen Dank.



ERWIN BUCHINGER

Behindertenanwalt des Bundes, Österreich

Der menschenrechtliche Ansatz in der Behindertenpolitik Österreichs hat erst im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft und der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention an Bedeutung gewonnen. Traditionell war der Schwerpunkt der Politik für Menschen mit Behinderungen in Österreich bis in die 90-er Jahre des 20. Jahrhunderts konzeptionell von Schutz und Fürsorge geprägt.

Die Vorteile des menschenrechtlichen Ansatzes liegen in seiner Universalität und (grundsätzlichen) Justiziabilität. Unterliegt das Ausmaß von Schutz und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen einer politischen Schwerpunktsetzung, welche sich auch rückläufig entwickeln kann, vermittelt die Konstruktion von Rechten von Menschen mit Behinderungen als Gleichbehandlungs- bzw. Gleichstellungsrechte (mögliche) individuelle Rechtsansprüche, die an supranationalen, internationalen Standards anknüpfen.

Dennoch muss kritisch vermerkt werden, dass weder die reale rechtliche Gleichbehandlung noch gar die materielle Gleichstellung behinderter Menschen in Österreich in den letzten Jahren eine entscheidende Verbesserung erfahren haben. Die Ursachen dafür liegen nach meiner Überzeugung in den strukturellen Schwächen des menschenrechtlichen Ansatzes. Waren es früher politische, kollektive Aktionen, die zu einer Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Lage behinderter Menschen geführt haben, muss nunmehr, obwohl es vielmals um Rechte für eine Vielzahl Betroffener geht, der einzelne Mensch mit Behinderung für sein Recht streiten, was oft gescheut wird. Kollektive Formen der Rechtsdurchsetzung, wie Verbandsklagen sind – jedenfalls in Österreich – stark unterentwickelt und ihr Fehlen ist die Hauptursache dafür, dass es kaum Klagen zur Durchsetzung der Menschenrechte behinderter Menschen gibt.



CHRISTINA WURZINGER

Europäisches Behindertenforum

Das Europäische Behindertenforum bedankt sich für die Gelegenheit, an dieser überaus bedeutenden und zeichensetzenden Konferenz teilzunehmen.

Die Vize-Präsidentin des EDF, Donata Vivanti Pagetti bedauert es sehr, heute nicht anwesend sein zu können und entschuldigt sich vielmals für ihr Fernbleiben.

Das Europäische Behindertenforum ist eine unabhängige Advocacy-Dachorganisation, die auf europäischer und internationaler Ebene tätig ist. Unsere Mitglieder sind nationale Behindertendachorganisationen und Europäische NGOs. Das EDF repräsentiert 80 Millionen Menschen mit Behinderungen in Europa.

Das Europäische Behindertenforum ist eine Organisation VON Menschen mit Behinderungen, das heißt, es wird von Menschen mit Behinderungen und deren Familien betrieben. Unser Ziel ist es, Diskriminierung zu bekämpfen, sowie die Chancengleichheit und die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Wir sind davon überzeugt, dass eine Gesellschaft, die Menschen mit Behinderungen inkludiert, eine bessere Gesellschaft ist.

Das EDF und den Europarat verbindet eine gemeinsame Geschichte der Zusammenarbeit und des konstruktiven Dialogs. Darunter fällt unter anderem unsere aktive Einbindung in den Entwicklungsprozess des aktuellen Aktionsplans Behinderung, wie auch unsere Rolle als Nebenintervenienten in mehreren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

41 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats sind auch Vertragsstaaten der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und befinden sich zur Zeit in deren Implementierungsphase. Der Europarat kann die Implementierung der Konvention auf viele Arten vorantreiben und tut dich bereits in mehrfacher Hinsicht.

Erst kürzlich traf der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überaus wichtige Entscheidungen mit ausdrücklichem Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention und die von ihr gesetzten Menschenrechtsstandards. Das EDF sieht hierin ein großes Potential zur Förderung und Weiterentwicklung eines harmonisierten Ansatzes seitens des Gerichtshofs und des UN-Behindertenrechtskomitees in Genf.

Die herausragende Bedeutung des Mainstreamings von Behinderung (und der in der Behindertenrechtskonvention festgelegten Menschenrechtsstandards) in allen Menschenrechtsmechanismen und Menschenrechtsinstrumenten einschließlich derer des Europarats kann und darf nicht unterschätzt werden.

INTERNATIONALE FACHTAGUNG: *Menschenrechte und Behinderung*

Die Einführung gemeinsamer Strategien und Arbeitspläne, sowie die Unterstützung des Austausches von best practices zwischen den Mitgliedsstaaten sind sehr wichtige Mittel um die Implementierung der Behindertenrechtskonvention voranzutreiben.

Zuletzt möchte ich noch die Wichtigkeit von genuiner Partizipation von Menschen mit Behinderungen in allen Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, hervorstreichen. Es besteht die Notwendigkeit nachdrücklichen Engagements, um die strukturierte Partizipation repräsentativer Behindertenorganisationen in die Arbeit und politischen Entscheidungsprozesse des Europarats und seiner Mitgliedstaaten sicherzustellen.

"Nichts über Menschen mit Behinderungen ohne Menschen mit Behinderungen!"

Vielen Dank!



LISA WADDINGTON

Europäisches Behindertenforum, Professorin für europäisches Behindertenrecht, Universität Maastricht (Niederlande)

Der Menschenrechtsansatz im Bereich Behinderung gemäß des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen

In der Vergangenheit wurde viel darüber diskutiert, was genau das Menschenrechtsmodell oder der Menschenrechtsansatz im Bereich Behinderung ist. Kürzlich unternahm Anna Bruce, in einer letztes Monat an der Universität Lund verteidigten Dissertation den Versuch, den Menschenrechtsansatz wie folgt zu definieren:

"Durch die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde die Frage, was ein Menschenrechtsansatz im Bereich Behinderung sei, möglicherweise beantwortet: Er ist das, was die UN-Behindertenrechtskonvention sagt, dass er ist."

Die UN-Behindertenrechtskonvention bietet uns einen Rahmen für die Bewertung, inwieweit alle Arten von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern in Übereinstimmung mit den Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen handeln. Dies kann in vielen Situationen relevant sein, einschließlich im Hinblick auf lokale Körperschaften und nationale Regierungen sowie auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit dem Europarat und der Europäischen Union. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist daher nicht nur für die Vertragsstaaten relevant, die sie ratifizierten. Wir können sie als Standard in einem viel breiteren Kontext heranziehen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist jedoch ein erst in der jüngeren Vergangenheit angenommenes Instrument. Ihre Auslegung ist noch immer nicht vollkommen klar oder abgeschlossen. Durch die Entwicklung allgemeiner Kommentare, abschließender Bemerkungen über die Berichte der Vertragsstaaten und seine Entscheidungen spielt der UN-Behindertenrechtsausschuss eine wichtige Rolle bei der Klarstellung der Bedeutung der Bestimmungen der Konvention. Darüber hinaus versuchen auch andere Einrichtungen (einschließlich der europäischen und nationalen Gerichte), Behindertenorganisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Konvention auszulegen.

Manchmal erfüllen diese Einrichtungen wohl den von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Standard nicht. In diesem Zusammenhang sind zwei relevante Beispiele zu erwähnen: ein Fall der

¹ Anna Bruce, Dr.: Which Entitlements and for Whom? The Convention on the Rights of Persons with Disabilities and its Ideological Antecedents, Universität Lund, S. 15

jüngeren Vergangenheit des Europäischen Gerichtshofes, wo dieser feststellte, dass eine behinderte Frau nicht vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung in der Arbeitswelt geschützt sei, da ihre Behinderung nicht ihre Arbeitsfähigkeit, sondern nur andere Lebensbereiche beeinträchtigte;² sowie die Entscheidung in der Rechtssache Kiss gegen Ungarn, wo der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärte, dass es nicht akzeptabel sei, allen Menschen, denen die Geschäftsfähigkeit entzogen wurde, generell das Wahlrecht vorzuenthalten, wohingegen eine Aberkennung des Wahlrechts auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung zulässig sei.³ Beide Gerichte bezogen sich in ihren Urteilen auf die UN-Behindertenrechtskonvention und waren sicher davon überzeugt, dass diese in Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention stünden. Beide Urteile wurden jedoch – unter anderem vom ehemaligen Menschenrechtskommissar des Europarates Thomas Hammarberg im Falles des Urteils Kiss – dafür kritisiert, dass sie nicht der UN-Behindertenrechtskonvention entsprachen.⁴ Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass das volle Ausmaß der Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht allen und unter allen Umständen klar ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention erlaubt es uns jedenfalls, uns auf einen Standard zu beziehen, der die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen verkörpert, und zu diskutieren, ob eine spezifische Handlung diesen Standard erfüllt. Wir haben nicht mehr bloß die Möglichkeit, uns auf allgemeine oder universelle Menschenrechtsstandards zu beziehen, wenn wir das Vorgehen von Gerichten, politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie Gesetzgebern überprüfen. Wir alle haben nun einen Bezugspunkt für Menschenrechte im Zusammenhang mit Behinderung – die UN-Behindertenrechtskonvention.

² Rechtssache C-363/12 Z v A Government Department and The Board of management of a community school (Irisches Ministerium und der Verwaltungsrat einer Gemeindeschule), Urteil vom 18. März 2014.

³ Beschwerde 38832/06, Urteil vom 20. Mai 2010.

⁴ Thomas Hammarberg, Menschenrechtskommissar des Europarats, Menschenrechtskommentar: 'Persons with Disabilities must not be Denied the Right to Vote,' verfügbar unter: http://commissioner.cws.coe.int/tiki-view_blog_post. php?postId=127



ANNETRAUD GROTE

Paul-Ehrlich-Institut, Deutschland

Ich freue mich sehr über die Einladung des Europarats und des österreichischen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und über die Möglichkeit, einige Worte zu einem Thema, das mir sehr am Herzen liegt, sprechen zu können!

Zunächst möchte ich meinen Arbeitgeber, das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), und mich kurz vorstellen: Das Paul-Ehrlich-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit. Es fördert durch international anerkannte Forschung und Prüfung Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit biomedizinischer Arzneimittel. Ich selbst arbeite seit 1998 im PEI als Juristin, seit vielen Jahren in der Personalabteilung. Neben den klassischen Aufgaben als Juristin begleite ich als Projektleiterin die vielfältigen Integrations- und Inklusionsprojekte des PEI, die bereits seit 18 Jahren im Institut nicht nur geplant sondern vor allem mit Leben erfüllt werden. Eine Aufgabe, die in einem Institut wie dem PEI – mit einer Beschäftigungsquote von fast 20 % von Menschen mit Behinderung - große Freude macht, nicht nur deswegen, da diese Projekte in ganz Deutschland und auch europaweit Modellcharakter besitzen.

Ausgehend von der Erkenntnis, einerseits, dass Menschen mit körperlichen Einschränkungen im Bereich der Forschung unterrepräsentiert sind, da ihnen bereits der Zugang zu technischen Assistenzberufen und zum Studium erschwert ist, und andererseits aber, dass deren Knowhow und Wissen bei einer Nichtbeschäftigung verloren geht, werden im PEI Möglichkeiten geschaffen, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Waren Maßnahmen und Initiativen der Integration von Menschen mit Behinderung in Arbeit und Beschäftigung in Deutschland bisher schwerpunktmäßig auf Arbeitsplätze mit niedrigem Qualifikationsniveau konzentriert, hat sich das PEI zum Ziel gesetzt, hier neue Zeichen zu setzen. So arbeiten Rollstuhlfahrer im Labor, Menschen mit Sinnesbehinderungen in der Regulation und in der Forschung, und sogar eine junge schwerstbehinderte Frau überwiegend vom Bett zuhause aus, gemeinsam mit nichtbehinderten Kollegen in Regulation und Forschung.

Auch wenn unsere Projekte dazu führen, dass viele Beteiligte eine dauerhafte Arbeitsstelle bei uns oder anderen Arbeitgebern gefunden haben, darf man nicht die Augen davor verschließen, wie schwierig die Situation schwerbehinderter Menschen hinsichtlich der Themenfelder Beschäftigung und beruflichem Aufstieg tatsächlich immer noch ist.

Die Zahl der arbeitslosen Menschen ist in den letzten Monaten in Deutschland spürbar gesunken. Die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderung ist jedoch weiterhin überdurchschnittlich hoch. Die

Entwicklung liegt damit also entgegengesetzt zu dem allgemeinen Trend der sinkenden Arbeitslosenzahlen bei nichtbehinderten Arbeitsuchenden.

Obwohl es am 26. März 2014 bereits fünf Jahre her ist, dass in Deutschland die Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen gültiges Recht – und damit auch das Recht auf "Teilhabe am Arbeitsleben" geworden ist, können sich viele Betriebe immer noch nicht vorstellen, behinderte Menschen einzustellen. Die Instrumente der Arbeitsassistenz oder die Bereitstellung technischer Hilfen erscheinen vielfach unbekannt oder der "bürokratische Mehraufwand" wird gescheut. Andererseits sind Arbeitgeber bzw. Wirtschaftsunternehmen auf der Suche nach qualifizierten und engagierten Arbeitskräften. Menschen mit Behinderung leisten, wenn sie einen gleichwertigen Beitrag, wenn sie passende Rahmenbedingungen vorfinden, und sind häufig aufgrund ihrer entwickelten Problemlösefähigkeit sehr talentiert, übertragbare, flexible Lösungen im beruflichen Alltag zu finden. Für diesen positiven Aspekt von Behinderung gibt es noch kein ausreichendes Bewusstsein. 'Diversity-management' hat sich in vielen Bereichen noch nicht als Gewinn herausgestellt.

"Kompetenz steckt nicht in den Beinen oder in den Augen oder in den Ohren, sondern im Kopf" sollte ein zentrales Leitmotiv sein. Gefordert ist – nicht auch zuletzt wegen des vielzitierten demographischen Wandels unserer Gesellschaft - ein Bewusstseinswandel. Eine inklusive Arbeitswelt muss sicherstellen, dass keine Barrieren (weder tatsächliche noch in den Köpfen) bestehen, die Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit behindern. Chancengleichheit im Erwerbsleben bedeutet, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Interessen und Fähigkeiten im Beruf ähnlich gut entfalten können wie Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Mit "Inklusion" oder "Teilhabe" wird das Ziel eines selbstverständlichen Miteinanders im Arbeitsleben beschrieben. Ich werde nicht müde werden, mir für dieses Ziel immer wieder neue Mitstreiter und Mitstreiterinnen zu suchen!



ROBERT BECHINA

Vorsitzender des Behindertenausschusses des Europarates

Meine Damen und Herren,

in Vertretung des Behindertenausschusses des Europarates möchte ich Ihnen sagen, dass wir die Initiative Österreichs und des Europarates zur Abhaltung dieses Symposiums betreffend "Menschrechte und Behinderung" in Wien außerordentlich wertschätzen.

Wie **Bundespräsident Fischer** gestern so treffend darauf hingewiesen hat, ist dieses Treffen eine willkommene Möglichkeit, die Bedeutung und den Wert der Menschenrechte hervorzuheben.

Als **Präsident des Behindertenausschusses** sage ich gerne ein paar Worte

- zur Arbeit des Behindertenausschusses im Allgemeinen und
- zur Beschäftigung sowie politischen Teilhabe im Besonderen.

In der Konferenzmappe finden Sie weitere Informationen über die Arbeit unseres Gremiums.

Was sind die wesentlichen Aktivitäten des Behindertenausschusses des Europarates?

1. Das **Hauptdokument** ist der **Aktionsplan des Europarates 2006-2015**, der die Ziele der Behindertenpolitik des Europarates im Hinblick auf Menschenrechte, Nicht-Diskriminierung oder Teilhabe festlegt.

Der **Plan ist eine Richtschnur** für die Politik und unterstützt die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Er hat einen breiten Geltungsbereich und umfasst alle Lebensbereiche in 15 Aktionslinien, u.a.:

- Aktion Linie Nr. 1, Teilhabe und politischen und öffentlichen Leben
- Aktion Linie Nr. 5, Beschäftigung, Berufsberatung und Training.

Alle Aktionslinien haben einen speziellen **Aufbau**: Eine Darstellung der Situation, allgemeine Ziele und spezielle Handlungsempfehlungen, welche Staaten umsetzen sollen.

2. **Andere Instrumente** in Verbindung mit der Arbeit des Komitees sind Empfehlungen, Publikationen, Seminare oder Auftritte bei Ministerratskonferenzen des Europarates.

Von all diesen Aktivitäten dieses Komitees führe ich ein spezielles Dokument an:

"Lebenserfahrungen von Menschen mit Behinderung".

Dieses Dokument steht im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Empfehlungen über die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in politischen und öffentlichen Leben,

- es ist von besonderem Wert ein Papier zu haben, in dem Abgeordnete über ihre Erfahrung und Herausforderungen in ihrer politischen Laufbahn sprechen und
- es macht einen Unterschied Empfehlungen über allgemeine Prinzipien **oder** Lebenserfahrungen von betroffenen Menschen zu lesen.

Selbstverständlich ist es eine der Aufgaben internationaler Organisation Grundsatzdokumente, z.B. die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung oder den Aktionsplan des Europarates auszuarbeiten.

Zwei Abgeordnete des österreichischen Parlaments, die einen Beitrag dazu geschrieben haben, sind heute hier: **Frau Jarmer** und **Herr Huanigg**. In ihren Stellungnahmen geben sie Einblick in ihr politisches Leben und sprechen über bestehende Herausforderungen.

Ich erwähne dieses Dokument, ohne ins Detail zu gehen, aus einem speziellen Grund, nämlich dem der Bewusstseinsbildung. Da ich als Rechtsprofessor an der Handelsakademie Mistelbach Politische Bildung und Recht unterrichte, denke ich, dass es eine der Aufgaben eines Professors ist, **Bewusstseinsbildung gerade im Jugendbereich** voranzutreiben.

Und aus der Alltagserfahrung kann ich Ihnen sagen, jedes Mal wenn wir das Dokument in der Schule lesen, hören die Jugendlichen äußerst aufmerksam zu, was offengesagt sonst nicht immer der Fall ist. Indem wir ein besseres **Verständnis für behindertenpolitische Herausforderungen** schaffen, reduzieren wir Barrieren.

Vor diesem Hintergrund ist dieses Dokument daher ein außerordentlich gutes Beispiel betreffend die Bewusstseinsbildung im Bereich Beschäftigung bzw. politischer und öffentlicher Teilhabe; es zeigt, dass internationale Organisationen auch einen "individuellen Zugang" haben.

Zusammenfassend:

Mit großem Interesse erwarte ich Ihre Kommentare, Vorschläge und Anmerkungen und vergewissere Ihnen, dass ich Ihre Beiträge anlässlich des nächsten Treffens des Behindertenausschusses des Europarates im Oktober 2014 in Straßburg berichten werde.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MARCUS FRANZ

Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat

Ich schließe mich natürlich meinen Vorrednern vollinhaltlich an, was die Inklusion betrifft, das ist keine Frage. Ich denke auch, dass die Behindertenpolitik keine parteipolitischen Anliegen zulassen sollte, sondern dass dies etwas Gesamtheitliches ist, wo es zutiefst immer humanitär und aus menschlichen Gründen jeden betreffen soll.

Und dieses "Jeden betreffen soll" ist für mich auch das wesentlichste Motto und die Maxime, nach der wir alle handeln müssen, sollen und wollen - und zum Wollen müssen wir hin und das Wollen, dass man in diesem Bereich möglichst viel für Behinderte tut, ist eine Frage der gesellschaftlichen Grundhaltung. Die kann ich schwer herstellen durch Zuschüsse, durch soziale Maßnahmen, durch gesetzliche Verordnungen, sondern das ist eher etwas, das im kulturellen Bereich, in der persönlichen Bildung und Entwicklung beim Einzelnen stattfinden muss in sozialen Umfeldern der betreffenden Personen und wir wollen die Leute, die Behinderungen erdulden müssen, ertragen müssen, hereinholen wieder voll ins Leben.

Wir, also das Team Stronach, sind offen für alle Anliegen von allen Behinderten, zu uns kann jeder kommen. Wir werden versuchen, für jeden die Unterstützung zu schaffen, die er braucht, und wir wollen auch ganz massiv daran arbeiten, dass eine neue gesellschaftliche Haltung entsteht, wo man sich aktiv, nicht erst durch gesetzliche Maßnahmen oder staatliche Interventionen - aktiv von sich aus, als Individuum um ein anderes, benachteiligtes Individuum kümmert. Und ich schließe mich auch den kritischen Worten meiner Vorredner an, was die eugenische Aussonderung, Selektion betrifft, das ist ein unhaltbarer Zustand, dass Tötungen nur wegen möglicher Behinderungen zulässig sind. Es kann gerade in einem Land mit dieser Vorgeschichte überhaupt kein Thema sein, das muss man politisch abstellen, das darf aus meiner Sicht oder aus Sicht unserer Partei so nicht sein.

Danke!



NORBERT HOFER

Dritter Präsident des österreichischen Nationalrates

Ich tue mir relativ leicht, in der Partei im Behinderten- und Pflegebereich etwas umzusetzen, weil ich nicht nur freiheitlicher Behinderten- und Pflegesprecher bin, sondern auch Verantwortlicher für das Parteiprogramm.

Ich selbst bin seit etwa 11 Jahren behindert, ich hatte einen Unfall mit dem Paragleiter. Ich war in der Landesregierung tätig und habe für einige Zeit Behinder-

tenheime kontrolliert. Es war sehr interessant die Unterschiede zu sehen, dass es sehr gute Heime, aber auch sehr schlechte Heime gibt. Am liebsten wäre es mir, wenn so wenige Heime wie möglich existieren und das selbstbestimmte Leben auch tatsächlich mit Leben erfüllt wird.

Wir haben vorher von der sogenannten Eugenischen Indikation gehört: Sie stellt die schlimmste Form der Diskriminierung dar. Nicht auf die Welt kommen zu dürfen, weil man vielleicht behindert ist. Wir haben diesen Missstand schon sehr oft im Nationalrat zum Thema gemacht, Anträge dazu eingebracht und ich frage mich, warum wir hier nicht einfach abstimmen und diesen Missstand abstellen können? Das ist ein so wichtiges Thema und ich kann nicht verstehen, dass allein der Grund, dass hier vielleicht ein behinderter Mensch auf die Welt kommt, dazu reicht, um jemanden noch Minuten vor der Geburt töten zu dürfen. Das Wort "abtreiben" möchte ich hier nicht verwenden, dieser Vorgang stellt eine Tötung dar.

Ein weiterer Bereich, der für das selbstbestimmte Leben von großer Wichtigkeit ist, ist die Frage des Pflegegeldes. Wir haben beim Pflegegeld bereits einen Inflationsverlust von rund 30 Prozent. Das macht es immer schwieriger, legale Pflege tatsächlich umsetzen zu können, das Leben selbstbestimmt leben zu können. Es ist bei den Behindertenfreibeträgen seit den 80er Jahren keine Anpassung an die Inflation erfolgt, es gibt keinen anderen Bereich in Österreich, wo über eine so lange Zeit keine Anpassung vorgenommen wurde.

Und bei der wirklich guten Maßnahme der persönlichen Assistenz, muss ganz klar festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen einem persönliche Assistenz zusteht. Dann muss es aber auch einen Rechtsanspruch darauf geben und man muss gegen einen ablehnenden Bescheid rechtlich vorgehen können. Das heißt, auch hier darf die betroffene Person kein Bittsteller sein, sondern der Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz muss klar geregelt sein.

Das sind für mich die wichtigsten Anliegen.



FRANZ-JOSEPH HUAINIGG

Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat

Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ich habe mich dafür eingesetzt, dass die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention erstellt und sehe es als erfolgreichen Schritt, dass der "NAP Behinderung 2012-2020" am 24. Juli 2012 durch

den Ministerrat beschlossen wurde. Der NAP wurde vom BMASK in Zusammenarbeit mit allen anderen Bundesministerien erarbeitet - in einem partizipativen Prozess wurde er auch mit den Ländern, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft, darunter v.a. auch mit den Behindertenorganisationen und Betroffenen selbst, breit diskutiert.

Der NAP ist eine begrüßenswerte und wichtige Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In 8 Schwerpunkten werden insgesamt 250 Maßnahmen mit einem Zeitplan festgelegt, die von allen Bundesministerien bis spätestens 2020 umgesetzt werden sollen. Zur konkreten Umsetzung hat das BMASK eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche die konkrete Realisierung der Maßnahmen plant und begleitet. Der NAP gibt dabei den Rahmen vor, Maßnahmen können auch vorgezogen oder im Sinne der Menschen mit Behinderungen angepasst werden. Ich werde mich als ÖVP-Sprecher für Menschen mit Behinderungen weiterhin und persönlich dafür einsetzen, dass im Sinne der UN-Konvention die Umsetzung des NAP unter Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen zielorientiert und fristgerecht durchgeführt wird. Möglichen Vorschlägen zur Weiterentwicklung des NAP durch die Arbeitsgruppe stehe ich offen gegenüber.

Gleichberechtigte Teilhabe und schulische Inklusion

Ich trete seit Jahren für die Inklusion behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergarten und Schule ein, da diese Lebensphasen entscheidend für die spätere persönliche und berufliche Entwicklung sind und auch nichtbehinderte Kinder dadurch wertvolle Sozialkompetenz erfahren. Der NAP sieht die Einrichtung von inklusiven Modellregionen vor, in denen eine gemeinsame Schule unter Einbeziehung der sozialen und gemeindenahen Infrastruktur umgesetzt werden soll.

Ich bin davon überzeugt, dass sich inklusive Schulmodelle – wie beispielsweise im Tiroler Bezirk Reutte schon jahrelang vorgelebt – österreichweit etablieren werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Eltern von behinderten Kindern objektiv und nicht einseitig beraten werden und den Sonderschulen ebenbürtige Unterstützungen wie Nachmittagsbetreuung vorfinden. Ich werde mich dafür einsetzen, dass die tatsächliche elterliche Wahlfreiheit und damit die Chancengleichheit verbessert werden.

Selbstbestimmtes Leben durch Persönliche Assistenz

Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie wichtig Persönliche Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen ist. Daher habe ich mich dafür eingesetzt, dass die Möglichkeit der ganzheitlichen, bundesweit einheitlichen Persönlichen Assistenz evaluiert wird. Der Sozialausschuss hat auf Initiative von mir und meiner Kollegin Ulrike Königsberger-Ludwig einen Entschließungsantrag beschlossen, der unter Einbeziehung der Länder die Einrichtung einer Arbeitsgruppe im BMASK vorsieht. Ziel ist es, laut diesem Entschließungsantrag, die Persönliche Assistenz im Zuge des nächsten Finanzausgleiches bundesweit einheitlich zu regeln. Dafür sind die Gespräche mit den Ländern, in deren Kompetenz die PA liegt, zentral. Ich werde darauf achten, dass der Entschließungsantrag entsprechend umgesetzt wird.

Deinstitutionalisierung sowie Pflegegeld und Pflegefonds zur ambulanten Betreuung zu Hause

Große Einrichtungen schränken mitunter die persönliche Freiheit massiv ein. Die Volksanwaltschaft wurde vom Parlament beauftragt, die Einhaltung der Menschenrechte im Sinne der UN-Konvention in derartigen Einrichtungen zu überwachen. Bei Verdacht auf Missstände sind unangekündigte Kontrollinspektionen vorgesehen, um rasch eingreifen zu können. Die Berichte der Volksanwaltschaft über die Situation in Institutionen werden vom Parlament und von mir persönlich sehr ernst genommen.

Der geschaffene Pflegefonds wird zur Deinstitutionalisierung im Pflegebereich wesentlich beitragen. Mithilfe des Fonds sollen ambulante Dienste weiter ausgebaut und weiterentwickelt werden, wobei auf innovative Pflege- und Betreuungsmodelle ein wesentlicher Schwerpunkt gelegt wird.

Neben dem Pflegefonds muss das Pflegegeld als Geldleistung erhalten bleiben. Denn nur so können Menschen mit Behinderungen entscheiden, von wem, wann und wo sie betreut und gepflegt werden möchten. Das Pflegegeld trägt genauso wesentlich zur Deinstitutionalisierung bei.

Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt und Integrative Berufsausbildung

Die Integrative Berufsausbildung mit der Möglichkeit einer teilqualifizierten Lehre hat sich als Übergang von der Schule in die Arbeitswelt gut bewährt, was die bisher mehr als 5.000 abgeschlossenen Lehrverträge zeigen. Ausbildungswege in Kooperation mit der Wirtschaft sind in diese Richtung zu forcieren, um eine Alternative zu "geschützten Werkstätten" zu bieten.

Der Kündigungsschutz wurde seitens der Unternehmen oftmals als Grund genannt, Menschen mit Behinderung nicht anstellen zu wollen/können. Seit kurzem gibt es die Regelung, dass bei Neueinstellungen von MmB der Kündigungsschutz die ersten 4 Jahre ausgesetzt wird. Zudem wurde die Ausgleichstaxe gestaffelt angehoben: Betriebe, die mehrere behinderte Menschen anstellen müssten und dies verabsäumen, zahlen höhere Ausgleichstaxen. Diese neuen Bedingungen müssen durch offensive Informierung bekannt gemacht werden. Eine weitere Anhebung der Ausgleichstaxe wäre unter der gegenwärtigen angespannten Wirt-

schaftssituation meines Erachtens kontraproduktiv. Fördern statt Strafen ist ein effektiverer, nachhaltigerer Ansatz zur Erhöhung der Beschäftigungsquote. Weiters müssen Berufszugänge wie der Lehrerberuf oder das Richteramt für blinde Menschen geöffnet werden – erste kleine Schritte wurden in den genannten Bereichen schon gegangen. Ganz generell muss die Leistung behinderter Menschen gleichwertig anerkannt werden.

Barrierefreiheit und Behindertengleichstellungsgesetz

Die flächendeckende Barrierefreiheit wird nur in Etappen erreicht werden können. Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht bis 2015 die einklagbare Barrierefreiheit in allen Bereichen vor. Dazu haben die Bundesministerien sowie Einrichtungen von staatsnahen Betrieben (zB ÖBB) Etappenpläne mit konkreten Zeitplänen erstellt.

Bewährt haben sich Schlichtungsverfahren, von denen nahezu 50% aller Fälle individuell gelöst werden können und sich gerichtliche Klagen dadurch vermeiden lassen.

Das BMASK hat in der letzten Legislaturperiode, entsprechend dem Regierungsübereinkommen, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz evaluiert. Diese Ergebnisse sind jetzt unter Einbeziehung von ExpertInnen, aber vor allem auch Menschen mit Behinderungen, zu diskutieren, um in einem partizipativen Prozess mit den Stakeholdern Verbesserungen umzusetzen. Die Möglichkeit einer Klage auf Unterlassung und Beseitigung ist auf ihre Durchsetzbarkeit hin zu prüfen.

Menschenwürde am Beginn und am Ende des Lebens

Neben den dargestellten Bereichen wie Barrierefreiheit, Schulische Inklusion, Beschäftigung und Persönliche Assistenz ist mir die unantastbare Menschenwürde ein wichtiges Anliegen, für das ich mich einsetze. Die unantastbare Menschenwürde soll in der österreichischen Bundesverfassung verankert werden und die ethischen Debatten (wie zB die Einführung der PID – wie sie die Ethikkommission im Bundeskanzleramt durchaus empfiehlt) sollen unter diesem Gesichtspunkt stattfinden. Im Speziellen setze ich mich für folgende Maßnahmen ein:

- Fetozid-Verbot
- Eugenische Indikation ist in §97 StGB zu streichen
- Begleitmaßnahmen wie psychosoziale Beratung sollen endlich umgesetzt werden
- 3 Tage Bedenkfrist zwischen Diagnose und Spätabtreibung (vgl. Deutschland)
- Statistik über Spätabtreibungen und Ethikbeiräte zur Begleitung und Kontrolle
- Änderung im Schadenersatzrecht: die Geburt eines behinderten Kindes darf niemals als Schadensfall angesehen werden (vs. diverse OGH-Urteile)
- Einrichtung eines Unterstützungsfonds bei der Geburt eines behinderten Kindes, neben Geldleistungen sollten folgende Sachleistungen ermöglicht werden: FamilienhelferIn zur Bewältigung des Familienalltags, juristische Beratung über Zugänglichkeit zu Fördermitteln



HELENE JARMER

Abgeordnete zum österreichischen Nationalrat

In der Behindertenpolitik stehen wir Grüne dafür, dass wir diese Dinge auch umsetzen und ich möchte ganz kurz sagen, was eben schon passiert ist. In Österreich haben wir ja die Taubblinden als eigenständige Gruppe anerkannt und als eigene Behindertenform anerkannt – Gott sei Dank, das haben wir geschafft, dass sie Ihre eigenen Rechte haben gleich wie alle anderen Behindertengruppen auch.

Und auch in der Frage des sexuellen Missbrauches war das Gesetz im Bezug auf behinderte Menschen sehr rückständig, das haben wir ja Gott sei Dank dann auch im Strafausmaß so angeglichen, dass auch hier das gebührende Strafausmaß gegeben ist. Und die Untertitel im ORF sind jetzt auch schon erhöht worden, also im Rahmen des Gesetzes war es notwendig, das Gesetz zu ändern, damit eine Gleichstellung hier auch gegeben ist. 2009 hatten wir 30%, heuer haben wir jetzt schon 60% an Untertiteln, und es gibt natürlich noch einige Dinge, die man in der Behindertenpolitik noch zu regeln hat.

Wie die Zukunft ausschaut, ist es eben so, dass die Grünen auch die Rolle haben als Oppositionspartei, die Dinge zu kontrollieren, ob die Regierung das auch umsetzt. Wir haben alle das gleiche Anliegen, die UN-Konvention umzusetzen und die Maßnahmen umzusetzen, aber natürlich braucht das auch eine Kontrolle und da werden immer wieder Anfragen stattfinden, wie weit das schon umgesetzt wurde und wie weit dem schon gefolgt ist.

Es gibt natürlich auch einige Punkte im Aktionsplan, die nicht so genau ausgeführt sind, die ein bisschen verschwommen sind, die man natürlich noch genauer ausführen muss, damit behinderte Menschen zu Ihren Rechten kommen.

Das Hauptproblem ist die Gesellschaft, denn die Gesellschaft muss das erst mal in ihre Köpfe bekommen, ja, das medizinische Modell ist nach wie vor in den Köpfen der Menschen und noch immer nicht das soziale Modell, das sehr, sehr wichtig ist und es gibt keinen so großen Druck von den Medien her. So wie in vielen anderen Bereichen, da bräuchte man etwas mehr Druck in den Medien, um das auch mehr bewusst zu machen, wie die Situation ausschaut und wenn die Medien mehr darüber berichten würden, mehr Druck machen würden, würde es auch schneller gehen und würde etliches mehr umgesetzt werden.



MARKUS VOGL

Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat

Das Mensch-Sein ist der zentrale Anknüpfungspunkt unserer Gesellschaftsordnung. Dass jeder Mensch ein Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit etc. hat ist in Europa unbestritten. Der SPÖ war es auch immer schon ein Anliegen, dass diese Rechte für alle Menschen gleich gelten.

Das hat aber nichts mit "Gleichmacherei" zu tun. Es sind nicht alle Menschen gleich, aber gleich viel Wert. Eine homogene Gruppe der Alten, der Jungen oder auch der Menschen mit Behinderung existiert so nicht, und es wäre keine Gleichberechtigung alle über einen Kamm zu scheren. Es müssen also verschiedene Wege gegangen werden um das Ziel der gleichen Rechte für alle Menschen zu erreichen. Dafür ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein Werkzeug zu dem sich die SPÖ ohne Einschränkungen bekennt.

Unser Grundverständnis der UNK-Ziele ist es jedem Menschen ein Leben in Selbstbestimmung zu ermöglichen, oder dort wo das nicht möglich ist, die nötige Unterstützung zu einem Leben in Würde zu leisten. Nur wenn eine Teilhabe am Gesellschaftsleben für alle ermöglicht wird, kann man von einer echten Gleichberechtigung sprechen.

Der Schlüssel zur Selbstbestimmung liegt für mich in einer Teilnahme am Erwerbsleben, die nicht nur finanzielle Unabhängigkeit schaffen kann, sondern auch wichtig ist für das Selbstwertgefühl jedes einzelnen. Menschen mit Behinderungen sollen sich selbst nicht als Last für Angehörige und die Gesellschaft empfinden, sondern einen wertvollen Beitrag zu dieser Gesellschaft leisten, der auch dementsprechend gewürdigt werden muss.

Umgekehrt muss also die Gesellschaft Barrieren - auch in den Köpfen der Menschen - abbauen, damit es zu einer wirklichen INKLUSION aller im Zusammenleben kommen kann. Bewusstseinsbildung und klare Informationen können dazu einen wertvollen Beitrag leisten. Menschen mit Behinderung sind mehr als andere von der angespannten Arbeitsmarktsituation betroffen, weshalb es nötig ist, hier besondere Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Es steht dafür schon jetzt eine Palette von Maßnahmen zur Verfügung, die natürlich laufend evaluiert werden müssen, und bei Bedarf auch erweitert. Das BABE (Bundesweite arbeitsmarktpolitische Behindertenprogramm) sieht verschiedene Akte der Unterstützung vor, von der Schaffung der nötigen Kompetenzen, über begleitende Hilfen und Informationen, bis hin zur Gewährung von Zuschüssen die gewährt werden. Gesamt stehen dafür 163 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung die ca. 70.000 Menschen mit Behinderung zu Gute kommen.

Genauso wenig wie die Menschen mit Behinderung eine homogene Gruppe sind, ist die Behindertenpolitik ein einheitliches Feld. Es handelt sich viel mehr um eine Querschnittsmaterie, die alle Facetten des Lebens betrifft. Es ist uns auch wichtig Behindertenpolitik nicht als Sozialpolitik zu verstehen, sondern eine Politik die Einfluss auf alle Bereiche des Lebens hat.

Das zeigt sich auch im NAP (Nationaler Aktionsplan Behinderung), der von Diskriminierungsschutz über Bildung, Beschäftigung, Gesundheit etc. nicht nur klare Ziele formuliert, wie die UN-Konvention in Österreich umzusetzen ist, sondern auch die dafür benötigten Maßnahmen nennt, die es zu treffen gilt. Und auch wenn Österreich noch einiges an Arbeit vor sich hat, um die UN-K vollständig umzusetzen, bin ich der Überzeugung, dass wir auf einem guten Weg sind. Der Bundesbehindertenbeirat wird nun beispielsweise um Selbstvertreter erweitert, um dem Credo "nichts über uns, ohne uns" besser zu entsprechen.

Das Behinderteneinstellung- und Behindertengleichstellungsgesetz sind zentrale Rechtsquellen die geschaffen wurden, um die Chancen zu Verbessern, dass Menschen mit Behinderung ihre Rechte besser wahrnehmen können. Unterstützend wirkt hier auch Bundesbehindertenanwalt, der konkrete Hilfestellung leisten kann, wenn es zu einer Diskriminierung kommt. In einem ständigen Prozess, der die Gesetzgebung nun einmal ist, muss man natürlich auch darüber nachdenken, was man in diesem Bereich verbessern kann. Beispielsweise muss man darüber diskutieren, die Verbandsklage zu gestalten, oder auch anstelle eines Schadenersatzanspruchs einen wirklichen Beseitigungsanspruch zu normieren, der gesetzte Barrieren nicht nur abstraft, sondern es auch ermöglicht, einen barrierefreien Zustand herzustellen.

Es bestehen aber auch zahlreiche Landesgesetze die einer Gleichberechtigung in Wahrheit nicht dienlich sind. Es sollte keinen Unterschied machen, wo ein Behinderter lebt, und welche Unterstützungen er aufgrund seines Wohnsitzes hat. In einem föderalistischen Staat ist es meist schwer, eine bundesweite Harmonisierung einzelner Materien herbeizuführen. Das zeigt sich schon an der unterschiedlichen Ausgestaltung der persönlichen Assistenz in der Freizeit. Für die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz gibt es bundeseinheitliche Regeln, die es den Menschen ermöglichen die nötige Unterstützung für ihre Arbeit zu erhalten, unabhängig ob sie in Wien oder in Vorarlberg leben. Ziel muss es sein, dass dieser Zustand auch im Freizeit-Bereich erreicht wird. Dafür soll es im BMASK eine Arbeitsgruppe geben, die mittels Art. 15a-Vereinbarung auf ebendiese Harmonisierung hinarbeitet

Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten, Teilhabe an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen zu ermöglichen, daran zu arbeiten, dass Barrieren im Kopf und in der Umwelt abgebaut werden, möglichst früh den inklusiven Ansatz in der Behindertenpolitik einzusetzen im Bereich Kindergarten und Schule, sind wohl die wichtigsten Ziele einer menschlichen Behindertenpolitik, zu der wir uns verpflichtet haben und die Sozialdemokratie sich auch bekennt, aus ihrem Selbstverständnis Menschen gegenüber.



NIKOLAUS SCHERAK

Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat

Menschen mit Behinderungen

Nach Gesprächen mit Selbsthilfegruppen und Betroffenenvertretern sehen wir derzeit drei Themenkreise, die intensiv diskutiert werden:

Selbstbestimmung - Selbstversicherung

Problem: Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind nicht selbst versichert. Sie leben Zeit ihres Lebens versicherungstechnisch den Status eines Kindes. Sie bekommen die doppelte Familienbeihilfe, ihre Eltern sorgen für sie, wenn die Eltern versterben bekommen sie Halbwaisen, bzw. Vollwaisenrenten und das Pflegegeld. Dieser Betrag steht dem Sachwalter zur Verfügung um davon Ausgaben für Gesundheit, Körperpflege, Urlaube, zusätzliche Therapien, etc. zu bestreiten. Ein kleiner Teil, sowieso das gesetzlich gedeckelte Taschengeld, dass bei Werkstätten Arbeit bezahlt wird, steht zum persönlichen Gebrauch bereit.

Diese Regelungen gelten vollkommen unabhängig davon, ob eine Pflegestufe gegeben ist oder nicht (oft bei massiven Lernschwächen bis zu hohen Pflegestufen).

Die Unterbringung der Menschen nach Erreichen des Pensionsalters ist oft problematisch. Wohnheime, die während der aktiven Zeit genutzt werden, sind auf Grund des Personalstandes nicht darauf eingerichtet – 24 Stunden lang Bewohner zu betreuen. Die gewohnte Umgebung ist aber sehr wichtig für die Menschen.

Hier sollten wir uns Lösungen überlegen. Wir brauchen einerseits existenzsichernde Maßnahmen, andererseits aber auch Anreizsysteme um Menschen und Arbeitsmärkte "zusammen zu bekommen" – die Systeme 1.,2. oder 3. Arbeitsmarkt müssen durchlässiger werden – flexible Teilzeitlösungen und vereinfachte existenzsichernde Maßnahmen sollen den Menschen in den Vordergrund stellen und nicht die Beitragsleistung. Ziel sollte eine individuelle Selbstversicherungsmöglichkeit sein. Andere Länder in Europa zeigen uns in vielen Bereichen, wie unverkrampft man mit diesen Themen umgehen kann.

Barrierefreiheit - Barrieren gibt es auf der Straße und in den Köpfen

Derzeit gibt es auf europäische Ebene einer sehr spannenden Diskussion über Maßnahmen für Barrierefreiheit von A wie Ausschreibungsverfahren bis Z wie zentrale Verkehrssysteme – hier sind internationale Uniprojekte, Produktentwicklungen im Bereich IT und der Telekommunikation am laufen. Das betrifft nicht nur Straßen oder Häuser – Barrierefreiheit ist wichtig ob das ein Computer ist oder ein Telefon. Wir glauben fest daran, dass Barrierefreiheit ein Gewinn für alle sein kann. Ob das Menschen mit Behinderungen sind oder nicht – jeder von uns sieht die großen Vorteile in den neuen öffentlichen Verkehrsmitteln, besserer Lesbarkeit, bessere Verständlichkeit – es gibt so viele Beispiele für gelungene Beispiele und auch noch so viele Projekte, die anstehen – trotzdem sind wir sicher – dass wenn von Anfang an Barrierefreiheit eine Rolle spielt – viele Menschen davon in ihrem Leben profitieren werden. Der Abbau von Barrieren ein gesamtgesellschaftliches Thema und dem stellen wir uns gerne.

Inklusive Bildung für Kinder und Jugendliche

Die Zielgruppe der 10 bis 16-Jährigen ist ziemlich unterversorgt mit Angeboten – besonders in den Bundesländern. Hier werden sicher auch die Weichen gestellt, ob Jugendliche in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden oder in therapeutischen Arbeitsformen bleiben.

Aus Selbsthilfegruppen kommen hier zum Teil sehr innovative Vorschläge, betroffene Eltern nehmen hier zum Teil Expertenstatus ein – hier muss man mit Infrastruktur unterstützen und Mitbestimmung zulassen.

Die Wertschätzung der Vielfalt in der Bildung und Erziehung in den pädagogischen Ansätzen abbilden; Menschen mit Behinderung sollen weitestgehend in das Regelschulwesen eingebunden sein (inklusive Pädagogik forcieren).

Daraus folgt:

"to do" für Politik

- Neue Arbeitsformen möglich machen. Mix aus erstem und zweiten Arbeitsmarkt Talente fördern
- Finanzierung: Existenzsichern und gleichzeitig Anreize schaffen.
- Offenen Wettbewerb internationaler Ideen zulassen. Best Practice Modelle heranziehen verschiedene Trägerorganisationen arbeiten sehr Jahren mit unterschiedlichsten Ansätzen gegenseitigen Austausch abseits von Ideologien möglich machen.
- Inklusiver Bildungsbereich für Kinder und Jugendliche besonders fördern!
- Kontakthalten mit Unis und europäischen Projekten im Bereich Barrierefreiheit und Inklusion.
- Barrieren nicht nur auf den Straßen sondern auch in den Köpfen der Menschen abbauen.



© Sozialministerium

ANNA LAWSON

Berichterstatterin, Professorin an der School of Law und dem Centre for Disability Studies, Universität Leeds, Großbritannien

1. Einführung

Diese hochkarätige Veranstaltung wurde gemeinsam vom österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) und dem Europarat organisiert und am 10. und 11. April 2014 in der Hofburg in Wien abgehalten. Sie wurde von Vertreterinnen und Vertretern der österreichischen

Regierung und des Europarates sowie von Repräsentantinnen und Repräsentanten der Mitgliedstaaten des Europarates, der Zivilgesellschaft (einschließlich der Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie Organisationen von Dienstleistungsunternehmen im Behindertenbereich) und unabhängigen Expertinnen und Experten besucht. Den Vorsitz über das Symposium führte Herr Manfred Pallinger, Leiter der Sektion für Behindertenangelegenheiten des BMASK. Die Moderatorin war Frau Renata Schmidtkunz vom Österreichischen Rundfunk (ORF).

Das Symposium fand im Rahmen des österreichischen Vorsitzes des Europarates statt und spiegelte die Bedeutung wider, welche sowohl Österreich als auch der Europarat den laufenden Anstrengungen zur umfassenden Achtung und Umsetzung der Menschenrechte von behinderten Menschen beimessen. Es wurde zu einem Zeitpunkt abgehalten, als die Aufmerksamkeit im Europarat sich auf die Arbeit zur Erstellung des neuen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen konzentrierte, der den derzeitigen Aktionsplan für den Zeitraum 2006-2015 ablösen wird. Das Ziel dieser Veranstaltung war eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Umsetzung relevanter Instrumente der Vereinten Nationen (insbesondere des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)) sowie des Europarates. Darüber hinaus sollte eine Diskussion über zukünftige Umsetzungsanstrengungen und -prioritäten in Gang gebracht werden. Ein wichtiger Schwerpunkt lag auf der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – am Leben in ihrer Gemeinschaft, am Erwerbsleben und politischem Leben.

In diesen Bericht sollen die wichtigsten Angelegenheiten einfließen, die in den schriftlichen Beiträgen und Diskussionen während der Konferenz angesprochen wurden. Um Wiederholungen gering zu halten sowie im Sinne größerer Klarheit und Zielgerichtetheit bietet dieser Bericht keine Zusammenfassungen der einzelnen schriftlichen und mündlichen Beiträge, sondern basiert auf einem thematischen Ansatz. Abschnitt 2 beschreibt den Kontext, wobei ein kurzer Überblick über den Aufbau der Veranstaltung gegeben wird. In Abschnitt 3 folgt eine Übersicht über die Konferenzbeiträge, die auf die große Kluft zwischen den Menschenrechtsstandards im Bereich Behinderung und der gelebten Realität tausender behinderter Europäerinnen und Europäer - "die Umsetzungskluft" - hinweisen. In Abschnitt 4 werden die wesentlichsten Barrieren (die in der Diskussion bei der Konferenz herausgearbeitet wurden) dargelegt, die die Fortschritte bei der Überbrückung dieser Kluft verzögern oder verhindern. Abschnitt 5 konzentriert sich auf die verschiedenen (in der Konferenz erwähnten) Aktivitäten, die gesetzt werden müssen, um diese Barrieren zu bekämpfen und die Umsetzungskluft zu schließen. Schließlich enthält Abschnitt 6 kurze Schlussfolgerungen zum Bericht.

2. Überblick über den Ablauf der Konferenz

Eröffnungsreden wurden von Herrn Heinz Fischer (dem österreichischen Bundespräsidenten) und Herrn Rudolf Hundstorfer (dem österreichischen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz); von Herrn Nils Muižnieks, dem Menschenrechtskommissar des Europarates; sowie von Frau Eringard Kaufmann, Generalsekretärin der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, gehalten. Es folgten drei Grundsatzreferate. Im ersten identifizierte Herr Muižnieks eine Reihe von Fragen und Herausforderungen im Behindertenbereich, die sich aus der Monitoring-Tätigkeit des Menschenrechtskommissars in den Mitgliedstaaten des Europarates ergaben. Im zweiten ließ uns Richterin Elisabeth Steiner an ihren Einsichten und Erfahrungen als Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zwecks einer Evaluierung aktueller, für den Themenbereich Behinderung relevanter Entwicklungen in der Rechtsprechung dieses Gerichts teilhaben. Im dritten beschrieb Herr Facundo Chavez Penillas (Berater für Menschenrechte und Behinderung für das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte) den wichtigen Kontext, in dem er verschiedene Ansätze für die Auseinandersetzung mit dem Thema Behinderung – einschließlich des Menschenrechtsansatzes – vorstellte und ihre unterschiedlichen Implikationen für die entsprechenden rechtlichen und politischen Antworten darlegte.

Den Grundsatzreferaten folgten drei fachliche Podiumsdiskussionen, bei denen Expertinnen und Experten kurz ihre Standpunkte oder 'Statements' präsentierten, um den Rahmen für eine umfassendere Diskussion und Fragen aus dem Publikum abzustecken. Der Schwerpunkt der ersten Expertenrunde lag auf der Erörterung, wie Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung durch Menschenrechtsgesetze und -politik erreicht werden können. Die zweite konzentrierte sich auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Erwerbsleben und am politischen Leben (wobei das Schwergewicht auf authentische Lebenserfahrungen und Veränderungen bewirkende Aktionen gelegt wurde); die dritte Expertendiskussion beleuchtete die Auswirkungen von internationalen und europäischen Entwicklungen auf die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Die Schlussrunde begann mit einer kurzen thematischen Zusammenfassung der Konferenz durch die Berichterstatterin. Darauf folgten Überlegungen der Mitglieder des Podiums (einschließlich von Vertreterinnen und Vertretern der österreichischen Regierung, der Europäischen Kommission, des Europarates und der Zivilgesellschaft) über zukünftige Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Belange und Einsichten, die sich in der Konferenz herauskristallisiert hatten.

3. Menschenrechtsstandards und gelebte Realitäten – Umsetzungslücken

In den letzten Jahren fanden aufregende Entwicklungen in Recht und Politik auf internationaler, europäischer und innerstaatlicher Ebene statt, welche große Bedeutung für Menschen mit Behinderungen in den Mitgliedstaaten des Europarates haben. Hierzu zählen die Annahme des Aktionsplanes des Europarates 2006-2015⁵; die stärkere Präsenz von Behindertenthemen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)⁶ und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte; sowie die Annahme des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Wie in einer Reihe von Konferenzbeiträgen – sowie insbesondere von Frau Prof. Lisa Waddington – unterstrichen wurde, erfüllen diese Menschenrechtsstandards die sehr wichtige Funktion, uns einen klaren Evaluierungsrahmen zu bieten, mit dem wir die derzeitige Lage sowie die Natur und das Ausmaß bestehender Umsetzungslücken bewerten können.

Ein Thema, das sich wie ein roter Faden durch die gesamte Konferenz zog, war, dass die gelebte Realität von tausenden behinderten Europäerinnen und Europäern das Fortbestehen hartnäckiger und schwerwiegender Umsetzungslücken erkennen lässt, wenn man sie vor dem Hintergrund des durch die Menschenrechtsstandards geschaffenen Evaluierungsrahmens prüft. Herr Muižnieks bemerkte:

"Meine bisherige Erfahrung im Bereich des Monitoring zeigte zweifelsfrei, dass bei der Umsetzung zwischen rechtlichen Standards, insbesondere jener des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (CRPD) und der Realität vor Ort eine riesige Umsetzungslücke klafft."

Es gibt somit den Nachweis, dass das Leben von Menschen mit Behinderungen in Europa weiterhin durch Versäumnisse, ihre Menschenrechte zu achten, zu schützen und ihnen gerecht zu werden, eingeengt und beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigungen führen notwendigerweise dazu, dass die Chancen von Menschen mit Behinderungen, zum Leben ihrer Gemeinschaften und der Gesellschaft im allgemeinen einen Beitrag zu leisten und dieses somit zu bereichern, vermindert werden. Diese Umsetzungslücken machen daher das Leben aller ärmer, wobei jedoch die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen offensichtlich viel größer als auf andere sind. Es war nicht Ziel der Konferenz, aufzuzeigen, wie die gelebte Realität behinderter Europäerinnen und Europäer keineswegs den ehrgeizigen Standards von Instrumenten wie der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht wird. In vielen Beiträgen wurde jedoch die Aufmerksamkeit auf bestimmte Beispiele gelenkt.

⁵ Aktionsplan zur Förderung der Rechte und umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft des Europarates: Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen in Europa 2006–2015', Empfehlung des Ministerkomitees, Nr. R (2006) 5.

⁶ Siehe auch: E Steiner, 'Die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte' (Grundsatzreferat bei dieser Konferenz).

Das Thema der selbstbestimmten Lebensführung stellt einen hartnäckigen Problembereich dar, bei dem die reale Situation der Menschen bei weitem nicht die Standards erreicht, die in der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegt wurden. Wie Herr Muižnieks (Menschenrechtskommissar des Europarates) und Herr Oliver Lewis (geschäftsführender Direktor des Mental Disability Advocacy Center) betonten, wurde bei den Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen, ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft statt in von der restlichen Gesellschaft abgetrennten, institutionalisierten Settings zu führen, ein nur "schmerzhaft langsamer" Fortschritt erzielt. Beide Redner boten Beispiele von staatlichen Maßnahmen, bei denen es sich anscheinend eher um Investitionen in segregierte Lebenssysteme der Vergangenheit als in auf Inklusion beruhenden Vorkehrungen für die Zukunft (und Gegenwart?) gemäß Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention handelt. Zu diesen Beispielen zählen die Errichtung von neuen Wohnblocks in entlegenen Gegenden für die ausschließliche Nutzung von Menschen mit Behinderungen (in Dänemark), die Verwendung von Mitteln (einschließlich solcher der EU-Strukturfonds) durch die ungarische Regierung zur Errichtung neuer Bauten für institutionelle Wohnformen, die zwar kleiner und besser ausgestattet sind, als die Einrichtungen, die sie ersetzen, aber nach wie vor ein Umfeld für ein segregiertes Leben darstellen. Die in beiden Beispielen aufgezeigte Schwierigkeit besteht darin, von Systemen, bei denen Lösungen durch Investitionen in bauliche Strukturen für segregierte Wohnformen gefunden werden sollen, zu solchen überzugehen, bei denen Lösungsversuche durch Investitionen in die Barrierefreiheit von Einrichtungen der Mainstream-Gesellschaft unternommen werden, sowie für individuell abgestimmte Unterstützung, die das einzelne Individuum zum Genuss der gleichen Wahlmöglichkeiten und Chancen zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben wie nichtbehinderte Menschen befähigt.

Ein weiterer hartnäckiger Problembereich, auf den mehrere Rednerinnen und Redner Bezug nahmen, sind restriktive Sachwalterschaftssysteme, die bewirken, dass Menschen mit Behinderungen (insbesondere jenen mit intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen) die Geschäftsfähigkeit aberkannt wird. Herr Muižnieks berichtete hierzu:

Stellvertretende Entscheidungsfindung, einschließlich von umfassenden Sachwalterschaftsystemen, wo Menschen vor den Augen des Gesetzes und der Gesellschaft buchstäblich ihres Menschseins beraubt werden, sind in den von mir besuchten Ländern noch immer weitgehend die Norm."

Die verheerende Auswirkung des Verlustes der Geschäftsfähigkeit für die betroffenen Personen wurde durch die Fakten mehrerer Fälle vor dem EGMR, die von Richterin Steiner präsentiert wurden, anschaulich verdeutlicht.⁷ Die Urteile des EGMR⁸ und die Orientierungshilfe des Ausschusses für die Rechte von

⁷ Siehe z.B. Shtukaturov gegen Russland (Nr. 44009/05, 27. März 2008); Stanev gegen Bulgarien [GC] (Nr. 36760/06, 17. Januar 2012); und Lashin gegen Russland (Nr. 33117/02, 22. Januar 2013).

⁸ Siehe z.B. die ibid. zitierten Fälle.

Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (CommRPD)⁹ heben die Menschenrechtsstandards auf ein Niveau, dem die gelebte Realität bei weitem nicht entspricht, wodurch die weit klaffende Umsetzungslücke sichtbar wird.¹⁰

Andere Bereiche, in denen die reale Lage von Menschen mit Behinderungen den relevanten Menschenrechtsstandards des Europarates und der Vereinten Nationen deutlich hinterherhinkt, wurden uns ebenfalls zur Kenntnis gebracht. Hierzu zählt beispielsweise die Arbeitswelt, wo das Weiterbestehen von behinderungsrelevanten Barrieren sich in einem relativ geringen Anteil von Menschen mit Behinderungen in den Beschäftigungsstatistiken niederschlägt; sowie der Bildungssektor, wo Sparmaßnahmen die Entwicklung zugunsten stärker auf Inklusion ausgerichteter Systeme in verschiedenen Ländern zu verzögern scheinen.¹¹ Die politische Beteiligung stand im Zentrum der Podiumsdiskussionen 2 und 3. In diesem Bereich wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oft weiterhin in vielfältiger Weise beschränkt¹² – beispielsweise durch Gesetze, die sie daran hindern (insbesondere wenn eine intellektuelle oder psychosoziale Behinderung diagnostiziert wurde) zu wählen oder sich wählen zu lassen. Die Unzugänglichkeit von Informationen oder baulichen Anlagen führt auch oft dazu, dass eine sinnvolle Teilhabe mehr als illusionär wird. Zu den anderen in der Konferenz erwähnten Erscheinungen der Umsetzungslücke zählten Zwangspsychiatrierung, die ungewollte Sterilisation behinderter Frauen, die im Widerspruch zu den Menschenrechtsstandards über persönliche Selbstbestimmung (z.B. Artikel 17 UN-Behindertenrechtskonvention) steht; die Möglichkeit, nach vorheriger Aufklärung eine freie Einwilligung zu medizinischer Behandlung zu erteilen (z.B. Artikel 25 UN-Behindertenrechtskonvention); Abtreibungsgesetze, die diskriminierende behinderungsspezifische Bestimmungen enthalten; sowie unzureichende Systeme zur Bekämpfung von Belästigung und Mobbing im Zusammenhang mit Behinderung.

⁹ Siehe insbesondere den Allgemeinen Kommentar Nr. 1, der vom Ausschuss bei seiner 11. Sitzung im April 2014 verabschiedet wurde; verfügbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.
aspx?symbolno=UN-Behindertenrechtskonvention/C/GC/1&Lang=en

<a href="http://fra.europa.eu/en/publication2013/legal-capacity-persons-intellectual-disabilities-and-persons-mental-disabilities-dis

http://fra.europa.eu/en/publication 2013/legal-capacity-persons-intellectual-disabilities-and-persons-mental-health-problems.

¹¹ Siehe: Grundsatzreferat von N Muižnieks zur Diskussion über die negativen Auswirkungen von Sparmaßnahmen auf ein auf Inklusion ausgerichtetes Bildungssystem in Spanien. Siehe auch Europäische Behindertenaktion gegen Frankreich Beschwerde Nr. 81/2012, Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte 266. Sitzung, 11. September 2013, zur Diskussion über die diskriminierenden Auswirkungen von Sparmaßnahmen auf autistische Kinder in Frankreich.

¹² Siehe auch: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 'Das Recht von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistiger Behinderung auf politische Teilhabe (Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der EU, 2010); sowie die Arbeit der Europäischen Grundrechtsagentur und des Akademischen Netzwerks für Behindertenpolitik (ANED) über Behinderung und politische Teilhabe; zusammengefasst in: http://fra.europa.eu/en/publication/2014/right-political-participation-persons-disabilities-summary; sie wird auch auf der Website von ANED veröffentlicht werden: www.disability-europe.net.

4. Hindernisse für den Fortschritt

Die Konferenz lenkte nicht nur die Aufmerksamkeit auf die weiterhin bestehenden Umsetzungslücken, sondern diente auch als Forum für Überlegungen über die Natur der Hindernisse, die dem Fortschritt entgegenstehen. Es ist nicht einfach, die identifizierten Barrieren in eigene Punkte zu gliedern, da sie alle über mehrere Dimensionen verfügen und von sich aus ineinandergreifen. Trotzdem wird der Versuch unternommen, die Schwerpunkte darzustellen, die sich aus den Präsentationen und Diskussionen ergaben:

- 1) Eine wichtige Barriere für den Fortschritt bei der Umsetzung der Menschenrechtsstandards des Europarates und der UN-Behindertenrechtskonvention ist die mangelnde Klarheit, was diese Standards eigentlich bedeuten. Dies wurde insbesondere von Frau Prof. Waddington betont, die dies durch Bezugnahme auf die großes Interesse erweckenden Entscheidungen des EGMR in der Rechtssache Kiss gegen Ungarn¹³ und des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) im jüngsten Fall Z veranschaulichte. In beiden Rechtssachen berief man sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention, und die Richter waren der Ansicht, dass sich ihre Entscheidungen im Einklang mit dieser befänden. Beide Richter wurden jedoch dafür kritisiert, dass sie Ansätze vertraten, die nicht den Standards der UN-Behindertenrechtskonvention entsprachen. Dies zeigt, dass es widersprüchliche Interpretationen der UN-Behindertenrechtskonvention gibt und dass das Verständnis von Richterinnen und Richtern sowie anderer, die mit der Auslegung und Umsetzung dieser Standards befasst sind (z.B. Gesetzgeber und politische Entscheidungsträgerinnen und träger) nicht immer im vollen Ausmaß mit der radikalen Abkehr von traditionellen sozialen Strukturen und Denkweisen mithalten können, die von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert wird.
- 2) Bedenken über die Kosten der Umsetzung und von Sparmaßnahmen erwiesen sich als ein Faktor, der oft den Fortschritt zur vollen Verwirklichung von Standards wie jener der UN-Behindertenrechtskonvention verlangsamten. Herr Muižnieks berichtete zum Beispiel, dass die Umsetzung spanischer Gesetze über Selbstbestimmung und den Zugang zu allgemeinen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung "durch die Sparmaßnahmen stark beeinträchtigt" wurde; dies traf auch auf die finanzielle Förderung von individuell abgestimmter Unterstützung zu, die zur Inklusion behinderter Kinder in das allgemeine Bildungssystem erforderlich ist. Er fügte hinzu:

"Allgemeiner ausgedrückt möchte ich darauf hinweisen, dass die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und der finanzpolitischen Sparmaßnahmen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen Anlass zu großer Sorge geben. Mehrere Länder kündigten an, die Erfüllung ihrer Ziele bezüglich Barrierefrei-

¹³ Kiss gegen Ungarn, (Nr. 38832/06, 20. Mai 2010, § 42)

¹⁴ Rechtssache C-363/12 Z gegen Government Department and The Board of management of a community school, Urteil vom 18. März 2014.

heit und Inklusion zu verschieben. In vielen Staaten waren Leistungen für Behinderte von den ersten Budgetkürzungen betroffen."

- 3) Die mangelnde Zugänglichkeit von Information, Kommunikationssystemen, IKT und der baulichen Umwelt wurde als signifikanter Faktor anerkannt, der den Fortschritt bei der Verwirklichung menschenrechtlicher Ansprüche von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen verhindert. Unzugängliche Systeme wirken sich so aus, dass Menschen mit Behinderungen von der Bildung, vom Erwerbsleben, der politischen Teilhabe sowie vom Alltagsleben ausgeschlossen werden. Bisher ergingen vom EGMR noch keine stützenden Urteile in dieser Angelegenheit.¹⁵
- 4) Negative oder übermäßig fürsorgliche Einstellungen zu Menschen mit Behinderungen wurden als wichtige Barrieren für den Fortschritt erkannt. Diese können sich in Form von offener Feindseligkeit, wie sie zum Beispiel in Mobbing oder Belästigung aufgrund von Behinderung zum Ausdruck kommt, zeigen. Sie können jedoch auch subtilere Formen annehmen. Eine mitleidige Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen kann beispielsweise Anschauungen fördern, wonach das Leben einer behinderten Person nicht lebenswert sei. Dies kann wiederum zu Gesetzen und Praktiken führen, die eine auf Behinderung basierende Diskriminierung in der Gesundheitsversorgung ermöglichen. Während die UN-Behindertenrechtskonvention angemessenen Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch fordert, 16 liegt ein Schutzgedanke, der Menschen mit Behinderungen ihres Rechts beraubt, selbst zu wählen und ihre eigenen Fehler zu begehen, oft vielen Systemen zugrunde, die darauf hinauslaufen, Menschen mit Behinderungen durch die Verletzung menschenrechtlicher Standards zu unterdrücken.

5. Aktionen für den Wandel

Bei den Konferenzdiskussionen kristallisierten sich die folgenden – insbesondere im Rahmen des Europarates relevanten – Schlüsselaktionen heraus, um Fortschritte beim Schließen der Umsetzungslücken zu erleichtern (Abschnitt 3 oben) sowie Barrieren abzubauen, die dem Fortschritt entgegenstehen (Abschnitt 4 oben).

1) Es besteht ein Bedarf an einer klaren und maßgebenden Orientierungshilfe zur Interpretation der Bedeutung der relevanten Menschenrechtsnormen und deren Auswirkungen auf die praktische Umsetzung. Die Annahme der ersten beiden Allgemeinen Kommentare durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen im April 2014 wurde von den Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmern begrüßt. Maßgebende Vorgaben dieses Ausschusses haben

¹⁵ Siehe Zehnalova und Zehnal gegen die Tschechische Republik (Nr. 38621/97, 14. Mai 2002 und Molka gegen Polen (Nr. 56550/00, 11. April 2006) als Beispiele von Fällen, in denen Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit zurückgewiesen wurden.

¹⁶ Siehe z.B. Artikel 16.

offensichtlich ein immenses Potenzial zur Klärung des Inhaltes der Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Ebenso hilfreich können die Instrumente des Europarates (einschließlich des Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen und andere behinderungsrelevante Instrumente¹⁷) sein – wie auch der Menschenrechtskommissar des Europarates, der dies in seinen Beiträgen über unabhängige Lebensführung unter Beweis stellte.¹⁸ Weiters trifft dies auch auf die Urteile regionaler Gerichte, des EGMR und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte des Europarates sowie des Gerichtshofes der EU zu. Die notwendige Klarstellung ist dort besonders dringend, wo langbestehende Vertragsbestimmungen scheinbar im Widerspruch zu den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention stehen – Richterin Steiner erwähnte als Beispiel die Spannung zwischen Artikel 5 der EMRK und Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wie schon oben in Abschnitt 4 erwähnt wurde, besteht die Möglichkeit, dass Richterinnen und Richter sowie andere, die Orientierungshilfen bieten können, zu kontroversen (und möglicherweise falschen) Auslegungen der UN-Behindertenrechtskonvention gelangen. Es könnte daher hilfreich sein, wenn die Empfehlung des Ausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (an Ungarn gerichtete individuelle Stellungnahme), der Richterschaft Weiterbildungsveranstaltungen zur UN-Behindertenrechtskonvention anzubieten, auch von anderen Ländern und Systemen beherzigt würden.

2) Es wurde die Bedeutung wirksamer Mechanismen für das Monitoring der derzeitigen Situation (und somit das Ausmaß der Umsetzungskluft) betont. Die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention sind zu einem solchen Monitoring verpflichtet. Monitoring-Systeme auf europäischer Ebene könnten sich in dieser Hinsicht als sehr wertvoll erweisen. Wichtige Beispiele im Zusammenhang mit dem Europarat sind die vom Menschenrechtskommissar und dem Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarats durchgeführten Monitoring-Aktivitäten. Im Kontext der EU werden nützliche Informationen über DOTCOM (das

¹⁷ Für aktuelle Beispiele siehe: Recommendation CM/Rec(2011)14 on the participation of persons with disabilities in political and public life (Empfehlung über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichem Leben) (16. November 2011); Recommendation CM/Rec(2013)2 of the Committee of Ministers to member states on ensuring full inclusion of children and young people with disabilities into society (Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Gewährleistung der umfassenden Inklusion von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft) (angenommen am 16. Oktober 2013); und Recommendation CM/Rec(2013)3 of the committee of ministers to member states on ensuring full, equal and effective participation of persons with disabilities in culture, sports, tourism and leisure activities (Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Sicherstellung einer umfassenden, gleichberechtigten und effektiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Kultur, am Sport, am Tourismus und an Freizeitaktivitäten) (angenommen am 11. Dezember 2013).

¹⁸ Europarat, Menschenrechtskommissar, The right of people with disabilities to live independently and be included in the community, CommDH/IssuePaper (2012)3.

¹⁹ Siehe insbesondere Artikel 31, 33 und 16.

Online-Werkzeug für Behinderung der Kommission) zur Verfügung gestellt, das vom Akademischen Netzwerk für Europäische Behindertenpolitik (ANED) geschaffen und von der Europäischen Kommission gefördert wird.²⁰ Das Sammeln und Verbreiten von Informationen über die gelebte Realität von Menschen mit Behinderungen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, Staaten zur Rechenschaft zu ziehen, die beim Schließen von Umsetzungslücken ungebührlich langsamen Fortschritt erzielten.

3) Der Austausch bewährter Verfahren und von Wissen erwies sich als eine äußerst wertvolle Form der Aktion. Was nun einen solchen Austausch angeht, wurden Beispiele für relevante bewährte Verfahren im Zuge der Diskussion bei der Konferenz der verschiedenen Entwicklungen in Österreich genannt: z.B. im Zusammenhang mit der Erstellung eines weitreichenden Aktionsplans, der politischen Teilhabe und der Mitwirkung von Behindertenorganisationen am österreichischen Dialog mit dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wurde die Bedachtnahme auf Barrierefreiheit bei der Konferenz selbst (z.B. durch ein verstellbares und rollstuhlgerechtes Podium) sowie die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse (z.B. Druck von Karten des Konferenzstandortes und der Umgebung in Braille-Schrift) von verschiedenen Rednerinnen und Rednern als bemerkenswertes Beispiel eines bewährten Verfahrens hervorgehoben. Der Europarat eignet sich besonders gut dafür, den Austausch von bewährten Praktiken zwischen Ländern der Region Europa zu erleichtern.

Was den Austausch von relevantem Wissen oder Forschungserkenntnissen betrifft, so wurde auf die besondere Bedeutung des Austausches dieser Daten hingewiesen, um gängige Annahmen zu zerstreuen, die den Fortschritt in Richtung einer umfassenden Umsetzung der Menschenrechte verhindern. Es wurde zum Beispiel auf Forschungsergebnisse Bezug genommen, die (entgegen häufiger Annahmen) zeigten, dass die Kosten von Systemen, die individuell abgestimmte Unterstützung (einschließlich persönlicher Assistenz) bieten, um Menschen mit Behinderungen zu befähigen, unabhängig als Teil ihrer lokalen Gemeinschaften zu leben, nicht höher waren, als jene von Systemen institutioneller Pflege. Es wurde auch auf einen Bericht aus dem Vereinigten Königreich verwiesen, aus dem hervorging, dass der Staat für jedes Pfund, das er in Maßnahmen für die individuell abgestimmte Unterstützung von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt investierte (z.B. Deckung der Kosten von behindertengerechten Anpassungen), £ 1.48 zurückbekam (z.B. durch Steuern und Leistungseinsparungen).

4) Es wurde anerkannt, dass die Unterstützung und Förderung von Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielt, um eine effektive Umsetzung zu erleichtern. Der Europarat ist offensichtlich gut geeignet,

²⁰ Verfügbar unter: http://www.disability-europe.net/dotcom.

²¹ J. Mansell et al, Deinstitutionalisation and Community Living--Outcomes and Costs: Bericht über eine europäische Studie. Hauptbericht, (Canterbury: Tizard Centre, Universität Kent, 2007).

²² Siehe L. Sayce, 'Getting In, Staying in and Getting On: Disability Employment Support Fit for the Future' (London: Stationery Office, 2011).

die Zusammenarbeit zwischen Ländern zu unterstützen – z.B. durch den Austausch von bewährten Praktiken. Aber auch andere Formen der Zusammenarbeit wurden als wesentlich für eine effektive Umsetzung identifiziert. Hierzu zählt die Zusammenarbeit von verschiedenen Regionen innerhalb eines Landes²³; zwischen Behindertenorganisationen und Organisationen, die in anderen mit Gleichheit befassten Bereichen (z.B. Rasse, sexuelle Orientierung, Geschlecht) aktiv sind; sowie zwischen Behindertenorganisationen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft oder Interessensgruppen (z.B. Betriebsräte oder Gewerkschaften). Von entscheidender Bedeutung ist auch die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen (einschließlich des Europarates) und Behindertenorganisationen – die Involvierung von Menschen mit Behinderungen stellt ja eine zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention dar.

5) In mehreren Beiträgen wurde unterstrichen, dass zwar eine spezifische Auseinandersetzung mit Behinderung stattfand, Menschenrechtsstandards aber erst wirksam umgesetzt würden, wenn behinderungsrelevante Erwägungen auch in scheinbar nicht mit dem Thema Behinderung im Zusammenhang stehende Politikbereiche in angemessener Form mit einbezogen würden. Dies ist eine wichtige Angelegenheit auf Europaratsebene sowie nationaler und Gemeindeebene.

Schließlich wurden spezifische Vorschläge für Maßnahmen in Bezug auf den EGMR gemacht. Wie zuvor erwähnt, wurde in der Präsentation von Richterin Steiner aufschlussreich erläutert, dass dem Thema Behinderung in der Rechtsprechung des EGMR seit der Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention durch die UN-Generalversammlung im Dezember 2006 mehr Beachtung geschenkt wird. In verschiedenen Beiträgen wurde vorgeschlagen, in vielfacher Hinsicht auf dieser Tatsache aufzubauen. So könnte der Gerichtshof beispielsweise in seinen Ausführungen zur Begründetheit eines Falles vermehrt auf die UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen. Ein entspannterer Ansatz könnte gegenüber der 'Parteienstellung' oder dem 'locus standi' verfolgt werden – diese Frage wird in naher Zukunft in der Rechtssache Campeanu gegen Rumänien diskutiert werden. Abschließend plädierten verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Gerichtshof, in Erwägung zu ziehen, einen milderen Ansatz bei den Fristen walten zu lassen, da derzeit aus diesem Grund wichtige Fälle über Behindertenrechte als unzulässig zurückgewiesen werden. Der Gerichtshof verschieden verschiedene Werden zu lassen verden.

²³ Siehe Artikel 33(1) UN-Behindertenrechtskonvention.

²⁴ Valentin Campeanu qeqen Rumänien (Nr. 47848/08, eingebracht am 2. Oktober 2008).

²⁵ Siehe z.B. Gauer et. al gegen Frankreich (Dez., Nr. 61521/08, 23. Oktober 2010)

6. Schlussfolgerung

Aus den obigen Ausführungen wird klar ersichtlich, dass dieses Symposium eine wichtige Veranstaltung zum richtigen Zeitpunkt war. Sie fand insofern zum richtigen Zeitpunkt statt, als nun gerade am Entwurf einer neuen "Road Map" zum Thema Behinderung zwecks Unterstützung der 47 Mitgliedstaaten im Zeitraum 2015 bis 2020 gearbeitet wird. Sie soll wirksam werden, wenn der gegenwärtige Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen ausläuft. Wie der Vorsitzende des Expertenkomitees für die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Europarates Herr Bechina erklärte, besteht das "grundlegende Ziel" des gegenwärtigen Plans darin,

"den Mitgliedstaaten zu helfen, alle Antidiskriminierungs- und Menschenrechtsmaßnahmen zu stärken, um die Chancengleichheit und Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern sowie ihre Wahlfreiheit, ihre umfassenden Bürgerrechte und ihre aktive Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten".

Diese Ambitionen sind jetzt nicht weniger relevant, als sie 2006 am Beginn des Aktionsplanes waren. Im Gefolge der UN-Behindertenrechtskonvention stieg in mehrfacher Hinsicht die Bedeutung der Bemühungen auf europäischer Ebene, in einer gemeinschaftlichen Aktion zusammenzuarbeiten, um den Herausforderungen bei der Umsetzung der in der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisteten Rechte zu begegnen. So stellte Frau María Ochoa-Llidó (Leiterin der Abteilung für Antidiskriminierung und sozialen Zusammenhalt des Europarates) fest:

"Die UN-Behindertenrechtskonvention der UN stellt für alle Vertragsstaaten aber auch die justiziellen nationalen und internationalen Institutionen, einschließlich des Gerichtshofes in Straßburg, eine Herausforderung dar."

Das Symposium war aus vielen Gründen wichtig. Es rief uns die Tatsache in Erinnerung, dass die von Frau Ochoa-Llidó erwähnten Herausforderungen weiterbestehen – Herausforderungen, die bestätigt und anerkannt werden müssen, bevor sie vollständig überwunden werden können. Es bot eine Gelegenheit, über Hindernisse für den Fortschritt und den Weg für die Zukunft nachzudenken. Es erinnerte auch an die bedeutsame Rolle, die der Europarat spielt – durch seine Instrumente, die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung des EGMR und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte und durch die aufschlussreiche Monitoring-Tätigkeit und Orientierungshilfe seines Menschenrechtskommissars. Menschen mit Behinderungen in ganz Europa blicken in der Erwartung auf den Europarat sowie die EU, dass sie den Dialog fördern sowie Anleitung und Unterstützung bieten sollen – und dies wird auch nötig sein, wenn unsere Länder der Herausforderung gerecht werden sollen, die Menschenrechte von Europäerinnen und Europäern mit Behinderungen anzuerkennen, zu schützen und zu verwirklichen.



INMACULADA PLACENCIA

Europäische Kommission

Vielen Dank! Ich möchte zuerst den Organisatorinnen und Organisatoren danken, dass sie mir die Möglichkeit gaben, hier zu sein und teilzunehmen – das Symposium war wirklich hervorragend und sehr informativ. Nachdem ich die Präsentationen der zwei Tage sowie die Zusammenfassung der an diesen zwei Tagen angestellten Überlegungen nochmals durchging und auch über die Ausführungen Annas nachdachte, möchte ich Ihnen meinen ersten Eindruck schildern, den ich von

dem Symposium hatte – und dieser bezieht sich auf die Anerkennung dessen, was man als historische Schuld bezeichnen könnte, die das Menschenrechtssystem gegenüber Menschen mit Behinderungen hat.

Die Anerkennung der Notwendigkeit, Behindertenfragen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, Behindertenangelegenheiten zu einem mit anderen Themen gleichgestellten Punkt auf der Menschenrechtsagenda zu machen, ist etwas, das – so denke ich – mehr als offensichtlich im Laufe der Konferenz wurde. Und dies ist auch etwas, das ich mit nach Hause nehme.

Ein anderer Gedanke, den ich mitnehmen möchte, und der, wie ich glaube, bei der Konferenz sehr klar herausgearbeitet wurde, ist die Notwendigkeit, den Menschenrechtsansatz auf Belange anzuwenden, die im Behindertenbereich bisher auf traditionellere Weise behandelt wurden. Der Menschenrechtsansatz muss natürlich auf alle gesellschaftlichen Sektoren angewandt werden. Besondere Aufmerksamkeit muss jedoch jenen Bereichen geschenkt werden, die traditionellerweise in ihrem Ansatz gegenüber Behinderung nicht so klar sind, wie zum Beispiel das medizinische System. Es ist wichtig, dass auch das medizinische System Behinderungen von der Menschenrechtsperspektive aus betrachtet. Die Tatsache, dass früher im Behindertenbereich ein medizinischer Ansatz angewandt wurde, bedeutet nicht, dass Menschenrechte hier keine Rolle spielen können. Im Bereich Behinderung sind viele Veränderungen notwendig – zum Beispiel bei den sozialen Diensten und der Rolle traditioneller Organisationen in diesem Bereich.

Ich möchte auch festhalten, dass die Beispiele, die hier im Rahmen des Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen des Europarates und der Konvention gebracht wurden, Themen betreffen, mit denen wir uns auch bei unseren eigenen Aktivitäten im Rahmen der Behindertenstrategie sehr genau auseinandersetzen werden. Die für verschiedene Sektoren angeführten Beispiele werden uns helfen, über zusätzliche Bereiche nachzudenken, die unserer Aufmerksamkeit bedürfen.

Danke.



REGINA ERNST Rehabilitation International

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Menschenrechte kennen keine Grenzen. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) leben ca. 15 % aller Menschen weltweit mit einer Behinderung. Nach Berechnungen der Vereinten Nationen ist in den nächsten Jahren mit einem Anstieg der Weltbevölkerung zu rechnen.

Heute leben 7,1 Milliarden Menschen auf der Erde. Man geht davon aus, dass es im Jahr 2050 voraussichtlich 9,6 Milliarden Menschen sein werden. Die Lebenserwartung steigt weiter an und die Wahrscheinlichkeit an einer Behinderung zu leiden, wird dadurch größer.

Menschenrechte sind kein Sonderrecht. Sie gelten für alle Menschen – egal ob eine Person behindert ist oder nicht. Die Einhaltung von Menschenrechten ist eine Kernaufgabe unserer Gesellschaft.

Die Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderung ist schon immer ein zentrales Anliegen des Weltverbandes Rehabilitation International (RI) gewesen. Seit der Gründung der Organisation, im Jahr 1922 steht die Achtung der Grundrechte von Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt. Heute, über 90 Jahre später, engagiert sich Rehabilitation International nach wie vor, in über 100 Ländern für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung.

RI Meilensteine

RI Meilensteine haben zur Umsetzung von Menschenrechten beigetragen. Sie alle kennen das internationale Zeichen der Barrierefreiheit für behinderte Menschen. Im Jahr 1969 hat Rehabilitation International es entworfen und bis zum Jahr 1978 für dessen weltweite Anerkennung und Verbreitung gesorgt. Dies war ein wichtiger Meilenstein zur Förderung der Menschenrechte behinderter Menschen.

Auch bei den Verhandlungen der UN- Behindertenrechtskonvention zum Artikel 26 "Habilitation und Rehabilitation" war Rehabilitation International federführend und setzte wichtige Akzente Weltbehindertenbericht der WHO und der Weltbank- maßgebliche Mitarbeit von RI.

Perspektiven

Aus meiner Sicht sind bei der Diskussion zum Thema "Menschenrechte und Behinderung" zwei wichtige Grundlagen zu nennen:

Erstens: Der Weltbehindertenbericht beschreibt Rehabilitation als eine wesentliche Intervention zur Über-

windung von Behinderung. Dem Zugang zur Rehabilitation wird dabei der Rang eines Menschenrechts eingeräumt. Dies bedeutet, dass mögliche Barrieren oder Ungleichheiten im Zugang zur Rehabilitation identifiziert und beseitigt werden müssen. Die gleiche Versorgung aller Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Wohnort, Einkommen, Beschäftigungsstatus und anderen Faktoren ist ein Menschenrecht. Eine kritische Beleuchtung der Rehabilitationssysteme und der Versorgungsrealität ist immer wieder notwendig. Mit dem Weltbehindertenbericht wurde ein wichtiger Anstoß gegeben, erneut kritisch zu hinterfragen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

Zweitens: Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Menschenrechtsverständnis auf innovative Weise erweitert. Ein Grund dafür ist, dass die vielfältigen Lebenslagen von Menschen mit Behinderung systematisch im Menschenrechtsschutz berücksichtigt werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft einen Rechtsrahmen für die nationale Behindertenpolitik. Vieles wurde bereits erreicht. Doch neu ist die verpflichtende Verschiebung des Blickwinkels. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert dazu auf, die Gesellschaft aus den Perspektiven von Menschen mit Behinderung zu sehen. Menschen mit Behinderung sind Akteure, die Menschenrecht haben und diese Rechte auch aktiv einfordern. Der Anspruch, ihre Rechte zu gewährleisten, ist der neue Maßstab für staatliches Handeln.

Erwartungen

Menschenrechte sind der Hebel, um gleiche Lebens- und Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft zu stärken. Menschenrechte dürfen nicht abhängig vom Einkommen oder Vermögen sein. Sonst bleiben politische Leitlinien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zu Inklusion von Menschen mit Behinderung nur Lippenbekenntnisse. Es geht um die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung insgesamt. Die Interessen und Belange behinderter Menschen müssen von vornherein in alle Überlegungen und Projekte einbezogen werden. Eine inklusive Gesellschaft stärkt die Menschenrechte wie z. B. die Teilhabe am Arbeitsleben und die Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Hierzu gehört es auch, dass behinderte Menschen eine Stimme und ein Gesicht bekommen. Konsequente Menschenrechtspolitik bedeutet, dass Menschen mit Behinderung mitentscheiden. Dafür müssen Entscheidungsstrukturen nach und nach verändert werden und behinderte Menschen qualifiziert werden.

Lassen Sie uns alle, meine Damen und Herren, gemeinsam an der Umsetzung dieser Ziele mit behinderten Menschen und für behinderte Menschen weiterarbeiten. RI ist jedenfalls bereit, sich dieser Herausforderung zu stellen. Wir sind gut aufgestellt und auf europäischer Ebene seit vielen Jahren Mitglied in der Konferenz der Nichtregierungsorganisationen im Europarat. Und Rehabilitation International arbeitet aktiv im Committee of Experts on the Rights of People with Disabilities mit.

Ein starkes Netzwerk ist wichtig, um sich international für die Beachtung von Menschenrechten einzusetzen. Rehabilitation International bietet eine ideale Plattform mit der Möglichkeit voneinander zu lernen. Rehabilitation International will und kann diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe in den einzelnen Ländern durch internationale Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch angehen. Auch wenn die UN-Behindertenrechtskonvention immer bekannter wird und das Bewusstsein für die menschenrechtliche Dimension des Anliegens wächst, bleibt es eine zentrale Aufgabe, die Bedeutung des Menschenrechtsansatzes weiter bekannt zu machen Die staatlichen Handlungsaufträge sind kontinuierlich weiterzuentwickeln und nachhaltig umzusetzen. Nutzen Sie daher alle Chancen, um die Menschenrechte für behinderte Menschen in aller Welt zu stärken.



MARÍA OCHOA-LLIDÓ

Vertreterin des Generalsekretärs des Europarates

Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sehr geehrter Herr Direktor!

Ich freue mich sehr, nach unseren gestrigen und heutigen Diskussionen sowie unserem Erfahrungsaustausch bei diesem hochkarätigen Symposium, das

zum richtigen Zeitpunkt unter der Ägide der österreichischen Präsidentschaft des Ministerkomitees des Europarates organisiert wurde, einige abschließende Bemerkungen zu machen – vielen Dank für diese Gelegenheit.

Welche Europarat-Texte gegen Diskriminierung gibt es?

Der Europarat ergriff Maßnahmen gegen alle Formen von Diskriminierung aus allen Gründen, wie dies in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention seit vielen Jahren erklärt wurde. Darüber hinaus wurde das Recht von Menschen mit Behinderungen auf soziale Inklusion und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in einem der wichtigsten internationalen Verträge des Europarates verankert – der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta aus dem Jahr 1996.

Gemäß den jüngeren rechtlich unverbindlichen politischen Dokumenten, nämlich dem Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen, der im April 2006 verabschiedet wurde, sowie der Strategie und dem Aktionsplan für soziale Kohäsion aus dem Jahr 2010 impliziert eine durch soziale Kohäsion geprägte Gesellschaft (mit anderen Worten eine auf Inklusion basierende Gesellschaft), dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu den Menschenrechten haben – gleichgültig, ob es sich nun um soziale, wirtschaftliche, politische oder andere handelt. Als eine wichtige Voraussetzung für die grundlegenden Werte des Europarates, nämlich Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit, müssen die Rechte von Menschen, die sich in verletzlichen Situationen befinden, gesichert werden.

Es ist besonders wichtig, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg und die aus dem Monitoring der Lage von Menschen mit Behinderungen durch den Menschenrechtskommissar des Europarates gewonnenen Erkenntnisse – auf Initiative des Gastlandes – vor so ein großes Publikum gebracht wurden, in dem alle Interessensgruppen vertreten waren.

Schlussfolgerungen und "gelernte Lektionen"

Die Grundsatzreferate von gestern und die drei sehr interessanten Plenarsitzungen, die während des Symposiums abgehalten wurden, beleuchteten das Thema "Menschenrechte und Menschen mit Behinde-

rungen" aus verschiedenen Perspektiven. Es herrschte jedoch Übereinstimmung darüber, dass Politiken in demokratischen europäischen Gesellschaften gemeinschaftlich, als Querschnittsmaterie und in einer für die Allgemeinheit geeigneten Form ausgearbeitet und umgesetzt werden müssen. Der Meinung von Menschen mit Behinderungen selbst und der Expertise von Nichtregierungsorganisationen von und für Menschen mit Behinderungen muss die ihnen gebührende Beachtung geschenkt werden, um dem Motto der Behindertenorganisationen "Nichts über uns ohne uns" gerecht zu werden.

Menschen mit Behinderungen sollten hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen, ihres Besitzes, ihrer Gesundheit, Bildung und anderer persönlicher Entscheidungen ein freies Mitspracherecht haben. Wie Frau Grote sagte: "Die Kompetenz ist in unseren Köpfen". Dies ist eine der von uns gelernten Lektionen – und diese hat sich hier in Wien bestätigt.

Die zweite Lektion besteht darin, dass der auf Menschenrechten basierende Ansatz und das soziale Modell der Behinderung, wie sie vom Europarat unterstützt und im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen verankert sind, das überkommene medizinische Modell noch nicht ausreichend ersetzt haben. Segregation und diskriminierende Praktiken sind in vielen Ländern noch immer tief verwurzelt, wodurch die sehr grundlegenden Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen verletzt werden.

Lassen sie mich daran erinnern, was Herr Chavez Penillas vom UN-Menschenrechtshoch-kommissariat so zutreffenderweise betonte – nämlich, dass internationale Institutionen ihre Mitgliedstaaten ermutigen müssen, eine kritische Überprüfung des Wohlfahrtsmodells und des medizinischen Modells für Behinderung in Angriff zu nehmen, die hauptsächlich von einigen Teilen des privaten Sektors, die Menschen mit Behinderungen Dienstleistungen zur Verfügung stellen, angewandt werden. Es ist unsere Pflicht, private und öffentliche Akteurinnen und Akteure aus allen Lebensbereichen (insbesondere Berufsgruppen wie Ärztinnen und Ärzte oder Lehrkräfte) dazu zu veranlassen, den menschenrechtsbasierten Ansatz von Behinderung anzuwenden. Nationale Gesetzgebungen und Regelungen müssen den Paradigmenwechsel im Bereich Behinderung vorbereiten und berücksichtigen.

Eine andere von uns gelernte Lektion bezieht sich auf die Notwendigkeit, die allgemeine Öffentlichkeit und Menschen mit Behinderungen selbst über Menschenrechte und ihren Wert für alle – ungeachtet ihrer sozialen und gesundheitlichen Bedingungen – zu sensibilisieren. Menschenrechte gelten für alle. Frau Steiner, die österreichische Richterin am Gerichtshof in Straßburg, rief uns das sehr grundlegende, aber nicht so bekannte Prinzip in Erinnerung, wonach jede Person, ungeachtet ihres Status in der innerstaatlichen Gesetzgebung (d.h. ob sie geschäftsfähig ist oder nicht), berechtigt ist, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde einzulegen und dort Parteifähigkeit besitzt, um so ihre Würde wiederzuerlangen oder ihre Lage und Lebensqualität zu verbessern. Auf der Grundlage der

einzelnen Fälle, die vor den Gerichtshof in Straßburg gebracht werden, wird das Ministerkomitee im Zuge der Überprüfung der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofes in den Mitgliedstaaten möglicherweise weitere Empfehlungen zu spezifischen Themen wie den Zugang zur Justiz von Menschen, die sich in einer verletzlichen Lage befinden, abgeben wollen.

Ich möchte die Empfehlung von Menschenrechtskommissar Muiznieks und Richterin Steiner aufgreifen, wonach unsere Mitgliedstaaten ihre positiven Verpflichtungen und Maßnahmen zur sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen ausweiten sollen. Die regionalen und lokalen Behörden sollten sich zur Entwicklung von auf Inklusion beruhenden Gemeinschaften verpflichten und sich um Deinstitutionalisierung bemühen.

Ich darf ergänzend bemerken, dass die UN-Behindertenrechtskonvention für alle Vertragsstaaten, aber auch die justiziellen nationalen und internationalen Institutionen, einschließlich des Gerichtshofes in Straßburg, eine Herausforderung darstellt. Leider gibt es auch widersprüchliche Vertragsverpflichtungen, was die Freiheitsentziehung oder Zwangsbehandlung oder Zwangseinweisung gemäß Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention und Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Bioethikkonvention von Oviedo betrifft. Ich glaube jedoch, dass Weiterentwicklung ein Faktor ist, der in der Natur unserer Instrumente und der diesbezüglichen Monitoring-Einrichtungen liegt.

Schließlich möchte ich festhalten, dass der Spielraum für Verbesserung der größte Raum auf der ganzen Welt ist. Wir hoffen sehr, dass sich der Alltag von Menschen mit Behinderungen verbessern wird und dass sich durch die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen – insbesondere in den EU-Mitgliedstaaten, da die EU ja eine Vertragspartei dieser sehr innovativen Konvention ist – noch weiter verbessern wird.

Es wurde wiederholt festgestellt, dass es nun an der Zeit ist, von Worten zu Taten zu schreiten. Es ist an der Zeit, alle auf nationaler und internationaler Ebene bestehenden Maßnahmen zu implementieren und in die Praxis umzusetzen. Es ist an der Zeit sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht Opfer der Sparmaßnahmen im Zuge der Wirtschaftskrise werden, dass die Teilhabe an Beschäftigung und am politischen Leben für Menschen mit Behinderungen eine Realität wird und dass sie betreffende Verhetzung, Mobbingaktivitäten und Hassverbrechen gebührlich bekämpft werden. Das Stichwort heißt: Umsetzung jetzt!

Was kommt als Nächstes?

Sie haben mich gefragt, was ich von dieser Konferenz für meine zukünftige Arbeit mit nach Hause nehmen kann.

Die uns von den Vortragenden präsentierten Beispiele, von denen manche sehr schockierend waren, führen uns vor Augen, in welch großem Ausmaß die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch nicht

Realität in Europa sind. Wir stellten natürlich auch Fortschritte bei der Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen fest. Die bestehenden Herausforderungen und die weite Verbreitung von Diskriminierung machen dies für alle 47 Mitgliedstaaten zu einem brennenden Thema.

Der Europarat bewies, dass er in der Lage ist, den gesellschaftlichen Änderungen und Entwicklungen in seinen Mitgliedstaaten nicht nur zu folgen, sondern sie auch vorwegzunehmen. Wir sind fest entschlossen, diesen Kurs fortzusetzen und Zusammenkünfte wie dieses Symposium zu nützen, um mehr von der Basis und den verschiedenen Beteiligten zu erfahren. In der nahen Zukunft werden wir damit beginnen, einen neuen Rahmen für Behinderung als Fortsetzung des jetzt gültigen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen – unserer derzeitigen "Road Map" (wie ihn Herr Bechina zu Recht nannte) – zu entwerfen. Wir werden die Erkenntnisse dieses Symposiums und den Bericht von Frau Lawson sorgfältig prüfen und sie bei der Ausarbeitung unserer neuen "Road Map", die uns bis Ende 2020 in Anspruch nehmen wird, berücksichtigen.

Was ich Ihnen jetzt schon sagen kann ist, dass das neue Rahmenwerk ganz sicher das Ziel des Europarats verfolgen wird, "Gleichheit in der Vielfalt" herzustellen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



MANFRED PALLINGER

Sektionschef für Behindertenangelegenheiten im österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Vielen herzlichen Dank Ihnen allen fürs Kommen!

Das ist noch kein Schlusswort in dem Sinn, aber ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialministeriums recht herzlich zu bedanken, die, wie ich glaube, eine sehr gute Veranstaltung auf

die Beine gestellt haben.

Sie werden verstehen, wenn ich versuche, das, was ich gestern in der Einleitung gesagt habe - nämlich zu hoffen, dass wir verwertbare Ergebnisse herausbekommen - auch versuche umzusetzen. Dies, indem ich Bezug nehme auf das, was gestern und heute gesagt wurde, und auf die österreichische Situation. Ich hoffe, ich spreche heute etwas langsamer als gestern, weil ich auch schon angesprochen wurde, dass ich auf Menschen mit Lernbehinderung entsprechend Rücksicht zu nehmen habe, und ich versuche, als Vertreter einer lernenden Organisation, nämlich des Sozialministeriums, Kritik ernst zu nehmen. Wir haben gehört, dass es schon ausreichend Empfehlungen gibt auf der internationalen Ebene, und ich kann dem nur zustimmen, was vorhin auch gesagt wurde, dass es letztendlich um die Umsetzung dieser Empfehlungen innerstaatlich geht. Wir haben auch von der politischen Runde und auch gestern von der Eröffnungsrunde mitgenommen, dass in Österreich schon eine Reihe passiert ist.

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass im Regierungsprogramm dieser Nationale Aktionsplan als grundlegende Leitlinie für die Behindertenpolitik in Zukunft aufgenommen wurde – das ist so nicht ganz selbstverständlich gewesen. Und wie heute auch schon gesagt wurde, wir haben im NAP-Behinderung die Maßnahmen stehen, die gegliedert wurden in 250 Scheibchen, wenn man so will, und die getragen sind von einem "Mainstreaming-Ansatz." Und was besonders wichtig ist, was ich auch mitnehme, ist, dass die Organisationen vor Ort – und Österreich ist eben ein föderalistischer Bundesstaat, also unter Einbindung der Länder und Gemeinden - versuchen müssen, diese Leitlinien umzusetzen. Wir werden die Gespräche - auch einer Empfehlung der Vereinten Nationen folgend - intensivieren und schauen, wie wir das besser realisieren können.

Zweiter Punkt: die Einbeziehung der Wirtschaft oder auch Maßnahmen der beruflichen Integration, wenn ich so sagen darf. Wir haben einen runden Tisch, der auch angeregt wurde, gesetzlich verankert im Bundesbehindertenbeirat, in dem Vertreter von Organisationen, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Länder, Bund, Ministerien beisammen sind. Aber es liegt an uns, auch diesem Gremium entsprechendes Gewicht zu verleihen, so wie es auch die Einrichtung des Monitoringausschusses mit sich gebracht hat, dass durchaus auch Menschen mit Behinderung vermehrt sich in den Medien wiederfinden.

Der nächste Punkt: soziales Modell, auch daran arbeiten wir schon, aber ich gebe natürlich zu, dass wir noch sehr stark geprägt sind einerseits von einer juristischen Sichtweise – auch ich bin Jurist - und von einer medizinischen Sichtweise. Ich darf aber als Verwaltungsvertreter auch sagen, die große Frage, welche sich mir persönlich stellt, ist auch hier wiederum die Frage der Umsetzung aus juristischer, legistischer Sicht mit der Kombination einer Zuordnung von Rechten. Ich muss das ja auch transparent und nachvollziehbar gestalten. Und zu guter Letzt, ich glaube, dass es sowohl gesetzlicher Maßnahmen bedarf als auch entsprechender Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit. Das heißt, ein weiterer Schwerpunkt wird sein, die Anliegen von Menschen mit Behinderung entsprechend in den Medien unterzubringen und es geht hier vielleicht weniger um das "was" als vor allen Dingen um das "wie". Und da sind Sie auch recht herzlich eingeladen, uns dabei zu unterstützen. Wir alle sind gefordert.

Und der letzte Punkt: wir haben sehr viel gelernt, auch ich, was das Vorlegen von internationalen Studien betrifft. Wir werden uns die alle anschauen, ob wir die Ergebnisse dieser internationalen Studien, wie sie auch in der Zusammenfassung jetzt erwähnt worden sind, nutzbar machen. Denn eines muss uns auch klar sein, wir haben es auf der anderen Seite immer häufiger mit dem Finanzressort zu tun und wir im Sozialministerium versuchen, alle Investitionen auch zu messen an der Frage, welche Arbeitsplätze werden damit geschaffen, und auf der anderen Seite gegenüber dem Finanzressort muss ich immer wieder argumentieren , was es bringt, und ich bin sehr dankbar für den Hinweis auf bestehende Studien. Wir müssen versuchen, auch die Entscheidungsträger dorthin zu bringen, dass es sich hierbei um langfristige Investitionen handelt, beziehungsweise um Investitionen in unsere Zukunft, die sich langfristig rechnen werden und nicht von heute auf morgen, und das ist die große Herausforderung, vor der wirklich alle gemeinsam stehen...vielen herzlichen Dank.

Ich möchte nur vier Punkte nochmal erwähnen. Zum einen: wir haben eine Begleitgruppe installiert, die auch den Auftrag hat, Prioritäten zu setzen bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes. Wir sind derzeit dabei, Indikatoren zu bestimmen - das gestaltet sich äußerst schwierig und komplex und deswegen war ich sehr froh, als ich gestern von Kommissar Muiznieks gehört habe, dass es auf Europaratsebene diesbezüglich möglicherweise schon Ergebnisse gibt. Punkt zwei: wir werden uns diese Ergebnisse beschaffen und werden sie prüfen, ob sie für Österreich und in welcher Form sie umsetzbar sind. Punkt drei: die Frage der Einbeziehung der Menschen mit Behinderung in Entscheidungsprozesse - das heißt für mich, dass wir unsere Prozesse überdenken müssen, nämlich vor allen Dingen den Zeitplan und wie wir in die Diskussion einsteigen, und der vierte Punkt, ganz konkret: wir werden den Bundesbehindertenbeirat, wie ich schon gesagt habe, eine Organisation, wo alle Player vertreten sind, über die Ergebnisse des heutigen Symposiums in der nächsten Sitzung umfassend informieren.

Teilnehmerinnen (alphabetische Auflistung - nach Nachnamen)

Bruno	Aigner	Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Daniela	Almer	Klagsverband
Mario	Arnold	Begleitung Hofer
Aile Rahel	Ausna	Ministry of Social Affairs, adviser
Helga	Bachleitner	Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen
Roman	Banari	${\it MinistryofLabour,SocialProtectionandFamilyofMoldova}$
Herwig	Bauer	Dolmetsch
Thomas	Baumann	Sozialministerium
Josef	Baumgartner	Bundesministerium für Gesundheit
Robert	Bechina	Europarat
Michael	Bednar	Sozialministerium
Willi Klaus	Benesch	KOBV Österreich
Ernst	Berger	Volksanwaltschaft
Hasan	Bermek	Office of the Council of Europe Commissioner for Human Rights
Albert	Brandstätter	Lebenshilfe Österreich
Anne	Brunelliere	Council of Europe
Patricia	Brück	DolmetschServicePlus
Erwin	Buchinger	Behindertenanwaltschaft
Corinna	Bürgmann	Sozialministerium
Amy	Camilleri Zahra	National Comission Persons with Disability
Mark Athony	Camilleri	Begleitung
Johannes	Carniel	Volksanwaltschaft
Jan	Cernelic	Land NÖ
Facundo A	Chavez Penillas	OHCHR, HUMAN RIGHTS & DISABILITY ADVISOR
Barbara Maria	Di Paola	BMWFW
Ioannis	Dimitrakopoulos	European Union Agency for Fundamental Rights
Lilit	Dokhikyan	Ministry of Labour and Social Affairs, Armenia
Johann	Döller	Sozialministerium
Dominique	Dressler	AUVA
Simon	Duindam	Begleitung Waddington

Vorname	Nachname	Organisation
Maria	Egger	FAB Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung
Regina	Ernst	Rehabilitation International
Nicole	Esser	Begleitung
Bernadette	Feuerstein	Selbstbestimmt Leben Österreich
Heinz	Fischer	Bundespräsident der Republik Österreich
Andrea	Fleischmann	Wiener Gebietskrankenkasse
Elisabeth	Florus	Sozialministerium
Georg	Fraberger	AKH Wien
Marcus	Franz	Team Stronach, Parlament
Herbert	Fritz	Arbeitsmarktservice Wien, Landesgeschäftsstelle
Pascal	Froudière	Ministère des affaires sociales
Harald	Fugger	Sozialministerium
Mechthilde	Fuhrer	Council of Europe, EUR-OPA Major Hazards Agreement
Barbara	Gansfuss-Kojetinsky	Ö1
Felix	Gasslitter	Begleitung
Bernadette	Gisinger-Schindler	Sozialministerium
Eva	Gonzales Carrasco	Begleitung Chavez
Kornelia	Götzinger	Stadt Wien
Thomas	Grimm	Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung
Walter	Grohma	Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung
Annetraud	Grote	Paul-Ehrlich-Institut
Frithjof	Grote	Begleitung
Oliver	Gumhold	Sozialministerium
Josefine	Gustavsson	Handisam, Senior researcher and Expert on human rights
Birgit	Hadler	Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung
Vugar	Hasanov	Ministry of Labour of Azerbaijan Republic
Hansjörg	Hofer	Behindertenanwaltschaft
Norbert	Hofer	Parlament
Arni	Hole	FRA
Alexander	Holzbauer	Sozialministerium
Christine	Holzer	Sozialministerium
Michael	Holzer	Sozialministerium

Vorname	Nachname	Organisation
Anna Maria	Hosenseidl	Behindertenarbeit.at
Franz-Joseph	Huainigg	Österreichisches Parlament / Abgeordneter
Gabriele	Huber	assista Soziale Dienste GmbH
Rudolf	Hundstorfer	Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Pravda	Ignatova	Agency for Social Assistance within Ministry of Labour and Social Policy
Claudia	Jäger	Parlamentsklub Neos
Wilfried	Janas	BSVSt
Helene	Jarmer	Grüner Klub/Parlament
Julia	Jungwirth	ÖZIV, Grüner Klub
Helga	Kahofer	Begleitung
Marianne	Karner	MS-Gesellschaft Wien
Eringard	Kaufmann	ÖAR Dachorganisation der Behindertenverbände
Liene	Kaulina-Bandere	Ministry of Welfare of the Republic of Latvia
Magdalena	Kern	Licht für die Welt
Lisa	Kerschner	Sozialministerium
Renate	Kicker	Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft
Georg	Konetzky	BMWFW Abteilung Pers/6
Manuela	Kral	Kompetenz – Berufliches und soziales Kompetenzzentrum
Günther	Kräuter	Volksanwaltschaft
Eveline	Kremser	Begleitung
Willibald	Kremser	HSM
Gisela	Kirchler-Lidy	Sozialministerium
Irena	Kowalczyk-Kedziora	Council of Europe
Angelika	Kuttner	Sozialministerium
Martin	Ladstätter	BIZEPS Behindertenberatungszentrum,
Markus	Langer	Österreichsiche Präsidentschaftskanzlei
Anna	Lawson	University of Leeds, Professor of Law
Slobodanka	Lazova-Zdravkovska	Ministry of Labour and Social Policy
Oliver	Lewis	Mental Disability Advocacy Center
Pirkko	Mahlamäki	Secretary General, Finnish Disability Forum
Rudi	Maisriml	ÖZIV ACCESS

Vorname	Nachname	Organisation
Christine	Marschall	KOBV-Der Behindertenverband
Vasylysa	Maslennikova	Ministry of Social Policy
Marlene	Mayrhofer	Dachverband berufliche Integration austria
Christof	Mikats	Gemeinn. Sozialth. Eggersdorf GmbH
Hermine	Mittendrein	Kompetenz – Sozial-Ökonomische-Betriebs GmbH
Sasa	Mlakar	Ministry of Labor, Social Affairs and Equal Opportunities
Kai	Morten	Federal Ministry of Labour & Social Affairs
Harald	Motsch	Fonds Soziales Wien (Austria)
Nils	Muižnieks	Council of Europe, Commissioner
Ursula	Naue	Universität Wien, Institut für Politikwissenschaft
Josef	Neumann	Mitglied des Landtags NRW/des KGRE
Marlies	Neumüller	Österreichische Caritaszentrale
David	Newman	Begleitung Lawson
Gertrud	Niedl	Pro Mente OÖ, Interessenvertretung
Jaana	Nikkola	Begleitung
Maria	Nimführ	Österreichische Vereinigung Morbus Bechterew - Landesstelle Wien
Wolfgang	Nowak	Uniability, Universität Wien
Maria	Ochoa	Council of Europe
Manfred	Pallinger	Sozialministerium, Sektion IV
Alexandra	Parragh	Salzburger Nachrichten
Vladimir	Pesic	Ministry of Labour, Employment and Social Policy
Felicitas	Pflichter	BMWFW
Elisabeth	Pfurtscheller	ÖVP-Parlamentsklub
Herbert	Pichler	ÖGB - Chancen Nutzen Büro
Pascal	Pils	Sozialministerium
Barbara	Pitner	Stmk. Landesregierung, Abteilung 11 Soziales
Inmaculada	Placencia	European Commission, Deputy Head of Unit
Erika	Plevnik	ÖZIV ACCESS
Martina	Plohovits	Fonds Soziales Wien (Austria)
Andreas	Reinalter	Sozialministerium
Martina	Reiterer	Sozialministerium

Vorname	Nachname	Organisation
Andreas	Rieder	Eigenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
Elisabeth	Rieder	Stabstelle Büro der Behindertenbeauftragten der Leopold Franzens-Universität, Innsbruck
Christine	Rosenbach	NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte / NÖ Monitoringausschuss
Pia-Maria	Rosner-Scheibengraf	Wirtschaftskammer Österreich
Max	Rubisch	Sozialministerium
Andreas	Schaller	Sozialministerium
Elke	Schaumberger	DolmetschServicePlus
Laura	Scheifinger	
Nikolaus	Scherak	Neos Klub im Nationalrat
Sylvia	Schiebendrein	Caritas St. Pölten
Wilfried	Schindler	Landesverband der Lebenshilfe Steiermark
Peter	Schlaffer	VertretungsNetz
Josef	Schlenkert	pro mente Wien
Karin	Schmid	Institut für Sozialdienste, Vorarlberg
Renata	Schmidtkunz	ORF
Eva	Schöfer	BMeiA
Claudia	Schönwetter-Vogt	European Union Agency for Fundamental Rights
Adolf	Semotan	Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH
Elisavet	Sideri	Ministry of Employment, Social Security and Welfare
Stephanie	Smutny	Sozialministerium
Claudia	Sprenger	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte BIM
Manfred	Srb	BIZEPS
Annemarie	Srb	BIZEPS
Martin	Staudinger	Sozialministerium
Michèle	Stein	Ministère de la Famille, de l'Intégration et à la Grande Région, Conseiller de Direction 1e classe
Stefanie	Steinbauer	Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ)
Elisabeth	Steiner	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Ursula	Stiasny	Fonds Soziales Wien (Austria)
Martha	Stickings	EU Agency for Fundamental Rights, Research Support Officer

Vorname	Nachname	Organisation
Johannes	Strasser	Ständige Vertretung Österreichs bei der UNO in Genf
Franz	Svehla	Sozialministerium
Brigitta	Trompisch	Lebenshilfe Niederösterreich
Heinz	Trompisch	ÖAR (Öst. ARGE f. Rehabilitation)
Sule	Ürker	Ministry of Family and Social Policy, Disability Specialist
Markus	Vogl	Parlament
Monika	Vyslouzil	Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung
Lisa	Waddington	Maastricht University, European Disability Forum Chair in European Disability Law
Rudolf	Wagner	pro mente Wien
Roland	Weinert	Sozialministerium
Silvia	Weissenberg	Lebenshilfe Österreich
Susanne	Welicky	Sozialministerium
Florian	Wibmer	Verein Österr. Gehörloser Studierender
Markus	Wolf	Bundesministerium für Familien und Jugend
Franz	Wolfmayr	EASPD
Christina	Wurzinger	ÖAR
Luk	Zelderloo	EASPD























BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien Tel.: +43 1 711 00 - 0 sozialministerium.at